2

Beytrag zur Geschichte der Frone oder Scharwerk in Baiern.

Zweyter Theil.

De nos cailloux frottés il sort des etincelles.

VOLTAIRE.

Frankfurt am Main.
1800.

Die ihr aus Pallästen herabblicket, wenn die Arbeit und die glühende Sonne Schweiß auf dem Antlitz des Pflügers sammelt, versüßet sein Leben durch Milde: Gebet den Mann, der das Land bauet, gewinnsüchtigen Dienern nicht Preis. Auf seinen Schultern ruhet des Staats wichtigste Stütze. Nur schwach sind die übrigen, wenn diese wanket.

Rößigs Landbau I. Gesang.

Vorrede.

Seitdem man in der letzterschienenen wichtigen Schrift: Die Landstände in Baiern. Was waren sie? was sind sie? was sollen sie seyn? — den ständischen Despotism mit Manneskraft bestritten hat; möchte es überflüßig scheinen, dem gelerten Publikum hierüber noch was vor die Augen zu legen. Allein das

profanum vulgus aller Stände hat andere und mehrere Bedürfniße als die Gelerten. Bey Einigen gilt die Autorität des Freyherrn von Kreitmayer und von Schmid mehr, als philosophische Grundsätze und Vernunftschlüsse; und für diese habe ich in gegenwärtiger Schrift in allem Betracht hinlänglich gesorget. Andere glauben die Scharwerk, die Laudemien, Gülten, Einstandsrechte, die Gerichtbarkeit, und Gerechtigkeitspflege wären vor Alters immer so gewesen wie dermal, und der Bauer sey von Natur zum Sklavenjoche bestimmet, wie dieses der Freyherr von Kreitmayer aus einem Verse des Ovids, der von dem Ursprunge des Menschengeschlechtes redet: Unde genus durum sumus etc. gar schön beweiset. Wieder andere behaupten, daß der Landmann ohnehin schon zu frey und reich sey, weil sie ihr Getreid und Vieh theuer verkaufen, weil Einige fressen und saufen, spielen und dem Müssiggange ergeben sind.

Sie

Sie bedenken nicht, daß ein großer Theil der Bauern selbst Speise- und Samengetreid kaufen, und das unzeitige Korn schneiden und im Ofen darren mußte, um sich und die Ihrigen vor Hunger zu schützen, und daß auch die Wohlhabenden nichts gewinnen, wenn sie einige Schäffel theuer verkaufen, und die übrigen durch Quartiere verzehret werden; und daß der Staat unendlich verliere, wenn eine ungeheuere Menge des Getreides, wofür uns das Ausland Millionen bezahlet hätte, in so unglücklichen Zeiten im Lande bleiben müsse. Sie bedenken nicht, daß der Bauer durch den theuern Verkauf des Holzes nichts gewinne, wenn er Tag und Nacht seine Stuben und Nebenzimmer heitzen, und dazu weit mehr Holz verbrauchen müsse, als er verkaufen kann, auch daß die meisten Bauern selbst keinen Holzboden haben, und durch die Theurung des Holzes eben so sehr, und bey Quartieren noch weit mehr als andere Staatsbürger leiden.

Sie bedenken nicht, daß die Bauern durch Vorspannen schon die Menge Pferde verloren haben, und die übrigen herzschlächtig, dämpfig, steif und unbrauchbar geworden sind, ein Unglück, das sie noch nach einigen Jahren hart drücken wird. Sie bedenken nicht, daß der Bauer seine letzten Pfenninge durch Vorspannen in den Städten, wo die Mehlfäßer und anders auf- und abgeladen werden, verzehren und die Bräuer, Bäcker, Wirthe, Schmiede, Wagner u. d. g. bereichern, zu Haus Noth leiden und die nothwendigsten Arbeiten versäumen müsse, während die Herren ruhige Zuschauer machen, und ihre Getreidgülten um dreyfachen Preis höher als sonst verkaufen. Sie bedenken nicht, daß der Bauernstand bloß durch die Viehseuche seit 3 Jahren Millionen verloren habe, und daß die neuen Heerden durch seinen unermüdeten Eifer und Industrie zum Besten des Staats wieder entstanden seyen. Sie bedenken nicht, daß das Fressen

sen und Saufen, Spielen und andere Liederlichkeiten einiger Bauern, keineswegs eine Folge ihrer Wohlhabenheit, sondern ihrer gänzlichen Vernachläßigung, des Mangels an Unterricht und der Polizey und der allgemeinen Unmoralität, die nun auch bey den Landleuten einzureißen beginnet, sey; daß mancher Bauer sich aus Armuth und Verzweifelung dem liederlichen Leben ergebe, weil der Geist der Industrie zu sehr gedrücket und ersticket wird, besonders wenn er sieht, daß durch Schwänke und Ränke, durch Spiele und selbst durch den Müssiggang und Bettel mehr als durch Fleiß und Handarbeit zu gewinnen sey. *) Sie bedenken nicht, daß das frem-

*) Es giebt bey uns Kegelschieben, die in manchem Wirthshause ganze Wochen dauern, wo die liederlichen Bauern, Wirthe, Metzger und dergl. zusammen kommen, die entweder selbst Kegelschieben, oder andere für sich schieben lassen, und nebstbey abwechs-

de Geld der Armeen nur in großen Städten verzehret werde, während alle Last des

---

lungsweise um theures Geld mit Karten spielen. Einige sind Kegelschieber von Profession, die für jedermann gegen einen gewissen Antheil am Gewinnste schieben, und selten oder nie arbeiten, sondern überall im Lande den Spielen und Pferderennen nachziehen. Dieß reitzet auch die sonst fleißigen Landleute zum Zusammenlauf, zum Spiel und Müssiggange. Hat das Kegelschieben in einem Wirthshaus ein Ende, so fangen die Bachanalien in einem andern an. Die Wirthe, die derselben Anstifter sind, sich einen Theil der Einlagsgelder zueignen, bey den Kartenspielen mit den Schergen scholtern und das Bier um willkührlichen Preis verkaufen, finden sich mit den Musikanten überall ein, und welcher das nicht thut, ist in den Augen der Uebrigen ein verachteter Mann, ein schlechter Wirth. Warum verbietet man das Kegelschieben nicht an den Werketagen? Warum beleget man

Krieges schwer auf dem Lande liegt, und daß der größte Theil dieses Geldes nicht auf das Land zurückkehre, sondern für Wein, Zucker, Kaffee, Tücher, Seide ꝛc. in entfernte Länder geschickt werde. Sie bedenken nicht, daß die Aecker und Wie-

sen

---

dasselbe und die Pferderennen, bey denen so viele Unglücke geschehen, nicht mit Abgaben? Ob das Scheibenschießen in Städten, das manchmal auch eine ganze Woche dauert, den Herren Schützen als Beamten und andern Staatsdienern, Handwerkern u. d. g. zur Ehre gereiche, getraue ich mir nicht zu beurtheilen. Man machet kostbare Reisen, und verzehret viel Geld; und klaget über Mangel und Noth: Man klaget über die Arbeiten und Beschwerlichkeit des Herrendienstes, und versäumet viele Tage in entfernten Orten: Man machet großen Lärmen und Feyerlichkeit, als hätte man sich — um das Vaterland verdient gemacht. Odi profanum vulgus et arceo.

sen durch Vernachläßigung verwildern, die Gebäude verfallen, und die Gehölze durch starke Consumtion und Lieferungen abgeschwendet werden, und daß dem Staate gewiß nichts geholfen ist, wenn einige wenige Bauern reicher, und die große Menge anderer, ärmer wird.

Freylich leiden nun auch die Städter durch Theuerung an allen Bedürfnissen Mangel: dieß diene ihnen zur Warnung, welch ein Unglück es sey, wenn die Nahrungszweige durch Zwang und Zünfte zu sehr beschränket, und die Städte zu sehr bevölkert sind, während auf dem Lande überall Mangel an Arbeitern ist: Es diene ihnen zur Lehre, daß die Bedrückungen und Unglücke des Landvolkes in der Folge allezeit einen verderblichen Einfluß auf die Städter selbst haben, und daß der ganze Staat in den Verfall komme, wenn die einzige und allgemeine Quelle der Nahrungs-

rungs-

rungsmittel und des Nationalreichthums abgeleitet oder verstopfet wird. *)

---

*) Wer bey diesen unglücklichen Zeiten auf dem Lande reich wird, sind die Schergen und ein und anderer Beamte. Jene haben die ganze Aufsicht und Anordnung des Vorspannwesens. Sie können einigen Unterthanen leichte und wenige, andern mehrere und schwerere Fuhren aufbürden, und wieder andere lange Zeit frey lassen. Sie bestellen insgemein mehr Fuhren als nöthig sind, und können also einige leer nach Haus schicken, oder ihnen zum voraus erlauben, daß sie, ohngeachtet sie wie andere zum Fuhrwerk aufgebothen sind, ausbleiben. Ihre Gebiethe (Amtsgezirke) sind weit, und die Bauern können daher nie berechnen, ob eine Gleichheit gehalten werde oder nicht. Sie geben sich nicht die Mühe, jeden Bauer besonders zur Vorspann zu berufen, sondern lassen der Gemeinde bloß die Quantität der Fuhren anzeigen, und dieß geschieht manchmal am späten Abend, daß also der Bauer seine Pferde erst bey der

Der Schrift: Die Landstände in Baiern 2c. machet man den Vorwurf,

Nacht beschlagen lassen, und den Wagen zusammen richten muß, wiewohl der Scherg schon den Tag zuvor weiß, wie viel Fuhren nöthig sind. Er bleibt im Wirthshause sitzen und verdienet sein Deputat in der Zechstube.

Wenn große Korps eintreffen und sehr viele Führer erforderlich sind, will man der Billigkeit gemäß, die Unterthanen in der Nähe, die ohnehin Quartiere tragen, mit Vorspannen verschonen, und berufet daher dazu die Bauern aus benachbarten Pfleggerichtern. Man verlanget insgemein mehr Fuhren als erfoderlich sind, und man biethet mehr auf, als man verlangte. Da haben die Schergen einen weiten Spielraum zu Schelmereyen. Sie nehmen Geld für Fuhren, die sie ohnehin nicht brauchen, und wenn sie allenfalls zu viele loskaufen ließen, so müssen die Bauern in der Nachbarschaft, die man verschonen wollte, her-

hal-

daß sie beleidigend sey; ein Vorwurf, der auch meine gegenwärtige treffen wird.

---

halten. Man hat Beyspiele, daß für eine einzige vierspännige Fuhr 24 fl. bezahlet worden sind. Vielleicht wäre es besser, wenn man von entfernten Unterthanen einen beträchtlichen Beytrag an Geld foderte, und dasselbe denen in der Nähe, welche die Fuhren leisten, redlich und in Aller Gegenwart austheilte.

In Ansehung der Lieferungen geht es in manchem Orte eben so arg zu. Man kaufet einiges Heu und Haber, die man frohnweis durch die Unterthanen ins Magazin einige Stunden weit fahren läßt, und erhält den Zenten Heu um billigen Preis, den man hernach dem höchsten Aerarium weit höher verrechnet. Man kaufet manchmal nicht nach dem Gewicht, sondern per Pausch und Fuderweis. Das wäre noch das Geringste, wiewohl es immer verdächtig ist, wenn der Beamte zugleich Admodiateur ist. Unter dem Vorwand, daß man die erfoderliche Quantität nicht zu kaufen

be-

Freylich ist die Wahrheit beleidigend für die, die sie nicht hören wollen, soll man

---

bekomme, oder dazu kein Geld mehr habe, trägt man den Unterthanen die Lieferungen auf. Man hat Beyspiele, daß Einige mehr, Andere weniger, und daß sogar Leerhäusler, die keinen Grund und Boden haben, und sogar vom Feinde mit Lieferungen verschonet wurden, liefern mußten, und daher den anrepartirten Haber in der Nachbarschaft erbettelt haben. Dieser gelieferte Haber und Heu kömmt ins Magazin zum gekauften, wobey billig der Zweifel entsteht, ob durch diese Lieferungen nicht die Summa des Kaufs vergrößert werde. Die Schergen sind die Entrepreneurs und Inspecteurs, und die Obmänner der Bauern werden zum Einsagen und Zusammenführen gebraucht, damit der Scherg nicht so sehr im hellen Lichte erscheine. Man giebt den Bauern keine Scheine für die Lieferungen. Man hat freylich keine Zeit, jedem Bauer einen besondern Schein zu geben; aber was hindert, daß man nicht ganze Gemeinden

sie darum verschweigen? Sollen wir unter dem Sklavenjoche kriechen, soll der

---

oder Dörfer überhaupt bescheine, den sie mit der Zeit bey der Bezahlung vorweisen könnten? Die Juden, die sich für Lieferanten angaben, aber nur Zahlmeister, oder schlechte Zahler sind, reisen überall herum, schließen sich an Beamte an, lösen Quittungen ein, oder zahlen den Bauern für den Zenten Heu 50 kr., für das Schäffel Haber 7 oder 8 fl. Diese befriedigen sich damit, weil sie die Noth dazu zwinget, oder weil sie besorgen, daß sie vielleicht gar nichts mehr erhalten möchten.

Die Beamten erhalten von der Regierung Gelder zu Bezahlung der Lieferungen, womit einige Bauern, die gar zu laut schreyen, mit 1 fl. oder 50 fl. für den Zenten Heu bezahlet werden, dagegen aber viele noch gar nichts erhalten haben. Die Quittungen durch Procuratores unterschrieben, die hievon nichts wissen, oder nichts wissen dürfen — Wenn man die Bauern, Mann

Staatskörper immer schwach und kränklicht seyn, damit einige Wenige, die sich
mit

---

für Mann fragte, wie viel sie Geld empfangen haben, und ihre Aussage mit der Quittung collationirte — Ich rede nicht von allen Beamten, auch nicht im Allgemeinen: Möchten der Himmel und die Regierung die Rechtschaffenen belohnen! Bey den Einquartirungen der Soldaten geht es eben so bunt zu. Die Polleten werden nicht für jeden Hausvater besonders (denn das kostete zu viel Mühe, und hiefür wird man nicht bezahlet) sondern für ganze Dörfer und Gemeinden ausgestellet, und die Bauern mögen sich untereinander selbst, oder mit den Soldaten verstehen. Der Wirth, der den Schreiber zechfrey halten muß, wird mit dem Quartier verschonet. Sind es nur Transports oder eine Mannschaft von 50 oder 100 Köpfen; so wird die Einquartirung nur dem Schergen übertragen, der sie nicht selbst besorget, sondern dem Obmann überläßt. Man macht desohngeachtet Dislocationslisten und fodert Deputate.

mit süßen Träumen wiegen, nicht aufgeschrecket werden? Wenn euch die nakte Wahrheit so schmerzlich in euren Ohren gället, warum habet ihr so lange gewartet, bis man sie euch sagen mußte? Leset die Vorrede zu dem ersten Theil der gegenwärtigen Schrift, und die zu einer andern: Bemerkungen über die Laudemien in Baiern, leset andere vorgehende Schriften, in welchen man euch im Namen der Menschheit und des Staats gebeten hat, daß ihr wenigst einige Mißbräuche — nicht abstellen, sondern nur vermindern und einschränken, und den großen Haufen des Volkes nicht als eure Brüder — nur als Menschen behandeln möchtet. Was habet ihr gethan? Ihr habt allem Guten Hinderniße gemachet, und die gutgesinnten Patrioten, selbst eure Mitstände, die besser dachten als ihr, verfolget, oder mit Verachtung zurück gewiesen. Ihr waret nur noch starrköpfiger und stießet das bittende Volk zurück. Eu-

re Herzen sind so verhärtet, daß ihr kein Gefühl für Humanität habet. Ihr berufet euch auf die Landesverfassung, die ihr seit 200 Jahren ganz verkehret habet, und auf eure Observanzen, die durch List oder Gewalt eingeführet worden sind. Wir fodern die ächte Landesverfassung und unsere Urrechte zurück. Die Gerichtbarkeit, die ihr mit unserm Gelde zu unserm und des Staats Verderben erhalten habet, und nun anstatt des Landsherrn ausübet, sollte ihrem Endzwecke gemäß, euch als Mittel unsre Freyheit und Rechte zu schützen, und nicht als Werkzeug uns zu unterdrücken, dienen; denn in diesem Falle ist sie eine Tyranney. *) Gleichwie ihr selbst dabey ge-

*) Poteſtas jurisdictionis libertatem ſubditorum non minuere ſed augere & tueri potius debet, cum ad eorum protectionem et utilitatem ſit inducta, alioqui non eſset jurisdictio ſed tyrannis et barbarica impreſſio. Molinaeus de conſuet. Paris. Tit. I. §. 3.

gewinnen würdet, wenn ihr gutwillig die zu schwere Last vermindern wolltet; *) so ist für euch der Verlust unausbleiblich, wenn ihr alle Mißbräuche und Zwangrechte ganz aufrecht zu erhalten trachtet. **) Da ihr den Unterthanen immer von Zeit zu Zeit neue Bürden aufludet, das Volk aufs Aeußerste triebet, und dadurch dem Staate selbst eine unheilbare Wunde schluget; so könnet ihr mit Vernunft nicht erwarten, daß dieß immer so fort gehen und dauern werde. Darüber hättet ihr euch schon aus dem Plinius ***) belehren kön-

---

*) Lenitas et clementia nullum adfert dispendium: si temperetur — magno cum foenore omnia restituit. D. Erhard in disput. inaug. de operis rusticorum anno 1621.

**) Vis autem et ferocia si adhibetur, de summa rerum forsan erit periclitandum. ibid.

***) Novis exactionibus et servitiis inopes non premantur, ne ad vetera quoque de-

nen. Wer auf die natürliche Freyheit und Urrechte des Volkes keine Rücksicht nimmt, ist ein Tyran: Er hat so viele Sklaven als Unterthanen, und so viele Feinde als Sklaven. *) Eure Voraltern wurden, wie ihr behauptet, und wir gern glauben wollen, wegen ihrer Anhänglichkeit an den Staat und den Fürsten, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Tugend in den Adelsstand er-

---

deficiant: aut si adiicientur insolita, cessent etiam consueta, scientes se ad hoc positos esse, non ut gravent et affligant, quod pertinet ad tyranidem et iniquam potestatem. Plin. in Panegyr. ad Trajan.

*) Sed fieri non potest, ut superior, qui libertatis rationem in suis minus habet, servitutis jugo non inhiet, et demum quot subditos, tot etiam servos, et quot servos tot hostes habeat, et administratio in vim et tyranidem exeat. Montan. ad l. Nihil consensui 116. ff. de R. I.

erhoben: Wollet ihr gerecht und bieder seyn wie sie; so folget ihrem Beyspiele; verbannet, wenn es euch um das Heil des Ganzen zu thun ist, die elenden Rücksichten auf eigenes Interesse und eure Familienangelegenheiten, und rettet den Staat, wenn nicht mit Gefahr eures Lebens, wenigst mit einigen Aufopferungen. Seyd ihr aber Weichlinge, Müssiggänger, Wollüstlinge, Prasser, und, um nicht was Schändlichers zu sagen, Spieler ꝛc. so erlaubet uns, daß wir euch für das halten, was ihr seyd; oder saget, warum wir euch höher schätzen sollen als Andere, derer Betragen und Lebensart der eurigen gleich ist? *)

*) Habendus igitur honos utilibus artificiis, nec iners otium nobilitatis titulo donandum. Non quod bene natis ſuum honorem detraham, ſi reſpondeant majorum imaginibus, et iis rebus praecellant, quae primam nobilitatem pepererunt. Alioqui ſi tales ſunt, quales ho-

Ihr seyd so thöricht zu glauben, daß der Fürst und die Nation arm bleiben sollen, damit ihr immer im Schwindel und Taumel leben, und bey eurem Ueberfluß dem Staate nichts oder nur ein unbestimmtes und unverhältnißmäßiges Opfer nach eurem Belieben geben dürfet. Das Rasseln der Ketten, womit ihr uns gefesselt, und mit dem precären Leibrecht und Freystift die Industrie gelähmet habet, hat schon zu lange unsere Seufzer ersticket. Wenn ihr unsere Bitten nicht hören wollet, so höret die bittere Wahrheit; und wenn ihr nicht selbst eure Mißbräuche beschränken, und dadurch Ruhm und Ehre er-

---

hodie plerosque videmus, molles, otio, voluptatibus effoeminati, omnium bonarum artium imperiti, tantum belli commessatores, strenui aleatores, ne quid dicam obscoenius, quid est obsecro, cur hoc hominum genus calceariis aut agricolis praeferatur? Erasm. Roter. de inst. prin.

erwerben wollet; so erwartet, daß die Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und Philosophie unsere Fesseln abstreife und eurem Starrsinn und Egoism mit Schande bedecke. Die baierische Nation wird euch zu lieb, und eurem Uebermuth zu Gefallen nicht immer ein kleinliches und unbehülfliches Völklein bleiben wollen, das wie ein schwaches Moosrohr durch jeden Wind hin und her getrieben wird. Er wird erwachen, früh oder spät, der Nationalgeist, und unter einem hohen Genius die Würde und das Ansehen, das ihm gebühret, wieder erreichen.

Seht hin auf euren Fürsten, den für die baierische Nation so redlich gesinnten Maximilian Joseph! — Wenn er seine Nation liebt — und daran zweifelt Niemand — so muß er eure Unrechte vernichten. Wohlthat für euch, wenn es bald geschieht!! — Allein ihr glaubt weisen Rathschlägen nicht — ihr fügt euch

der bürgerlichen Ordnung erst alsdann, wenn der Nationalgeist vielleicht schon Entschädigung über all das Unglück, welches eure Anarchie erzeugende Anmassungen über Fürst und Land, brachte, von euch gefodert haben wird. —

Gebet der Warnung Gehör — ihr seyd krank, sehr krank — die ganze vernünftige Welt sieht es und rathet euch, wirksame Heilungsmittel zu gebrauchen — Ein wachsamer Fürst hat die Pflicht, zu sorgen, daß der Nation kein Nachtheil zugehe.

Der Verfasser der Schrift: Die Landstände in Baiern ꝛc. gieng nach eurer Behauptung in gar zu alte Zeiten zurück, um zu beweisen, daß eure Vorältern Menschen wie die unsrigen und Unterthanen der Herzoge waren: Eure grundfalsche Behauptung, daß Baiern euer Grundeigenthum war, und andere Anmassungen giengen ja noch weiter bis zur Unwahr-

wahrscheinlichkeit ins graue Alterthum zurück. Eure Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten sind freylich neuer — alt oder neu; sie müssen vertilget oder beschränket werden, weil sie die Wesenheit des Socialzustandes und den Staatszweck untergraben.

Einige wenige Bauern, die nicht so sehr unter eurem Joche seufzen, sind noch heutiges Tages wohlhabend, ohngeachtet sie mehr Quartiere tragen, mehr liefern, und vorspannen, als die Armen: dieß ist ein einleuchtender Beweis, daß Baiern an Kraft unerschöpflich wäre, wenn der Bauernstand und die Landkultur nicht so sehr unterdrücket würden. Daraus möget ihr das Unglück berechnen, das ihr dem Fürsten und dem Staate durch den Umsturz der Landesverfassung und durch willkührliche Gewalt bereitet habet.

Wenn auch in euren gedruckten Landesbeschwerden, die uns Millionen kosten,

frey-

freymüthige Wahrheit erscheinet; so beweiset dieß nur, daß euch gelerte, rechtschaffene Männer — um unser Geld — zu Diensten stehen, und daß ihr das Glück habet, Schriften stellen zu lassen und zu begnehmigen, wovon ihr nichts verstehet. Nos numerus sumus, & fruges consummere nati, sponsi Penelopæ. — Wenn ihr von der Landesverfassung sprechet, was soll der Landesherr dabey denken, da er und jedermann überzeuget ist, daß ihr dieselbe durch List, Gewalt und Mißbräuche ganz verunstaltet habet? Wenn ihr zum Besten der Unterthanen — aus eurem unreinen Munde — sprechet, und sein väterliches Herz zum Mitleiden beweget; muß es ihn nicht zum größten Unwillen reizen, da auf allen Seiten die Klagen der Unterthanen wider eure Mißbräuche und Exceßen in der Scharwerk, Laudemien, Güterschätzungen, wider eure schlechte Justizpflege, Sportelsucht und Tyraney laut ertönen? Was muß es sein väterliches Herz kosten, wenn

er das durch eure Gewaltthätigkeit aufgebrachte unruhige Volk, das selbst eure Personen nicht mehr zu schonen drohet, um größeres Unglück zu vermeiden, mit Gewalt zurück halten muß? Und ihr wollet euch als unsere Vertheidiger aufwerfen, ihr, unsere Despoten und Würger, die ihr zur Staatskasse nichts oder wenig genug — nach eurem Belieben — gebet, und auch das wieder doppelt von uns nehmet! Aus eurem ganzen Betragen erhellet, daß ihr bey eurer Vertheidigung nur die Absicht habet, uns eurerseits wieder neue oder größere Bürden auflegen zu können. So nahm der grausame Wolf in der bekannten Fabel das arme unschuldige Lämmlein in seinen Schutz, und bewies daraus sein Recht, dasselbe würgen zu dürfen. Die einzige Wohlthat, die ihr uns erzeigen, die einzige rechtliche Handlung, die ihr begehen könnet, ist, daß ihr uns einem bessern Schicksal überlasset, und nach so langer Usurpation, eure Geschäfte niederleget, wozu ihr weder Beruf noch Geschicklichkeit habet.

Nun ist mir nur noch übrig, meinen billigen unparteyischen Lesern eine Abbitte zu machen, daß meine Abhandlungen über die Frone so unsystematisch und manchmal ohne gehörige Ordnung erscheinen. Ein glückliches Ereigniß weckte mich aus meiner Betäubung. Von Freunden aufgemuntert, wollte ich dem lieben Vaterlande schnell ein Opfer bringen, weil ich glaubte, daß mein Zaudern schädlich werden könnte. Nebenbey ergrif ich jede Gelegenheit, auch über andere Gegenstände meine Meynung zu sagen. Dadurch entstanden manchmal Wiederholungen und Ausschweifungen. Ich bescheide mich wohl selbst, daß meine Arbeit für eine bessere Zukunft unnütz und unbrauchbar seyn, oder nur dazu dienen werde, um die Verschiedenheit der Zeiten zu ermessen, und das Alte mit dem Neuen zu collationiren.

Si quis erat dignus describi quod malus --
multa cum libertate notabant. HORAT.
I. Sat. 4.

Fünfte Frage.

Wie war die Scharwerk in Bayern im 17 Jahrhundert bis auf gegenwärtige Zeit beschaffen?

Anfangs war die Scharwerk oder Frohne, wie ich schon in den ersten Abhandlungen zeigte, so unbedeutend, *) daß sich die Gesetzge-

*) Die Freyherrn von Schmid und Kreitmayer, welche den Druck der ständischen Scharwerk von der ottonischen Handfeste, und aus so alten Zeiten als möglich ist, herzuleiten bemühet sind, behaupten, daß hievon schon in der

bung hiemit gar nicht befaßte. Die Leibeigenschaft, die in Bayern weit gelinder als in an-

---

der alten Landesordnung von 1553 viel vorkomme. Ut patet aus der alten Landesordnung, saget B. Schmid ad stat. bav. Tit. 22. ubi de operis rusticorum multa traduntur, quae tamen in praesenti titulo magis explicata et declarata sunt. Ich habe diese Landesordnung mit genauestem Fleiß durchsuchet, aber von einer Scharwerk nicht das Geringste gefunden, ohngeachtet daselbst von allen auch den kleinsten Dingen, welche die Herren und Unterthanen betrefen, und zu Streitigkeiten Anlaß geben können, die Rede ist. Dieß ist ein klarer Beweis, daß damal die Scharwerk noch sehr unbedeutend, und so zu sagen, kein objectum litis war. In der Erklärung der Landsfreyheit von 1516 kömmt zwar von der Scharwerk etwas weniges vor, das aber für die Gerichtsherren ganz ungünstig ist, und ihnen so gar das Scharwerksrecht selbst einigermaßen streitig machet und einschränket. Unter andern versichern

dern Ländern, und durch Gesetze genau bestimmet war, konnte zur Scharwerk keinen Anlaß

---

sichern daselbst der Herzog und die Stände, daß er dem Adel bloß zugelassen habe die Scharwerk durch das Herkommen zu erlangen. Die Edelleute mußten damals froh seyn, die Scharwerk taliter qualiter zu haben, und sie durften sich nicht gelüsten lassen, hiebey Exceße zu machen, oder mehr Frohndienste als die Landsherrschaft zu fordern. Im II. Tit. 31. Art. dieser Erklärung verspricht der Landsherr, daß er die grundbaren Bauern der Geistlichen und Bürger, die unter Landgerichtischer Jurisdiction sind, mit der Scharwerk nicht härter halten wolle als seine urbaren oder kastenämtischen Bauern mit dem Beysatze, daß auch die Hofmarksherren bey ihren Unterthanen gleiche Mässigung beobachten sollen. „Es sollen auch der Prälatn und Burger „Gueter, so ausserhalb der Hofmarch in „unsern Landgerichten gelegen sein, mit al„ler Freyhait, und Gerechtigkait, Schar„werch und anderer Beschwärung halber

 zim=

geben, *) wie dieß die Herren von Schmid und Kreitmayer selbst bekennet haben.

Die Stände behaupten mit V. Schmid und Kreitmayer, daß sie von den Landsherren mit

„zimlich zu unsrer Nothdurft (nicht zum „Nutzen, Gewinn oder Wollust) gehalten „werden, wie es mit unsern Urbarsleuten „und Castengüetern gehalten wirdet. Der„gleichen sölln es die Hofmarchs-herrn auch halten. Sie durften also die Unterthanen nicht härter als der Landsherr, sondern dergleichen, das ist, wie der Landsherr halten.

*) Die Stände hatten keine Lust, die Scharwerk von der Leibeigenschaft herzuleiten, weil in Bayern nur wenige Leibeigne waren, folglich die Zahl der Fröhner nie groß hätte werden können, und weil der Beweis der Leibeigenschaft weit härter als der der Scharwerk ist. Sie hätten also bey der Ableitung der Frohne von der Leibeigenschaft sowohl in qualitate als quantitate verloren, daß diesen Herren nicht behagen wollte.

mit der Gerichtbarkeit zugleich die Scharwerk, wie effectum causae erhalten hätten. Ich habe den Ungrund dieses Vorgebens bereits in den vorgehenden Abhandlungen gezeiget; und es sind nun mehrere staatskundige gelehrte Männer meiner Meynung beygetreten. *)

*) Ich könnte hier wenn es nöthig wäre, noch weitere Beweise anführen. Auf dem Landtag von 1514 war in Ansehung der Scharwerk nur dieß streitig, ob der Adel auf den Gütern, auf welchen ihm vermög ottonischer Handfeste die Gerichtbarkeit gebühret, auch die Scharwerk habe? Die Geistlichkeit und der Bürgerstand verlangten dieselbe auf ihren gerichtbaren Gütern und Hofmärken damals ohnehin noch nicht. „Die „Scharwerk, heißt es in den Landtags= „Acten, so für eine Beschwerd in der „kaiserlichen Instruction wird angezogen, „ist nit also hingenommen; denn obschon „die Gericht den Geistlichen und Burgern „folgen wurden, daran hangen die Schar= „werchen nit. Und in der Verantwortung

Die Stände haben aber doch einigermassen und in so weit recht, daß ihnen die Grund-

---

welche die Landschaft in diesem Jahre den Churfürsten und Fürsten des H. R. Reichs geschicket hat, heißt es: „daß ein jeder „Herr, Geistlich und Weltlich, über seine „Güter in den Landgerichten gelegen, die „untere Gericht, außerhalb der Malefiz-„händel haben soll, daß die Scharwerchen „ausserhalb den von Adel Gütern, sollen „den Fürsten zustehen. — Und obgleich „die niedern Gericht, also wie gemeldt, und „die Gebühre erfordert, bey den Ständen, „so ist doch die fürstliche Obrigkeit (secunda instantia) und Scharwerk den Für-„sten unbenommen. Der Adel war also noch im Jahre 1514 nicht im rechtmässigen Besitz der Scharwerk, und die übrigen 2 Stände machten auf dieselbe noch gar keinen Anspruch. Wie widersinnig ist es also, daß der Freyherr von Schmid und von Kreitmayer die Scharwerk als einen nothwendigen Effect der ottonischen Gerichtbarkeit, welche die 3 Stände schon vor 300 Jahren erhielten, erkläret haben!

herrlichkeit, die man aus dem römischen Recht herleitete und einführte, und die Gerichtbarkeit, welche durch die ottonische Handfeste nur verheißen, und hernach viel später durch Gewalt, List und Bestechung den Reichen und Mächtigen zu Theil ward, *) Anlaß gaben,

---

*) Einigen war es sehr auffallend und unbegreiflich, wie ich in meinen vorigen Abhandlungen habe behaupten können, daß die Stände erst im 16 Jahrhundert unter der Regierung der Herzoge Wilhelm und Ludwig oder noch später, in den Genuß und Besitzstand der ottonischen Gerichtbarkeit und der Scharwerk gekommen wären. Man hielt meine Behauptung für übertrieben, die gar keine Widerlegung verdiente. Diese Herren müssen wahrlich gar nicht wissen, was auf dem Landtage von 1514 verhandelt worden ist. Der Kaiser Maximilian beschuldiget daselbst die Landschaft, nachdem sie bereits ihre schriftliche Verantwortung abgegeben hatte, „daß sie ihr selbst habe wollen einziehen „die Mannschaft, Gericht und andre

den neuen Unterthanen nach und nach einige Frohndienste aufzubürden, obwohl sie von der

---

„fürstliche Obrigkeit — Nachdem solche
„Mannschaft und Gericht on' Mittel den
„Regalien anhängig, und mit guten Ehren
„und Würden von den Fürsten von Bayrn
„bisher inngehabt und gebraucht seyn zu
„Mehrung und Befestigung kaiserlich= und
„königlicher Regalien, die will iezt eine
„Landschaft zu großen Schaden und Nach=
„theil ihres Landsfürsten an sich nehmen.
„Ob nun gleichwohl solches Vorzeiten ge=
„west wäre mit oder ohne Verwilligung,
„so hat es doch keinen Grund, wurde auch
„ein böses Beyspiel geben allen Churfür=
„sten und Fürsten, die auch ihre Regalien
„vom Reich erlanget haben rc. Daß eine
„Landschaft ihr selbst hat ihre Freyheit er=
„kläret, die ein Theil veraltet und nit in
„Gebrauch sind gewest; und dadurch jezt
„berührte Unschicklichkeiten, nämlich im
„Harnasch, Versperung der Porten, Ab=
„dringung der Räthe, auch Drohwort und
„Uebereilung des Herzogs Wilhelm und

Her=

landsherrlichen Scharwerk noch nicht frey waren. Durch die Grundherrlichkeit (domini-

---

„ Herzogs Ludwig, Keiner seine Freunde haben mögen zu ihnen entbieten, derselben Rats zu pflegen — Hat ihr eine Landschaft selbst ein Statut gemacht, nach ihrem Wohlgefallen, darinn doch beyde Fürsten kein gegründet Wissen mögen haben, in Ansehung wie vorgemelt, daß Kaiser und alle ihre Freunde von ihnen abgeschnitten gewest.

Er wirft der Landschaft vor, daß sie daß ganze Regiment bestellte, bis beyde Fürsten 24 Jahre alt wurden, und sagte: „So kam eine Landschaft in solchen langen Weilen alles ihres Furnehmens in Posseß und unaufhörlich Gewohnheit. Ohngeachtet der landschaftlichen Vertheidigungen schrieb der Kaiser Maximilian den 2. Juny 1514 der verwittweten Herzogin in Bayern: „Nachdem vormals die Landschaft aus ihrem eigenen Furnehmen — viel ungebührlich Artikel abgeredet, und

„ sich

um directum) erhielten die Reichen und Mächtigen einen Theil des vorhin ganz freyen Eigenthums, *) das um so leichter geschah,

---

„ sich selbst bey denselben und etlichen Frey=
„ heiten, der sie nie im Gebrauch und Pos=
„ seß gewest, oder kommen seynd, zu hand=
„ haben beschlossen hat; und aber solches
„ unsrer kaiserlichen Obrigkeit anhanget, und
„ unsern Vettern an ihren Regalien und fürst=
„ licher Regierung Schaden und Nachtheil
„ bringen möchte.

Da ich ein kostbares Original=Manuscript dieser Landtagsacten besitze, so werde ich vielleicht mit der Zeit noch mehrere merkwürdige Auszüge aus denselben den Publikum vor die Augen legen.

*) Ich rede hier nicht von den ganz eigenen Gütern der Stände, deren sie durch Kauf, das Faustrecht und den Aberglauben so viele erhielten, daß sie dieselben weder selbst, noch durch ihre Baumann, und Verwalter bebauen konnten, sondern den Pächtern (den Freystiftern) überlassen mußten.

Ich

als die gemeinen Leute von ihrem vollkommenen *) Eigenthum der Landschaft ungeheure

---

Ich rede von den freyen Bauern, und den alten Deutschen ganz eigenen, allenfalls verpfändeten, und den Zins- und Vogtgütern. In den Landtagsacten von 1514 zeiget sich daß damals noch viele solche Bauergüter vorhanden waren. Die Landschaft behauptet daselbst, daß die in den Landgerichten liegenden, dem Adel grundbaren Bauern dem Edelmann; aber die Güter der Prälaten, Bürger und Bauern dem Landsfürsten scharwerken: „Wohl haben bisher der „Prälaten, Bürger und auch der Bauern „Güter so in den Landgerichten ausserhalb der Hofmarksgerichten den Fürsten „gescharwerket, und ist auch noch der Landschaft Meynung nit anderst. Die letzte Art der Güter können wohl keine andere seyn als solche, die den Bauern ganz eigen, oder bodenzinsig waren.

*) In dem Landtage von 1520 zeiget sich, daß der Adel vom Hundert Zins und Gilten

Steuern entrichten mußten. Wie konnte der gemeine Mann länger ein Eigenthum behalten,

---

ten zween und die Geistlichkeit vier Theile bezahlten. In dem Landtage von 1529 zahlten die Ausländer 4 vom Hundert, aber die ausländischen Fürsten, Domstifter, Edelleute wurden ganz frey gelassen, dagegen der Herzog sehr protestirte. Von den eigenen Gütern der Bauern mußte man 50 vom Hundert zahlen. „Welcher Bauer, heißt es „daselbst, im Land zu Bayrn aigen Gilt oder „Zins hat, davon soll ihm Halbgilt zur „Steuer gehoben werden in dem Gericht „oder Obrigkeit, darinn derselb Bauersmann „solch Gilt oder Zins hat.

Von den armen Dienstboten verlangte die Landschaft 30 vom Pfund Pfenning; aber der Herzog nahm sich der Armen an, und endlich begnügte man sich mit 21. Es war den Herren verbothen, diese Steuer anstatt der Dienstboten zu geben. Viele liefen dieser großen Abgabe halber aus dem Lande; sie wurden aber mit der Landsverweisung

wovon er die halbe Benutzung jährlich der Landschaft überlassen mußte, während die gefreyten

---

gestrafet. Die Dienstboten der 3 Stände ließ man unbesteuert. So gar den Innleuten, Männern und Weibern, die nichts hatten als ihre Kleider, und bloß von der Handarbeit lebten, wurde die Steuer aufgebürdet. Nebst dem machte man den getreuen bayrischen Bauern, die vorhin ein Anlehen zur Rüstung wider den ausländischen Bauerkrieg gaben, bekannt, daß sie dasselbe von der Steuer nicht abziehen dürfen, ohngeachtet man ihnen dieß versprochen hatte. Zu den im Jahre 1552 eingebrachten Steuern zahlte der Adel, außer des gemeinen Pfeninngs, nur 4000 fl. Die Dienstboten 30 vom Pfund Pfening; und in Ansehung der Bauern lautet die Landschaftliche Instruction also: „Wo aber ein Bauer außerhalb sei„nes Geseß in den fürstlichen Landgerichten „oder Hofmärken sonderbare eigene oder be„lehnte Güter, Fischwasser, Zehenten, Al„pen, Ezen, Wißmader, Aecker, Holzmark, „jährliche Gilten, oder Zins hat; solches

Stände beynahe nichts zahlten? Die Gerichtbarkeit gab ihnen die Gewalt über freye Menschen, welche vorhin nur die Landsherren über sie ausgeübet haben.

Die Grundherrlichkeit und die Gerichtbarkeit wurden nur dort und da in einzelnen Fällen und auf die gelindeste Art eingeführet, und gründeten sich mehr auf besondere Pakten und Observanzen, auf Privilegien und die wenigen uralten sonderbar verliehenen Hofmarks = und Dorf=

„soll im Gericht, darinn es liegt, ange=
„legt werden, nämlich der, so es von dem=
„selben Bauersmann im Bestand hat, den
„Anschlag davon geben, und darauf gefraget
„werden, was und wie viel solches an jähr=
„licher Nutzung ertragen mag, und darauf
„aus solcher Grundgilt oder Zinsnutzung
„auf ein jedes Pfund 4 Schilling aufge=
„hebet werden. In dem Jahre 1553 wurden von den Dienstboten 45 Pfeninge vom Pfund, und von der Bauern Gilten und Zinsen, wie im vorigen Jahre gefodert.

Dorfgerichte, als auf Landesverfassung und ausdrückliche Geseze. Es wäre noch immer erträglich gewesen, wenn man bey der eingeführten römischen Emphyteusi oder Erbrecht und den sehr mässigen römischen Laudemien und dem Canon, der nur in recognitionem dominii verreichet wurde, stehen geblieben wäre. Aber durch Geiz und Unterdrückung wurden 3 Mißgeburten, nämlich Leibrecht, Freystift und Neustift erzeuget, und unser wucherisches grundherrliches Einstandsrecht eingeführet, wie in den Bemerkungen über die Laudemial- und grundherrliche Rechte in Bayern weitläufig gezeiget worden ist. *) Auch die

*) Einige geistliche Stifter, zum Beyspiel das Stift zu St. A. in F., die das Einstandrecht nur curiatim und in corpore haben, erfanden eine neue Art des Einstandes, und bedingen sich in den Gerechtigkeitsbriefen, daß nicht nur das Stift in corpore, sondern auch jedes Individuum desselben einstehen könne. Obwohl nun dieses Recht selten oder nie ausgeübet wird, weil ihre Güter zu sehr mit Abgaben beladen sind, folglich

neue Gerichtbarkeit wäre für den Staat und den Landmann nicht so verderblich gewesen, wenn sie nicht, anstatt ihrer Bestimmung gemäß, die Stütze der Gerechtigkeit zu seyn, als eine Quelle von Sporteln und Einkünften angesehen, und so schändlich gemißbrauchet wurde. *)

---

lich sich hiebey nichts gewinnen läßt; so verursachet dieß doch Verzögerung bey der Ertheilung des Consenses; und mancher Herr kann sich dabey doch eine kleine Pfeife schneiden, wenn er bloß Miene machet, daß er sein Einstandrecht gebrauchen wolle. Glücklicher Weise sind dergleichen Zwingherren insgemein mit Dummheit geschlagen: Wie könnten sie sonst glauben, daß ein solcher Einstand vor dem Richter gelten könne? Privilegien lassen sich ja nicht einem Dritten cediren, und das was einem ganzen Korpus bewilliget ist, steht darum nicht jedem Individuum zu.

*) Auf dem Landtag von 1514 widersprachen die Herzoge die Freyheiten der Landschaft nicht; aber sie verlangten, daß der Adel

wie

Nachdem einmal die Grundherrlichkeit und die Gerichtbarkeit der Stände festen Grund gefasset hatten; so begann nach und nach auch die Scharwerk *) und selbst die Prälaten und Bür-

---

wie die übrigen zween Stände keine Scharwerk forderten, und daß die Stände bey dem Genuße der Gerichtbarkeit die Strafen den Herzogen überließen, weil ihnen diese Artikel in der ottonischen Handfeste nicht überlassen worden sind. Der Herzog Ludwig machte ihnen den Vorschlag: von dreyen Fürnehmen, nämlich der Gerichtszwangstraf, dem Futtersamen, und Scharwerch abzustehen. Der Kaiser Maximilian widersprach den Ständen die bestätigten Freyheiten nicht in der Hauptsache; aber er wollte untersuchen, in wie weit sie ihnen gebühreten. Allein die Landschaft setzte sich mit Gewalt in den Besitz der Freyheiten, nicht nur circa quaestionem an, sondern auch quomodo.

*) Ich habe schon anderwärts bemerket, daß die Dienste, welche die Bauern in ältern

ger setzten sich in Ansehung der Güter, auf welchen sie vermög der ottonischen Handfeste

---

Zeiten den Herren leisteten eigentlich keine Landsverfassungs- und gesetzmässige Frohne oder Scharwerksdienste, sondern nur Grunddienstbarkeiten waren, welche vermög besonderer Contracte oder landsherrlicher Privilegien gefodert werden konnten. Eben so haben sich auch Bürger von Bauern und Bauern von andern Bauern öfter gewisse Dienste bedungen, ohne darum behaupten zu können, daß der Burger- oder Bauerstand vermög der Landsverfassung ein Scharwerksrecht habe. Darum hat schon der Freyherr von Schmid Tit. 22. art. 1. bemerket: Der Dienst vocabulum genericum est, et omnes operas comprehendere aptum, quae vel bona amicitia vel etiam ex locatione et conductione, vel ex quolibet alio jure à servis vel famulis, alisque liberis personis praestari solent. Besonders ist es ärgerlich, wenn die Mönche und andere Geistliche auf ein uraltes allgemeines Scharwerksrecht Anspruch machen,

und

die Gerichtbarkeit ausübten, allmählig in den Besitz derselben, ohngeachtet sie noch im Jahre 1514 wie die Landtagsacten klar zeigen, darauf keinen Anspruch machten.

Die Bauern konnten sich dagegen nicht mehr sträuben, nachdem sie schon den besten Theil ihres Grundeigenthums und ihre persönliche Freyheit, oder das Recht, nur vom Landsherrn gerichtet zu werden, verlohren hatten. Ich habe das Unglück dieser Unterthanen schon öfter geschildert, und selbst der Freyherr von Schmid, der sich manchmal um das Wohl des Landvolkes nicht viel bekümmert, scheinet diese Ungerechtigkeit zu fühlen. Er bedauert, daß viele Unterthanen, welche vorhin von allen

und dasselbe bloß durch besondere Contracte, oder aus Kauf- und Scharwerksbriefen beweisen wollen, da doch die Klöster und Pfarrer selbst die härtere Gattung der Scharwerk den Landsherren leisten mußten, und Niemand dagegen so laute Klagen führte als sie.

len Diensten frey waren, anfangs mit der grundherrlichen Scharwerk beschweret wurden, die sie damals noch zu leisten im Stande waren, weil der Landsherr aus Mangel der Gelegenheit gar keine Frohndienste forderte, oder hernach sich wenigst mit einer sehr geringen Geld = Prästation begnügte. Sie mußten aber, wie er weiter saget, ganz zu Grund gehen, nachdem sie in die gerichtliche Gewalt der Stände gefallen, und folglich eine doppelte Scharwerk leisten mußten. *) Er erklärte es für

*) Sed certe miseris rusticellis nimium onerosum; nam cum tales coloni quoad jurisdictionem prius subessent judiciis provincialibus (den Landgerichten) siti in tali loco, ubi principi terrae nulla praestandarum operarum occasio suppetebat, malitiosi domini privati eos in singulis mutationibus (bey allen Guts-veränderungen) supperadditis semper novis servitiis emphyteuticis ita praegravarunt, ut ex post facto cum venderentur,

eine himmelschreyende Ungerechtigkeit, wenn der Gerichtsherr um die Hälfte mehr Scharwerksgeld als der Landsherr oder beynahe doppelt fodert. *)

in manus privilegiatas accedente obligatione, quae competit vi jurisdictionis omnino succubuerunt. Hodierno tempore, quo a principe terrae fructus operarum rusticalium in moderatam pecuniae praestationem annuam redactae sunt, aliquale remedium accessit, adhuc tamen pauperculi subditi sub jugo nobilium gemunt, quando a privatis dominis directis jurisdictionis incapacibus redempti fere alterum tantum zum Scharwerksgeld solvere compelluntur, quam prius principi terrae praestiterint.

*) Zu unsern Zeiten sind die Hofmärkischen Unterthanen glücklich, wenn sie sich mit dieser doppelten Geldprästation von der Scharwerk loskaufen können.

Die Landsherren trachteten zwar auf den Landtagen *) und sonst durch Erklärungen,

*) Besonders gab sich der Herzog Wilhelm im Anfang des 16. Jahrhunderts, und sein Vetter der alte Herzog Wolfgang, der die Landgerichter Landsperg, Friedberg, Aichach und Schongau, oder den sogenannten schwäbischen Theil von Bayern innen hatte, alle Mühe, ihre landsherrlichen Rechte zu erhalten. Dieser erklärte der Landschaft, daß er ihr darum die Freyheiten nicht halte: „Weil uns eure Neue Freyheiten in unsrer jahrlichen Nutzung und fürstlichen „Obrigkeiten Schmälerung und Abbruch gebähren, und uns, wie unsern Vettern keine Erstattungen dagegen geschehen. Zugleich füget er an: daß er das ohne Einwilligung des Reichs, von dem Bayrn „zu lehen rühret, nit thun könne.

Der Herzog Wilhelm hatte auch Muth genug; aber er war zur Zeit der entstandenen Irrung noch minderjährig, und die Landschaft maßte sich die Vormundschaft über

den-

Protestationen und Reservationen ihre alten Rechte noch gelten zu machen. Da aber das

denselben an, entsetzte mit Gewalt seine getreuen Diener bey Hof und seine Landrichter; weil sie, wie sie sagte, parteyisch waren, das ist, die Partey ihres Herzoges hielten; und setzte dafür Andere, die unparteyisch, das ist, der Landschaft ganz ergeben waren. Die Stände als Vormunder machten wider ihren minderjährigen Herzog einen sogenannten Bund, verschwuren sich insgesamt wider ihn, und droheten einen andern Landsherren zu wählen.

Seinen Bruder Ludwig, der vermög der Primogenitur und des väterlichen Testaments nur ein appanagirter Prinz hätte bleiben sollen, machten sie zum Mitregenten des Landes, und zwangen den Herzogen Wilhelm, obwohl er schon volljährig war, so lang unter ihrer Vormundschaft zu bleiben, bis auch sein Bruder die Volljährigkeit erreichte. Er durfte sich nicht nur keinen Rath und Beamten, sondern auch keinen

glückliche Band zwischen ihnen und den Unterthanen durch den Verlust der Gerichtbarkeit,

---

Diener wählen, und alle die Hofleute, welche den von der Landschaft vorgeschriebenen Eid nicht schwören wollten, wurden von der Landschaft verjaget.

Darum machte der Kaiser Maximilian den Ständen den Vorwurf, daß sie das fürstliche Kammergut schmälern, sich selbst Freyheiten bewilligen, erklären und sich dabey handhaben, und ihr eigener Richter seyen, daß sie sich selbst eine Regierung einsetzen und mitherrschen, und in die Regalien des Reichs einen vemessenen Eingriff machen. Die nach München abgeordneten kaiserlichen Räthe verlangten ausdrücklich, daß die Landschaft nicht in ihrer eigenen Sache entscheiden, sondern dieselbe an die kaiserliche Majestät gelangen lassen solle. Die Landschaft berief sich ihrer Freyheiten halber auf ein zu Kölln ergangenes Geboth und Spruch, der aber nicht produzirt wurde, und vermuthlich nichts anders als ein Mandat war, der-

so zu sagen aufgelöset war, und sie in vielen Orten keine Gelegenheit hatten, die Frohndien-

gleichen der Herzog Wilhelm Mehrere vom Kaiser Maximilian erhielt, aber damit gegen die Landschaft nichts ausrichtete, obwohl sie nach vorläufiger Vernehmung der Landschaft und cum cognitione causae ergangen sind. Sie verweigerte dem Herzog die Erbhuldigung, bis er ihnen die Freyheiten nach ihrer Erklärung und auf die Art, wie sie es verlangte, bestätigte. Eine Verweigerung, die von großer Wichtigkeit war, weil ohne Erbhuldigung keine Steuern gereichet wurden.

Die Landschaft entschuldigte sich bey dem Kaiser und sagte, daß sie in der neuen Erklärung nur die vorhin zweifelhaften Stellen erkläre, und daß die Fürsten dadurch an ihren Nutzungen nichts verlieren, weil ihnen von Zeit zu Zeit Steuern bewilliget werden, und gab zu verstehen, daß diese Bewilligungen ein hinlänglicher Ersatz des Verlustes seyen, den die Fürsten durch die

Frey-

ste zu benutzen; so eigneten sich die Gerichts- und Grundherren nach und nach die Schar-

---

Freyheiten leiden. „Die Fürsten, saget sie, „können sich der Nutzbarkeit halber nicht be- „klagen, als ob ihnen an der jährlichen „Nutzung ein großer Abgang geschehe; dann „die vorhin von ihren Vorältern den Stän- „den verkaufet, und jezt abermal dreyfäl- „tig (mit den bewilligten 150000 fl.) „von Neuen bezahlt nehmen. Wobey nur der geringe Umstand obwaltet, daß die Stän- „de die Freyheiten allein genießen, und die Bauern dadurch gedrucket werden, und obi- gen Ersatz beynahe ganz allein machen müßen.

Weiter behauptete die Landschaft: Es sey Eins, ob die Unterthanen von den fürstlichen Landrichtern oder von den Hofmarksbeamten an die fürstlichen Regierungen appelliren, ohngeachtet dieß dem Landsfürsten wegen der Strafen und den Sporteln, die ihren Beamten entgehen, und auch den Unterthanen, die dadurch ganz in die Gewalt ihrer Grundherren kamen, nicht Eins seyn konnte.

In

werk ganz zu, das um so leichter war, als die Landsherren wegen beständiger Kriege und Unruhen und besonders wegen Uneinigkeit unter ihnen selbst auf die Erhaltung ihrer Rechte, besonders der Frohndienste, welche für sie ohnehin unbedeutend waren, nicht bedacht seyn konnten, und die von ihnen verlassenen, und in fremde Gewalt übergebenen Unterthanen sich ganz allein an ihren Gerichtsherren, als praesentissimum Deum, der sie besteuren, schätzen, strafen, verjagen, schützen oder zu Grund richten konnte, halten mußten.

Die Edelleute, die anfangs allein einen Anspruch auf die Scharwerk machten, trachteten sich vor allen in einen zehenjährigen ruhigen Besitzstand zu setzen, wodurch sie zwar ver-

---

In Ansehung des Herzogs Wolfgang gestand die Landschaft, daß sie nicht im Besitz der Freyheiten sey. Es haben, saget sie, seiner Gnaden Amtleut die Freyheiten nie gehalten.

vermög der Erklärung der Landsfreyheit noch kein giltiges Recht, aber doch wenigst den Vortheil erhielten, daß sie vom Landsherrn nicht eigenmächtig entsetzet werden konnten. Sie lauerten in allen Orten auf Frohndienste, die ihnen zu ihren Wirtschaften so wohl behagten. Wie wäre es dem Landsherrn möglich gewesen, seine alten Rechte überall durch proceßualische Weitläufigkeiten zu erhalten, besonders da seine Räthe und Beamte selbst Stände, oder Anverwandte derselben waren, und vermög erhaltener Privilegien seyn mußten?

Die Herren waren klug genug, daß sie anfangs die Frohndienste nicht übertrieben, und sich daher in den ersten Landtagen rühmen konnten, daß ihre Scharwerk gelinder oder wenigst nicht härter als die Landsherrliche sey.

Endlich ward der lange Besitzstand durch Observanz und Gewohnheit geheiliget, den man selbst auf dem Rechtswege zu bestreiten nicht mehr wagen durfte, weil man in jenen Zeiten nicht einsah, daß ein Mißbrauch, der dem Staate einen so wesentlichen Nachtheil bringt, immer Mißbrauch bleibe, und

für künftige Generationen keine Rechtskraft erlangen könne.

Da sich nun bereits jeder Gerichtsherr wenigst einige Gattung von Scharwerk zugeeignet hatte; so stellte man endlich den Satz auf, daß die Scharwerk eine unerläßliche Folge *) der Gerichtbarkeit sey, und daß es in Bayern gar keine andre Scharwerk gebe als die, welche durch die ordinäre Gerichtbarkeit entstanden ist. **) Es kam so weit, daß diese

*) Man pflegt sich immer auf die Heiligkeit der Landverfassung zu berufen. Die Stände haben ja dieselbe durch die Hofmärkische Gerichtbarkeit und Scharwerk, durch die Einführung der römischen Emphyteusin und das grundherrliche Einstandsrecht und allerley Privilegien und Mißbräuche ganz verändert, oder vielmehr vernichtet.

**) Man läßt daher die grundherrliche, die bedungene oder verjährte Scharwerk für keine wahre Scharwerk gelten, weil sie nicht

von

Behauptung so gar durch Landesgesetze sanctionirt worden ist.

So groß auch in Bayern der Druck des Landvolkes schon im 16 Jahrhundert zu werden anfieng, wie aus den Klagen der Herzoge und den Beschwerden des Prälaten = und besonders des Bürgerstandes erhellet; so war er doch noch gelinder als in andern Ländern, in welchen der schreckliche Bauerkrieg wütete, und den Staaten eine allgemeine Auflösung dro=

---

von der ächten Mutter, der Gerichtbarkeit, geboren worden ist. Sollte man nicht auch behaupten können, daß die Abgaben, welche nicht dem Grund = und Gerichtsherrn verreichet werden, eigentlich keine Abgaben seyen, oder daß der Zehent, welchen man nicht ob curam animarum giebt, kein wahrer Zehent sey. Wenn obiger Grundsatz wahr ist, so ist die Landsherrliche Scharwerk (operae territoriales publicae) eigentlich keine Scharwerk; denn sie entsteht ja nicht aus der ordinären Gerichtbarkeit.

drohete, bis endlich der verderbliche dreyßigjährige Krieg entstand, wovon auch unser Vaterland nicht verschonet blieb.

Schon einige Jahre zuvor, ehe dieser Krieg wirklich ausbrach, waren Gährungen unter den Völkern, woraus man die schlimmsten Folgen ahnen konnte. Der berühmte Doctor Ionas Eucharius Erhardus, der in diesen kritischen Zeiten schrieb, wirft den Zwingherren vor, daß sie Tag und Nacht auf Bedrückungen des Landvolkes bedacht seyen, und vom unersättlichen Geize geplaget werden *). Die Unterthanen, saget er, fühlen ungeachtet ihrer Dummheit einen natürlichen Trieb zur Freyheit; und da sie aus Mangel der Aufklärung keinen Unterschied unter der wahren Freyheit und

*) Domini plerumque subditis suis sunt infesti, habentes voluntatem insatiabilem, pleni avaritia, quam semper de die cogitant et de nocte somniant. Disput. inaug. 1621. §. 23.

und Ausgelassenheit zu machen wissen *) so begehen sie, wenn sie durch Bedrückungen gereizet werden, die schrecklichsten Ausschweifungen. Er schreibet daher den Ursprung aller Unglücke und Verwüstungen des 16. und 17. Jahrhunderts der übermässigen Frohne zu. **) Die Liebe

*) Wie merkwürdig sind die Vermahnungen des alten Doctors Erhard in unsern Zeiten! O möchten wir sie besser benutzen als seine Zeitgenossen!

**) Rustici, cum parum exacte norint, quid sit libertas, sic eam appetunt, prout norunt, et non tam libertatem ipsam quam licentiam, quae quadam similitudine ad ideam libertatis accedit, sectantur. — Danda praecipue opera est dominis et nobilibus, ne pro effrenata libidine inopes rusticos duris et insolitis emacerent servitiis, quo minus ob immoderatam exactionum licentiam ad seditiones excitentur, quas soepe graves extitisse, etiam me tacente, in unicujusque memoria recenti adhuc haeret.

Liebe allein, saget er, ist das feste Band, wodurch der Staat von der Anhänglichkeit und Treue der Unterthanen gesichert wird. *) Er unterstüzet seine Meynung mit den Aussprüchen des Seneca und Plinius und anderer gelerten Männer und Zeitgenoßen, welche den Ursprung und Fortgang alles Unglückes in Deutschland mit philosophischem Scharfsinn beobachtet haben. **) Der gutherzige Doctor Brunnemann hatte von der Religion der Zwingherren einen so widersinnigen Begrif, daß er mit der ewigen Verdammniß drohete, und sie versicherte, daß Gott die Seufzer und das Weheklagen der leidenden Menschheit höre. ***) Aber man

*) Unum est inexpugnabile munimentum, amor civium.

**) Hätte es zur Zeit des Doctor Erhards Obscuranten gegeben, so hätte dieser große Gelerte ohne Zweifel ein Jacobiner oder Illuminat seyn müssen.

***) Immoderata servitia a subditis exacta plu-

kehrte sich nicht an die Vermahnungen der Gelehrten, und das Uebel ward immer ärger, wie es nebst vielen Andern obiger Doctor Erhard bezeuget. *)

Ich habe nicht nöthig, mich auf die Schriften auswärtiger alter Gelerten zu berufen,

---

plurimos Gehennae addixerunt et addicent; quia Dominus rusticorum suspiria audit. Caveant ergo domini, caveant judices, caveant advocati, ne in supremi Domini irratas manus incidant, ad L. si libertus 30. n. fin. ff. de oper. libert.

*) Sed surdo hic narrari fabulam nemo nescit. Planum enim est, et quam domini plerique aliorum etiam, quos suscipiunt, libertatis adimendae cupiditate flagrent, matrimonio interdicant, emigrationis immensam gabellam imponant, aut illos manentes ad strebitum digiti sibi obstringant experientia, omnium rerum magistra, satis superque testatur, §. 30.

fen, um den allgemeinen Druck des Landvolkes zu beweisen. Die alte bayerische Druckschrift: Aine layische Anzaigung rc. und selbst die landschaftlichen Acten, wovon ich mehrere Stellen in den vorigen Abhandlungen angeführet habe, geben hievon überzeugende Beweise.

Da die Klagen des Volkes auch in Bayern immer lauter, häufiger und allgemeiner wurden; so handelte Maximilian I. sehr klug, daß er den Gährungen und Unruhen durch das neue Landrecht vom Jahre 1616 vorzubeugen, und den angemaßten Rechten der Gerichts- und Grundherren Ziel und Maaß zu setzen trachtete.

Indessen waren doch die Rechte der Fürsten und des Volkes in den damaligen Zeiten noch zu wenig entwickelt, als daß man hoffen konnte, daß in diesem Landrechte dem landverderblichen Herkommen, den ein ungenannter Autor D. Observantius nennet, feste Gränzen gesetzet würden. Schon der Umstand allein, daß sich der Herzog Maximilian mehr mit dem Kriegswesen als mit der neuen Gesetzgebung be-

beschäftigte, und daß die Stände in daselbe nicht nur einen großen Einfluß hatten, sondern selbst mitarbeiteten, mußte denjenigen, denen das Interesse des Staats am Herzen lag, sehr bedenklich scheinen. Man kann sich leicht einbilden, daß die Stände bey diesem wichtigen Geschäfte ihres Vortheiles nicht vergaßen, und daß sie die in mehreren Orten eingeführten Mißbräuche durch neue Gesetze zu heiligen trachteten, das ihnen bey ihrem grossen Uebergewicht an Reichthum und Macht nicht schwer war, ohngeachtet ihnen die dazu verordneten fürstlichen Räthe bey manchen Vorfällen pflichtmässig entgegen arbeiteten. Daher die auffallenden Zweydeutigkeiten, Wiederholungen, Unrichtigkeiten und Widersprüche dieser Gesetze. Durch dieses gegenseitige Bemühen der Räthe wurden doch dem mächtigen Streben der Stände nach unumschränkter Gewalt und ungemessener Scharwerk wenigst einige Gränzen bestimmet, und es wäre ein großes Glück für den Staat und das Volk, wenn die Eigennützigkeit und der Despotismus einiger Herren sich mit dieser neuen ihnen so günstigen Gesetzgebung in den spätern Zeiten begnüget hätte.

Die

Die in ihrem Entstehen so wenig bedeutende bayrische ordinäre Scharwerk ward durch Gewohnheiten, Observanzen und Pakten, durch Gewalt und List, und anderseits durch Indolenz, Zagheit und Unbehülflichkeit des Landvolkes nach zerrissenem Bande der Gerichtbarkeit, womit es mit dem Staate und dem Regenten so wesentlich verbunden war, im 17ten Jahrhundert bereits so sehr verunstaltet, daß man dieselbe, wie man es im 1ten Artikel des Landrechts selbst eingestehet, nicht gehörig definiren konnte. *)

*) B. Kreitmayer ist zwar der Meynung, daß er die Scharwerk richtig definirt habe. Allein aus seinen Anmerkungen erhellet, daß diese Definition meistentheils ganz unbrauchbar sey. Die Frohne, saget er, besteht in Diensten, welche der Unterthan seinem Gerichtsherrn zur Haus- und Leibsnothdurft mit Vieh oder Leib verrichten muß. Allein in den Anmerk. §. 1. lehret er: „In was für Diensten und Verrichtungen

Es gieng mit der Scharwerk, wie mit den Laudemien, dem Canon oder Gilt, dem

---

„ die Frohne und Scharwerk eigentlich be„ stehe, kömmt meistentheils auf pacta, sta„ tuta et consuetudines an, welche gar „ sehr variren. Und ad § 3. heißt es: „ Die pacta et consuetudines locorum, „ worauf es fürnehmlich ankömmt, sind so „ unterschiedlich, daß das, was in einem „ Orte üblich ist, in dem andern für unge„ wöhnlich angesehen werde. Das möchte beyläufig so zu verstehen seyn: Wir haben zwar eine richtige Definition und viele Gesetze über die Scharwerk; aber sie haben wenig oder nichts zu bedeuten: Denn bey uns kömmt es meistentheils und vorzüglich auf die Observanzen an, die überall sehr verschieden sind. Ist das nicht der Leibhafte D. Observantius?

Die in dem alten Landrechte vorkommende Definition der Scharwerk ist wenigst eben so richtig als die des Freyherrn von Kreitmayer; und das daselbst beygesetzte Geständniß,

Einstand, und andern grundherrlichen Rechten. Alle diese Abgaben und Prästationen des Landvolkes wurden aus verschiedenen Titeln und Gründen auf allerley Art, heimlich oder mit Gewalt zu allen Zeiten so sehr und so lang gemehret, daß man dem einbrechenden allgemeinen Verderben keine Schranken mehr setzen konnte. Die Stände sind schon vermög ihrer Privilegien Egoisten; und was kann der Staat von Egoisten anders als Eigennützigkeit und Bedrückung des Volkes erwarten?

niß, daß man die so sehr verunstaltete Scharwerk nicht gehörig definiren könne, bezeuget uns wenigst die Aufrichtigkeit unserer alten Vorfahrer. Es ist wunderlich, warum B. Kreitmayer P. I. c. 8. § 1. behauptete, daß man die Leibeigenschaft, die sich doch meistentheils bey den alten deutschen Grundsätzen und Rechtslehren erhalten hat, nicht definiren könne; während er den Proteus der bayerischen Scharwerk richtig definirt zu haben, versichert.

In dem Landrecht von 1616 Tit. 22. Art. 9. haben wir einen offenbaren Beweis, daß die Scharwerk damals noch nicht ganz allein von der Gerichtbarkeit, sondern auch von der Vogtey (Advocatia) entstand. „Wo die „Scharwerch, heißt es, der durchgehenden „Gerichts-Obrigkeit anhängig, so mag die„selb keinem Andern, welcher der Unterthanen „Gerichtsherr nit ist, ohne die Gerichtbar„keit verkaufet werden. Ist aber die Schar„werch allein der Vogtey anhängig, „so mag der Vogtherr dieselb samt der Vog„tey wohl einem Andern verkaufen.

B. Schmid, welcher von seiner Meynung, daß die Scharwerk nur eine Folge der Gerichtbarkeit seyn könne, nicht abweichen wollte, weiß sich nicht anders zu rathen, als daß er diesen klaren Artikel für dunkel erkläret, und supponirt daher, daß der Vogtherr auch die ordinäre Gerichtbarkeit habe, die er seiner widersinnigen Auslegung gemäß vermög dieses Artikels samt der Vogtey und Scharwerk verkaufen müsse.

Wenn

Wenn dieser Artikel so, wie B. Schmid lehret, zu verstehen wäre; so wäre derselbe ganz überflüssig, und man hätte keinen Unterschied zwischen den zweyerley Scharwerken, die von der Gerichtbarkeit und Vogtey entstehen, zu machen nöthig gehabt. Hätte B. Schmid auf die New Erklärung der Landsfreyhait Rücksicht genommen; so hätte er diese irrige Auslegung nicht machen können: Denn daselbst kömmt schon der Unterschied zwischen der Scharwerk, welche aus der Gerichtbarkeit und Vogtey *) entsteht,

*) Es ist merkwürdig, daß nach dem Geständniß des Freyherrn von Schmid in den ältesten bayerischen Schriften die Worte: Vogt, und Vogtey, nicht vorkommen: In antiquissimo nostro libello statutorum bavaricorum de anno 1384 hoc verbum nec semel quidem invenimus. Dieß rühret nach seiner Meynung daher, daß die Herzoge allein die Gerichtbarkeit über alle Unterthanen hatten; cujus rei nulla alia

ratio

vor: „Welcher Edelmann, heißt es daselbst, „auf seinen Vogtgütern Obrigkeit und Schar-

---

ratio est, quam quod juxta prius dicta antiquissimis temporibus omnes jurisdictio ad principem pertinuerit. Dieß mag freylich eine Ursache seyn; aber sie ist nicht die Einzige. Der Landsherr hat noch wirklich die Gerichtbarkeit über einige Unterthanen im Lande, welche deß ohngeachtet unter der Vogtey eines Andern stehen. Die wahre Ursache also, warum es in den ältesten Zeiten keine oder nur wenige Vogteyen gab, war diese, daß die Herzoge mächtig genug waren, ihre Unterthanen wider alle Gewaltthätigkeit zu schützen. Da aber der Adel an Zahl, Macht und Vermögen immer größer ward, und nicht nur unter sich selbst, sondern auch mit den Herzogen öftere Fehden hatte, und überall plünderte und raubte; so war den Unterthanen mit der landsherrlichen Gerichtbarkeit manchmal wenig geholfen; und sie mußten sich also in den Schutz eines mächtigen Vogts begeben, und

„werk zehen Jar gehebt — Welcher aber al-
„lein Vogtgüeter hette, die ihm nur Vogt-

---

hiefür eine jährliche Abgabe an Geld oder Getreide entrichten, wie es Aventin L. 7. c. 14. bemerket hat: uti procuret defendat, asserat, vindicet. Dadurch verloren die Herzoge besonders in den Zeiten des Faustrechts manchmal die Gerichtbarkeit, und die Unterthanen das Eigenthum ihrer Güter. Und daher kömmt es auch ohne Zweifel, daß mancher Hofmarksherr noch heutiges Tages die Gerichtbarkeit über Güter, die ihnen nicht grundbar sind, selbst über kastenämtische Unterthanen haben, derer Vorfahrer sich in den Schutz eines benachbarten Hofmarksherrn begeben haben. Selbst die Erklärung der Landsfreyheit von 1553 II. Th. zeiget schon an, daß die Vogtherren die Gerichtbarkeit und Scharwerk heimlich zu erschleichen trachteten; und es wurde darum fest gesetzet, daß sie, wenn sie noch nicht in einem zehenjährigen ruhigen Besitzstande wären, ohne Weiters ent-

setzet

„gült Zinsen — Indessen ward doch aus der alten bayerischen Landesverfassung im Landrecht

---

setzet werden sollen. Praemittimus aliquem discursum, saget B. Schmid, inter nos et alium assessorem electoralem, virum eruditum, et in rebus patriae nostrae optime informatum. Ille persuasus erat, in patria nostra in bonis separatis singularibus et particularibus, nulli quantumvis nobili et privilegiatae personae jurisdictionem competere, nisi simul etiam proprietatem et dominium illius boni habuerit. Cui nos contradiximus ex hac verissima ratione, quod hoc privilegium competentis jurisdictionis in propriis bonis nobilium primum ortum coeperit in anno 1557. Cum èeontra articulus vigesimus p. 2. der erklärten Landsfreyheit, qui jurisdictionem in bonis vogtejae a decennio quiete exercitum confirmat, longe antiquior sit, et hoc beneficium non tantum nobilibus personis sed etiam praelatis concedat.

sowohl als im neuen Codex der merkwürdige und für das Landvolk unschätzbare Grundsatz

---

Es läßt sich in diesem, wie in vielen andern Dingen bey der großen Verwirrung und Verschiedenheit der Gesetze und Gebräuche und des Curialstils nichts Bestimmtes festsetzen; denn der D. Observantius spielte überall den Meister, entkräftete die landsherrlichen Rechte, und ertheilte den Ständen Freyheiten noch ehe sie daran dachten, dieselben in corpore zu begehren. Der Landsherr konnte manchmal nichts anders thun, als das bestätigen, was ohne sein Vorwissen schon lange zuvor D. Observantius, der sich nie auf das Recht, sondern nur auf den kurzen oder langen blinden Besitzstand berufet, bewilliget hat. Dieß machet den Herren Diplomatikern, die immer Systeme bauen, sehr viel zu schaffen. Sie müssen immer Abtheilungen und Unterabtheilungen machen und neue Worte stempeln, um dem, was ohne System und Zusammenhang geschehen ist, den Schein der Ordnung

beybehalten, daß die Scharwerk bloß zur Leibes und Hausnothdurft des Herrn gefodert werden könne. Manifeste demonstrat, saget Baron Schmid, rusticos dominis suis pro qnaestu et lucro ad servitia non esse obligatos.

Al=

---

nung zu geben. Sie sehen es z. B. als ein Zeichen einer geschlossenen Hofmark an, wenn der Herr die Gerichtbarkeit auch über Güter die ihm nicht grundbar sind, hat; während dieser Umstand, wie oben B. Schmid selbst bezeuget, ganz allein vom D. Observantius herrühret, welcher die Gerichtbarkeit auf solchen anderwärts grundbaren Gütern zu erschleichen wußte, und dadurch der zusammen geflickten Hofmark das Prädikat: Geschlossen ertheilte — Kömmt auch der Gnadenweg dazu, auf dem besonders die Geistlichkeit ihr Heil zu suchen wußte; so mußten nothwendig allerley Zerrüttungen entstehen, mit denen sich Grundsätze und Systeme nicht vertragen können.

Allein man darf nicht glauben, daß die Stände ihre Scharwerk im Landrechte von 1616 bloß aus Großmuth mit der Nothdurft beschränkten. Sie sahen wohl ein, daß der Landsherr, welcher vorhin allein das Scharwerksrecht hatte, dabey nur seine Nothdurft und keinen Gewinn suchte. Es mußten also bey diesem Grundsatze auch die neuen Gerichts- und Scharwerksherren stehen bleiben wenn sie anders behaupten wollten, daß sie in die Stelle des Landsherrn eintreten. Schon in der alten Erklärung der Landsfreyheit II. Th. 31. art. beschränkte der Herzog sein eigenes Scharwerksrecht mit der Nothdurft: „Es solln „auch der Prälatn und Burger Güeter — „mit aller Freyhait und Gerechtigkait, Schar„werch und ander Beschwerung halber zimlich „zu unsrer Nothdurft gehalten werden.

So gar die landsherrliche Scharwerk (operae territoriales publicae) gründeten sich auf necessitatem publicam wie schon B. Kreitmayer § 7. bemerket hat; und selbst die Jagdfrohne der Herzoge hatten die gemeine Nothdurft zur Absicht. Denn da die Herzoge beynahe

nahe allein das Recht zu jagen hatten, *) und die Hälfte des Landes in Waldungen bestand; so hätte der Feldbau offenbar zu Grund gehen müssen, wenn nicht häufige Jagden wären veranstaltet worden. Darum war in alten Zeiten jedermann erlaubet, auf Wölfe und Bären Jagd zu halten, bis es ein Reservatum principis ward, wie aus den landschaftlichen Gravaminibus von 1579 erhellet.

B. Schmid nennet die Nothdurft des Herren veram cynosuram servitiorum in patria nostra, und art. 13. n. 8. saget er: Regula semper firma est, quod necessitas domini obligationem operarum pariat, qua deficiente etiam obligatio deficit. Von dieser Cynosura durften die Stände wenigst bey der Definition der Scharwerk nicht abweichen, wiewohl sie sich in den folgenden Artikeln des

Land-

*) Die Stände erhielten die Jagdbarkeit, wie B. Kreitmayer P. II. c. 11. § 3. n. 3. lehret, nur durch die Gerichtbarkeit.

Landrechtes wieder vieles heraus nahmen, was bloß auf Nutzen, Gewinn und Bequemlichkeit abgesehen ist. Besonders machte man im Landrecht art. 5. von obigem Grundsatze eine Ausnahme in Ansehung des herrschaftlichen Getreides, welches die Unterthanen 6. oder 7. Meilen *) sogar ausser Landes fahren müssen.

*) Unter einer Meile wird hier offenbar keine deutsche Meile sondern nur ein Stück Weges, auf welchem man eine kleine Stunde lang zu fahren hat, verstanden. B. Schmid saget zwar Tit. 22. art. 5. n. 7. sicut quatuor millia passuum vier tausend Schritt faciant unum milliare commune, aber nebenbey bemerket er, daß zu seiner Zeit die Meilen in Bayern überall sehr verschieden waren, uns daß das Fuhrwerk nur so weit gehen dürfe, daß der Unterthan am andern Tage wieder zu Haus seyn könne. Wie wäre es möglich, daß ein Bauer mit seinen insgemein schlechten Pferden in einem Tage 7 deutsche Meilen, welche nach Auslegung einiger Herren einen Weg von 14

Da es in den alten Zeiten noch nicht so viele Getreidhändler oder Kornkäufer, oder wenigst keine ordentliche Zünfte derselben wie dermal gab, und keine Hochstrassen unterhalten wur=

Stunden ausmachen, fahren könnte, besonders da man im Jahre 1616, in welchem das Landrecht verfasset wurde, von einer Hochstrasse noch nichts wußte? Man muß also annehmen, daß hier nur von kleinen 7. Stunden die Rede sey, oder daß man auch die Meilen, die der Bauer im Rückwege fährt, mitberechnet habe. Selbst B. Kreitmayer scheinet mit dieser Einschränkung verstanden zu seyn, da er ad §. 9. saget: Und wird anbey declarirt, daß unter obigen 6 oder 7 Meilen keine große sondern nur kleine Meilen verstanden sind. — Denn die Scharwerk soll regulariter so eingerichtet seyn, „daß der Unterthann allemal den „nämlichen Tag Abends wieder zu „Haus seyn kann, welches nicht wohl „möglich wäre, wenn er 6 oder 7 große „Meilen des Tags zu fahren hat.

wurden; so hat man vielleicht behaupten können, daß damals das Fahren des Getreides auf eine öffentliche Schrannen mehr aus Nothdurft als aus Gewinnsucht gefodert werde. Allein in unsern Zeiten, da es Chaußeen und Getreidhändler genug giebt, hat es mit dem Verkauf des Getreides bey den herrschaftlichen Kästen keine Noth, und es ist bloße Gewinnsucht, wenn die Herrschaft die Unterthanen zu diesem Fuhrwerke zwinget.

Je reicher die Herrschaft ist, das ist, je mehr Getreid, Gülten und Zehenten die Herrschaft hat, und je grösser der Hofbau ist, desto grösser und beschwerlicher ist das Fuhrwerk der unglücklichen Unterthanen. Dieser Umstand allein machet diese Art Scharwerk schon unbillig, und es tritt hier ein, was der von den Zwingherren so allgemein verehrte von Rehberg in seiner Untersuchung der französischen Revolution saget: Eine Verpflichtung, deren Maaß keiner gesetzlichen Bestimmung unterworfen ist, kann wohl nicht für rechtmässig gelten. Warum soll es der Unterthan ent-

gelten, ohne Maaß und Bestimmung entgelten, wenn sein Herr eine ungeheure Menge von Getreid, Gülten und Zehenten hat; Warum soll jener ohne Maaß Schaden leiden, während sich dieser ohne Maaß bereichert?

Dem Freyherrn von Schmid war diese Ausnahme von dem ersten Grundsatze oder Wesenheit der Scharwerk, nämlich von der Nothdurft des Herrn, schon auffallend; und er wirft also die Frage auf, ob die Unterthanen das Getreid zu fahren schuldig seyen, wenn dieß der Grundherr nur des höhern Preises wegen verlanget? Um diese Frage zu seinem und der übrigen Herren Vortheil mit Ja beantworten zu können, erfand er eine sehr spizfindige Distinction zwischen Gewinn und Gewinn, und behauptete daß es eigentlich kein Gewinn, sondern nur eine gute Haushaltung sey, wenn Jemand sein Getreid des höhern Gewinnes wegen durch Frohnfuhren fahren läßt, und daß nur das ein wahrer Gewinn sey, was man durch die Handelschaft erobert. Cum dominus vendendo propria sua frumenta non dicatur quaestum facere sed bene villicare.

Nam ille quaestum facit, qui negotia exercet. Treibet denn derjenige, der sein Getreid auf den Schrannen verkaufet, nicht auch Handelschaft? Wenn man das erzwungene Fahren des Getreides für keinen Gewinn, sondern nur für eine gute Haushaltung ansieht; so mag man aus eben diesem Gesichtspunkt auch das Dreschen, Spinnen, das Räumen der Teiche, das Holzfahren zum Brauhaus, das Getreidfahren in die Mühle und andere dergleichen Fuhren, die offenbar keine Frohnfuhren sind, betrachten, und den Unterthanen unter dem Vorwand der guten Haushaltung aufbürden, das doch den im Revisorium ergangenen gerichtlichen Verbscheidungen offenbar entgegen ist. Genug, daß B. Schmid seiner obigen Behauptung selbst öfter widerspricht: In venditione frumentorum saget er, locum etiam habet quaestus domini und n. 10. gesteht er: quarum vendendarum necessitas subinde major est quam frumentorum, cum haec ut supra meminimus, non raro magis quaestus quam domesticae utilitatis causa fiat.

Es ist noch ein anderer Beweggrund vorhanden, wodurch die Schuldigkeit des Getreidfahrens in unsern Zeiten ganz entkräftet wird. B. Schmid behauptet selbst, daß der Unterthan zu der Frohnfuhre nicht verbunden sey, wenn ihn diese mehr kostet, als der Herr dadurch gewinnet. Wer kann es widersprechen, daß der Bauer durch dieses Fuhrwerk bey dem großen Mangel der Dienstboten und der Theuerung der Pferde nicht mehr versäume und auf dem Lande verzehre, als der Gewinn beträgt, den der Herr bey einigen wenigen Schäffeln Getreides durch die Frohnfuhre erhält? Jeder Hauswirt weiß aus der Erfahrung, daß er gar oft zu Haus sein Getreid theurer als auf der Schrannen hätte verkaufen können. Viele Bauern ziehen den heimlichen Hausverkauf vor, und sie müssen durch Polizeygesetze gezwungen werden, ihr Getreid in die Schrannen zu bringen, wozu die Herren nicht verbunden sind. Certe nec rationi naturali, saget B. Schmid, nec christianae moderationi conveniens est, ut miseri subditi ad id adigantur, quod ipsis majori damno, quam domino utilitati est, art. 13. n. 4. Naturali

turali

turali rationi conforme non est, rusticos et miseros subditos ad id cogi, quod ipsis majori damno quam domino utilitati est. Semicent. I. c. 33.

Es ist also das Getreidfahren eigentlich keine Ausnahme von der Regel, und die Unterthanen sind dieses Fuhrwerk nur im Fall der Nothdurft, die eine wesentliche Bedingniß der Scharwerk ist, nicht aber bloß zum Nutzen oder Gewinn ad quaestum faciendum schuldig: denn operae rusticae, saget B. Schmid, non aliter debentur, nisi ob necessitatem domini, et non quaestus causa,

Allein die Herren nicht zufrieden, daß sie den Unterthanen das Getreidfahren bloß des Gewinnstes wegen allgemein aufgebürdet haben, nahmen kein Bedenken, auch anders Fuhrwerk zu fodern. Diejenigen welche Brauhäuser hatten, ließen sich alles benöthigte Holz, und die in den Schrannen gekaufte Gerste zum Brauhaus, und das Malz in die Mühle und wieder zurück fahren: Andere ließen durch Frohndienste die Erde aus den Teichen bringen. Man nahm keine Rücksicht mehr auf die Noth-

durft; sondern die Bauern mußten auch zum Nutzen, zur bloßen Bequemlichkeit und Wollust, zur Erbauung und Verschönerung der Palläste bey den Landgütern und in den Städten fröhnen. Einige ließen sich die versäumte Scharwerk mit Geld bezahlen, ohngeachtet sie von anderen Unterthanen verrichtet worden ist. Injustissime autem faciunt illi domini qui supplementum operarum ab uno vel altero neglectarum reliquis consortibus imponunt, et tamen postmodum nihilominus aestimationem sibi solvendam negligentibus et morosis imponunt. Andere forderten Geld für Frohndienste, da sie doch eben darum, weil sie Geld annehmen wollten, stillschweigend eingestunden, daß sie die Frohndienste nicht brauchen. Si dominus operas rusticas in pecuniam velit convertere, hoc ipso fatetur, se operis ad usum corporalem et domesticum non indigere: ubi autem nulla indigentia et necessitas domini, illius etiam sublevandi nulla est obligatio. B. Schmid art. 8. Wieder Andere droheten den Unterthanen mit Aufführung neuer Gebäude, mit einen Hofbau, oder mit Vergrösserung desselben, damit die

Unter-

Unterthanen, die zu weit entlegen waren, oder wegen Menge der Fröhner wenige Dienste zu verrichten hatten, zu einer größern Prästation an Geld einwilligten, wodurch sie, wie B. Schmid saget, von manchem Hof 16. 18. bis 20. fl. Scharwerkgeld erhielten, da doch der Landsherr kaum 6. 7. oder 8 fl. bekömmt. Quam tamen libertatem domini subditis suis dextre intercludere possunt novi operis nunciationis — comminando aedificiorum erectiones novorum dominicalium manso rum institutiones, riparum comminationes et similia opera, quibus rustici et eorum animalia ad sanguinem usque emacerari possent. Certe in multis locis quidam nobiles his et aliis similibus rigidis mediis compulsatoribus tantum obtinuerunt, ut pro unico manso integro sive tota villa, von einem ganzen Hof, loco angariarum accipiant 16. 18. 20. et plures florenos, cum serenissimus elector iis destitutus, difficulter 6. 7. aut ad summum 8. florenos obtinuerit. B. Schmid 16. *) Einige ließen sich Holz, Stroh u. d. g.

*) Es liegt also am Tage, wodurch die Ge-

so weit nachfahren, daß der Unkosten des Fuhrwerkes größer ward, als der Wert des gefahrenen Guts. Andere ließen geflissentlich die Bauern täglich mit leeren Wägen in die Stadt und wieder zurückfahren, um sie zu zwingen, daß

---

richtsherren ihre Scharwerksgelder so hoch und weit höher als der Landsherr getrieben haben; und es ist endlich Zeit eine billige Gleichheit herzustellen, und denjenigen, die sich in die Stelle des Landsherren eingeschlichen haben, wenigst nicht mehr als demselben zu bewilligen. Wie kann V. Kreitmayer sagen, daß man auf die Geldprästation des Landsherrn keine Rücksicht zu nehmen habe? Kann das was zur Zeit des Freyherrn von Schmid eine Beutelschneiderey war, in unsern Zeiten recht und billig seyn? Oder kann man läugnen, daß sich der Druck der ständischen Scharwerk erst durch Gewalt und Mißbrauch so sehr vergrößert habe, da die Stände im 16 Jahrhundert feyerlich behaupteten, daß ihre Scharwerk leichter und geringer als die des Landsherrn sey?

daß sie sich von der Scharwerk durch eine grosse Geldpråstation loskauften, B. Schmid art. 13. Wieder Andere ließen sich die Frohnfuhren die sie nöthig hatten, verrichten, und für die übrige Scharwerk, deren sie entbehren konnten, nahmen sie Geld, und zwangen also die Unterthanen zur Natural=Scharwerk und zugleich zur Geldpråstation, das auch heutiges Tages håufig geschieht. Sie nahmen keine Rücksicht auf Billigkeit und Menschenliebe; und diejenigen Unterthanen, welche murrten, oder bey dem höhern Richter Klage gestellet haben, wurden geflissentlich zu Grund gerichtet. Non raro enim domini a rusticis servitia pro sola libidine, cyclopica saevitie exigunt, et quidem tam assidua, ut per totam septimanam macerentur, et ne diebus festis quidem iisdem parcitur, in quibus, tametsi pecoribus quies concedatur, ipsi rustici tamen tabulariorum vices (Bothengehen) subire coguntur, wobey sich B. Schmid auf das Zeugniß gelerter Månner seiner Zeit, welche den allgemeinen Druck der Unterthanen beståtigen, berufet. Sie beobachten keine Gleichheit bey der Frohne, sondern bürdeten Einem mehr als dem

An=

Andern auf, je nachdem sie ihn ihrer Gnade oder Ungnade würdig hielten: Quae sancta et christiana dispositio (Aequalitatis) a dominis rigidis magis optanda est, quam speranda, qui nihil minus quam aequalitatem servant. art. 5.

Es war wider das klare Gesetz, daß sie die Scharwerk zum Gewinn und Nutzen foderten: Aber damit begnügten sie sich noch nicht; sie foderten sie auch zur Pracht und Wollust. Selbst B. Schmid gesteht, daß er von seinen Unterthanen verlangte, die Marmorsteine zu seinem Hofbau aus dem Eichstettischen herbey zu fahren.

Besonders wurden die Unterthanen von Mönchen und Geistlichen durch Frohndienste gemartert. Et sane mirati sumus, saget B. Schmid, quod homines religiosi contrarium tam pertinaciter propugnaverunt. Die Geistlichen, saget er art. 12. welche ihre Tyraney gegen die Unterthanen nicht widersprechen können, pflegen zu antworten, daß es den Bauern, welche die Frohndienste nicht verrichten wollen oder können, freystehe, ihre Gü-

ter zu verlassen. Wie konnte sich also B. Schmid wundern, daß die Bauern bey einem so allgemeinen Drucke, wovon er selbst häufige Zeugniße giebt, zur Scharwerksarbeit wie Simon Cyrenäus, wie er saget, zum Kreuztragen gezwungen werden müssen. Er mag es verantworten, daß er die Herren und Geistlichen den Juden, welche dem armen Simon unrechmässige Gewalt anthaten, verglichen habe.

Durch dieses grausame und widerrechtliche Betragen der Gerichtsherren mußten nothwendig so viele Prozeße entstehen, daß es hievon, wie B. Schmid saget, in allen Dikasterien wimmelte: circa moderationem (operarum) exortae sunt, ut scaterent iis dicasteria nostra. An einem andern Orte gesteht er, daß bey den Gerichtsstellen täglich häufige Scharwerksprozesse vorkommen. Exempla habemus quotidiana, — frequentissimae lites exoriuntur. *)

---

*) In dem Landrechte von 1616 selbst trift

Es verräth also eine große Unwissenheit in der Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit, oder eine Bosheit des Herzens, wenn man den Genius der heutigen Zeit, oder die Aufklärung und Philosophie beschuldiget, daß sie Ursache an den häufigen Scharwerksprozeßen seyen. Wenn eine Nation noch nicht ganz zum Vieh herabgewürdiget ist, so ist Widerstand zu allen Zeiten durch übermässigen Druck entstanden. Dieser Widerstand war vor Alters nur noch größer als dermal, weil die Tyraney der Scharwerk noch neu und ungewöhnlich war, und man sich noch der Zeit erinnerte, da den Herzogen ganz allein nur eine geringe Frohne geleistet wurde.

Was that man im 17. und 18. Jahrhundert, um die häufigen Scharwerksprozeße zu vermindern? Drohete man den Advokaten, welche den gedrückten Landmann vertheidigten?

Wies

---

man häufige Spuren von Scharwerksprozessen an.

Wies man sie an den trockenen Buchstaben der Gesetze, die manchmal nicht klar, oder zum Theil durch Observanz entkräftet waren? Verbannte man Epikiam juris, und ein vernünftiges Räsonement, das sich auf allgemeine Grundsätze, auf die Landesverfaßung, auf schickliche Auslegung der Gesetze, auf die Kultur und Unterhaltung des Staats, auf Billigkeit und Humanität gründete? Dieß wäre um so unbilliger gewesen, als der Unterthan besonders in Scharwerksprozeßen keinen Ausgang erwarten kann, sondern wenn der Streit über einen Gegenstand sich dem Ende nahet, immer wieder neuen Bedrückungen ausgesetzet ist: und insgemein denjenigen, der Widerstand thut, oder den Prozeß leitet, eine härtere Frohne als den Andern aufgebürdet wird.

Der Rechtsweg stund jeder Partey unbeschränkt offen, und die Advokaten, welche den Unterthanen Hülfe leisteten, hatten nichts zu besorgen; Aber die Justizstellen traten ins Mittel und hielten die Scharwerk, die der natürlichen Freyheit entgegen ist, für gehäßig. Sie schränkten die unbestimmten Gesetze ein,

welche

welche man zu Gunst der Scharwerk ausdehnen wollte, bestraften die Exceße, und wiesen die Gerichtsherren in die gehörigen Schranken. Vielen wurde die ungemessene Scharwerk wegen Grausamkeit und Barbarey: ob saevitiem et tyranidem, wie Zeller in praejudiciis P. 4. saget, aufgehoben, und das Revisorium entschied, daß die Scharwerk durch unfürdenkliche Zeit verjähret und die Befreyung erlanget werden könne. Ein Gerichtsherr foderte von den Unterthanen, daß sie ihm von seinem Gut die Nothdurft zum Bau eines Hauses in der Stadt, fahren sollten; aber das Revisorium entschied wider ihn: Si operae exiguntur ad alium locum pro majori commoditate domini, non pro ejus necessitate utpote si quis in civitate aedes suas ampliare, excolere et magnificare velit, atque rusticos suos in hofmarchia propingua adstringat, ut sibi necessaria convehant. Nam ad hoc obligatos non esse judicarit consilium Revisorii in causa D. D. contra subditos hofmarchiae S. 14. Ian. 1660.

Man

Man gestattete die Scharwerk nicht zu den Holz = und Malzfuhren in die Brauhäuser oder zu den Mühlen, zu den Lustgebäuden, sondern schränkte sie bloß auf die Nothdurft des Herrn ein: Necessitas enim domini, non commoditas et voluptas operis rusticis locum facit. — Cum jura servitiorum rusticorum solummodo ad sublevandas necessitates domesticas dominorum et non ad eos ditandos adinventa sunt. B. Schmid. art. 1. Die Beamten, welche die Scharwerk zu ihren Dienstgründen foderten, wurden vom Revisorium abgewiesen. Zeller. p. 22. Wenn der Unterthan z. B. ein Kalb in dem Ort, wohin es frohnweis gefahren werden soll, kaufet, und dem Herrn einliefert, um sich dadurch von der Frohnfuhre zu befreyen, so muß sich dieser damit begnügen. B. Schmid. art. 13. Das Revisorium entschied wider die Klöster, welche mehr Scharwerk z. B. mehr Holzfuhren verlangten als ein einzelner Gutsbesitzer nöthig hat. Per rationem, quia communitas hic non ut communitas considerari debet, cum jus percipiendi operas ab hofmarchiis vi hofmarchialis tantum posses-

ſionis et jurisdictionis, non communitatis intuitu, habeatur, den 19. Aug. 1656. Der Prälat zu Kloſter Scheyrn, welcher die Frohne der Unterthanen in dem Garten verlangte, wurde vom Reviſorium abgewieſen, Zeller p. 33. Eben ſo gieng es den Prälaten zu Thierhaupten und Inderſtorf, welche anſtatt der ſchuldigen Weinfuhren von den Unterthanen Geld foderten, 16. p. 48.

Da beſonders die Stifter und Klöſter ihre Unterthanen mit der Scharwerk plagten; ſo ward dadurch hauptſächlich die Landesherrſchaft bemüſſiget, denſelben allen Ankauf der Landgüter zu verbieten. Quae una ex principalibus cauſis fuit, ut in patria noſtra nobilium bonorum comparatio indiſtincte omnibus communitatibus ſive eccleſiaſticis ſive laicalibus interdiceretur. *)

---

*) Was die Landsherren und Juſtizſtellen in Bayern in ältern Zeiten thaten, daß iſt auch heutiges Tages höchſt nothwendig, und

was

Nach den gemeinen deutschen Rechten ist man nicht außer des gerichtbaren Orts, vielweniger außer Lands zu fröhnen schuldig, wie schon die alten Rechtsgelerten Ziegler, Rosenthal, Brunnemann, Erhard Wehner, Baltasar und andere geleret haben. B. Kreitmayer führet §. 9. selbst bayerische Rechtsgelerte wie Pichler, Besold u. d. g. an, welche obiger Meynung beytreten.

Aber Dominicus Bassus Profeßor in Ingolstadt, der Lehrer des B. Schmid behauptet

---

was vorhin billig war, wird dermal nicht unbillig seyn, besonders da es offenbar am Tage liegt, daß die Scharwerk im gegenwärtigen Jahrhundert durch Gewalt und Observanz zum Verderben des Staats und zum Ruin einiger Individuen überall und immer gemehret worden ist. Nie waren die Aufhebung der Mißbräuche, und die Aufrechthaltung der rechtlichen Grundsätze so nothwendig als dermal.

für Bayern, das Gegentheil und bürdet den Unterthanen nicht nur die Getreid = sondern alle andere Gattungen von Frohnfuhrwerk in und außer Landes auf. Er will diese sonderbare Behauptung semic. 33. dadurch beweisen, daß im 5 Art. des Landrechts den Unterthanen aufgetragen ist, das Getreid des Gerichtsherrn in die Schrannen zu fahren: Ubi expresse dicitur, quod subditi dominis suis ad vecturas frumenti etiam extra districtum hofmarchialem obstricti sunt. Er sieht diese sonderbare Gattung der Frohne nicht als eine Ausnahme von der Regel an, sondern behauptet, daß das Landrecht dieselbe nur als ein Beyspiel angeführet, und dadurch angezeiget habe, daß der Unterthan zu allen übrigen Gattungen der Frohnfuhren verbunden sey: Et licet de vecturis frumentorum specialiter loquatur, adeo ut ad reliqua operarum et servitiorum rusticorum genera eum extendi non debere quis existimare posset; nulla tamen specialitatis ratio apparet, ut proinde id, quod de vecturis frumentorum dicitur, videatur potius exempli quam restrictionis causa positum esse.

Wie

Wie kann man diese Getreidfuhren, die der gemeinen deutschen Rechtslehre, der natürlichen Freyheit und den in Bayern angenommenen Rechtssätzen gerade entgegen ist, als ein Beyspiel aller anderen Fuhren und nicht vielmehr als eine Ausnahme von der Regel halten? Ist denn bey uns das Fröhnen causa adeo favorabilis, daß man es auf alle mögliche Art zu erweitern trachten soll? Die Leibeigenschaft ist wie B. Kreitmayer Cod. Civ. P. 1. c. 8. §. 1. lehret, strictissimae interpretationis, ohngeachtet sie bey uns bey Weitem nicht so hart, und dem gemeinen Wesen nicht so schädlich als die Scharwerk ist: Warum sollen wir also die Schuldigkeit der Getreidfuhren, von welcher das Landrecht allein redet, auf all anders Fuhrwerk anwenden, und behaupten, daß der Unterthan alles was der Gerichtsherr verlanget überall, in und außer Landes fahren müsse? Nirgend hat man mehr Ursache als in Bayern bey der allgemeinen Regel zu bleiben, und zu behaupten, daß der Unterthan nur in der Hofmark oder seinem gerichtbaren Ort zu fröhnen schuldig sey, weil man bey uns den Grundsatz ange-

nommen hat, daß die Scharwerk ganz allein ein Effect der Gerichtbarkeit sey. Kann sich die Gerichtbarkeit nicht außer der Hofmark erstrecken, und sind alle gerichtliche Handlungen außer derselben ungiltig; wie kann der Effect derselben, nämlich die Scharwerk, in einem andern Orte statt haben? Aber was helfen dem schwachen und gedrückten Landmann rechtliche Grundsätze wider Gewalt und Observanz?

D. Bassus berufet sich auch auf den 5. Art. des Landrechts. Es seyn auch die Unterthanen ꝛc. wo es heißt, daß die Unterthanen von einer Hofmark in die andere zu scharwerken schuldig seyen; und folget daraus, daß sie überall im Lande und auch außer Landes scharwerken müssen. Si autem praestatio operarum de una hofmarchia in aliam generaliter et sine omni restrictione admittitur; cur non admitteretur de una hofmarchia in alium locum, cum utrobique eadem sit ratio. Allein es ist hier ein großer Unterschied, und keineswegs eadem ratio. Im ersten Falle bleibt der Unterthan in dem gerichtbaren Orte seines Herrn, im andern kommt

er

er außer desselben, und ist also nach dem angenommenen Grundsatz, vermög dessen die Scharwerk ein Effect der Gerichtbarkeit ist, daselbst zu fröhnen nicht schuldig. Und da überhaupt dieser Artikel des Landrechts nur von den Getreidfuhren und dem Hofbau redet, so sieht man eben keine Ursache, warum das Fahren in eine andere Hofmark nicht bloß vom Verkauf = Speis = und Saamgetreid verstanden werden soll? Warum sollten denn die Unterthanen einem Herrn, der viele Hofmärke hat, weit mehr scharwerken müssen als einem Andern, der nur Eine besitzet? Warum sollte man das sonderbare Gesetz, welches die Scharwerk von einer Hofmark zur andern befiehlt, auf alles Fuhrwerk im ganzen Lande ausdehnen, da dieß dem klaren Buchstaben des Gesetzes, der natürlichen Freyheit, dem gemeinen deutschen Rechte, und dem Grundsatze, aus welchem die Scharwerk in Bayern hergeleitet wird, offenbar entgegen ist, und anbey der Unterthan durch diese Ausdehnung des Gesetzes mit einer weit schwerern Bürde, die nach Rechten gehässig ist, belastet wird?

B. Schmid ist mit seinem Lehrer dem D. Bassus verstanden; und der Unterthan ist nach seiner Meynung aus entfernten Orten z. B. so gar Marmor herbey zu fahren schuldig, weil ihm das Landrecht das Fahren des Getreides aufgebürdet hat: Nulla enim ratio differentiae, saget er, apparet, quare in vecturis frumentorum aliud statutum sit quam in vecturis aliarum rerum; ohngeachtet er selbst die Getreidfuhren, die bloß den Gewinn zum Zwecke haben, nicht billiget, und anbey bekennet, daß der Unterthan eigentlich nur in dem gerichtbaren Ort, oder in der Hofmark zu fröhnen verbunden ist. Servitia rustica communiter debentur propter praedia: Ergo praestanda sunt in loco, ubi praedia, quorum intuitu exhibentur, sita sunt. art. 5. Er sah die Billigkeit ein; aber es hätte ihn zu viele Ueberwindung gekostet, seine eigenen Handlungen in den Commentarien zu mißbilligen. Er folgte also lieber der Lehre seines Profeßors Bassus wider alle Epikiam juris, ohngeachtet er art. 7. selbst gestehet, daß das Landrecht die Frohne für eine gehässige Sache halte: quod servitia odiosa sint; und

daß

daß die praesumtio mehr pro libertate naturali, als pro servitute et servitiis sey.

Er beschöniget sich mit den bayerischen Gesandten in Regensburg, welche sich allerley Sachen frohnweise dahin bringen lassen, und setzet noch bey, daß zwar gelerte Männer seiner Zeit das Recht dieser Frohne gegen die Gesandten bestritten haben: Sed contrarium, saget er, est in notorio usu. Usus ist freylich immer zu Gunsten der Herren, und bloß durch diesen Usum ist diese verderbliche Landsplage, nämlich die Frohne außer der Hofmark entstanden. Aber wehe dem Volke, wenn man durch den Magister Usus Gesetze interpretiren oder abrogiren, und ein Unrecht durch das andere rechtfertigen will. Es fragt sich hier nicht um das was geschieht, sondern: Ist man schudlig, alle Frohnfuhren im Lande und ausser Landes zu verrichten, weil das Landrecht in Ansehung der Getreidfuhren von der allgemeinen Rechtslehre und den angenommenen Grundsätzen eine besondere Ausnahme gemacht hat?

Wenn

Wenn der Landsherr nach Regensburg zieht, so werden die benöthigten Fuhren nicht unter die ordinären Scharwerksdienste gerechnet. Zeller in praejud. p. 49. Wie sollten die Gesandten, die keine andre als die ordinäre Scharwerk haben, dieselben mit Recht fodern können?

B. Kreitmayer gesteht selbst, daß im Landrechte die Rede nur von Getreidfuhren sey. Das Landrecht, saget er §. 10. redet nun freylich nur von Getreidfuhren: Unser Codex aber, und die bisherige Landespraxis (o die goldene Praxis) extendirt es auch auf andere Fuhren. Er sah also den Sinn des Landrechts besser als D. Bassus und B. Schmid ein und bemerkte ganz richtig, daß daselbst keine Rede von andern Fuhren sey; aber er wollte zu seinem und anderer Herren Vortheil die Bauern — seine Allmacht fühlen lassen.

D. Baßus trägt seine Meynung zweifelnd durch ein videatur vor; B. Schmid scheint manchmal unschlüssig zu seyn, aber B. Kreitmayer entscheidet wider seine eigene Ueberzeugung

gung

gung und berufet sich auf die Praxis und den Coder! Auf wen würde sich der Coder berufen, wenn er den Urheber dieser Stelle anzeigen könnte.

Wenn B. Kreitmayer die Meynung des D. Bassus und B. Schmid für die wahrscheinlichere gehalten hätte; so hätte er denselben in seinen Anmerkungen beytreten können. Warum war es nothwendig, diese einseitige Meynung, welche von dem allgemeinen deutschen Rechte, und, wie B. Schmid bekennet, von vielen bayerischen Gelerten als irrig verworfen wird, zum landsherrlichen Gesetz zu erheben, wovon in dem Landrecht keine Spur zu finden ist? Dieß war wieder eine harte Wunde für den Staat; die aber Gottlob, eben so leicht geheilet werden kann, als sie gemacht worden ist.

Ohngeachtet B. Kreitmayer die Scharwerk immer weiter als B. Schmid extendirt, beschuldiget er doch diesen §. 9. daß er ad art. 5. n. 3. et 4., den Unterthanen aufbürde, nicht nur das Getreid, sondern auch andere herrschaftliche Sachen außer Landes zu fahren. Allein die von ihm allegirten Stellen des B.

Schmid

Schmid zeigen gerade das Gegentheil. Er ist vielmehr hier wieder billiger als B. Kreitmayer, und giebt es nicht zu, daß die Unterthanen das herrschaftliche Getreid außer Landes weiter als 6 oder 7 Meilen zu fahren schuldig seyen, obschon die Herrschaft für den weitern Weg das Fuhrlohn verreichet: Sufficit ista ratio, quod statuta regulariter vim et efficaciam suam extra territorium statuentis non extendant. art. 5 n. 2. Dagegen B. Kreitmayer die Unterthanen zu dieser Schuldigkeit angehalten wissen will; daß sie also gemäß seiner Behauptung weiß Gott wie weit, in fremdem Lande herum zu fahren hätten.

Das Landrecht bürdet den Unterthanen nur die nöthigen Getreidfuhren und das zum herrschaftlichen Hofbau erfoderliche Fuhrwerk mit Bestimmung der Arbeit, und gemäß der Definition der Scharwerk, nur zur Haus- und Leibesnothdurft auf: Aber im neuen Codex p. 2. c. 11. §. 3. heißt es: Gleiche Beschaffenhit hat es mit nothwendiger Reparation des Schloßgebäu, und der hiezu erfoderlichen Stein- Holz-

und

und Sandfuhren. Hier haben wir wieder eine ganz neue schwere Bürde des Landvolkes, wovon in dem Landrecht und in den ältern bayerischen Gesetzen keine Sylbe vorkömmt. B. Kreitmayer muß hier seine Definition der Scharwerk ganz vergessen haben; denn dergleichen Gebäude gehören meistentheils nicht zur Nothwendigkeit, sondern nur zum Nutzen, Gewinn, oder Pracht und Wollust.

B. Schmid, der seinen Unterthanen viel dergleichen Fuhrwerk, nach seinen eigenen Erzählungen aufgebürdet hat, gesteht freymüthig, daß sie hiezu gemäß den Landesgesetzen nicht verbunden seyen. Licet ergo, saget er art. 13. n. 10. in nostra patria nec de ipsis aedificiis aut domibus nobilium positiva reperiatur dispositio; so werden diese Frohndieste des ohngeachtet zum Schloß und andern herrschaftlichen Gebäuden gefodert, und ohne Widerspruch geleistet: Certissimum est, quod servitia rustica exigantur, et sine contradictione praestentur non solum pro aedibus nobilibus sed etiam pro reliquis accidentalibus aedificiis. Es läßt sich also nichts anders vermuthen, als daß man die Unterthanen zu die-

ser

ser harten Scharwerk, um nach dem B. Schmidischen Beyspiel zu reden, wie den Simon Cyrenäus mit Gewalt gezwungen habe, oder daß die Bauern äußerst gute oder schaafköpfige Menschen waren, die mit sich machen ließen was man wollte, worüber man sich eben nicht wundern darf, da sie und ihr Haab und Gut ganz der Gewalt der Gerichtsherren überlassen worden sind.

Noch jezt ist der menschenfreundliche Brauch bey den Bauern, daß, wenn Einer unter ihnen einen Bau führet, die übrigen mit Fuhren nachbarliche Hülfe leisten. Es ist also kein Zweifel, daß sie vorzüglich ihren Herren nicht nur zu Erbauung der Stallungen, Scheunen und Schupfen, sondern auch der Paläste, Jagd- und Gartenhäuser und anderer Prachtgebäude die nöthigen Fuhren verrichtet haben, woraus endlich durch die Observanz eine Schuldigkeit gemacht wurde, prout, wie B. Schmid saget, in tota provincia notoriae consuetudinis et observantiae est. Er erzählet ja selbst, daß ihm seine Bauern zu den Gebäuden sehr willig, also nicht wie Simon Cyrenäus, die Fuhren verrichtet haben: Qui tamen tem-

tempore, quo ab agrestibus laboribus vacabant, omni genere vecturarum libenter et sine omni contradictione succurrebant. Wodurch haben also diese guten Menschen verdient, daß er sie anderwärts so oft ein zänkisches und halsstarriges Volk, genus hominum rixosum et obstinatum geheißen hat, sie, die sich so vieles gutwillig aufbürden liessen, wozu sie nach Rechten nicht verbunden waren?

Die sächsischen Bauern wußten sich besser zu benehmen. Sie halten sich in Ansehung der Frohndienste zu den herrschaftlichen Gebäuden, genau an den Buchstaben der Landesgesetze; und die dortigen Rechtsgelerten und Richter sind so billig, daß sie ihnen kein Mehrers aufbürden lassen. In Sachsen waget es aber auch Niemand, praesumtionen pro servitiis zu behaupten.

Da sich unsere Gerichtsherren nie zu mässigen wußten, und die Schrrwerk auch zu Erbauung ihrer Häuser in den Städten, ihrer Mühlen und Bräustätte, und das Fahren des Holzes zu den Bräuhäusern, Kalk- und Ziegel-

oder

oder Packstein = Oefen foderten, und sich mit Bauerpferden über Land fahren lassen wollten, worüber sich B. Schmid selbst oft geärgert hat, so salvirten sie ihre Rechte, die man mit Gewalt vertilgen wollte, durch die Justitzstellen, und wurden darum genus hominum rixosum genannt.

Vermög des 5. Art. des Landrechts hat der Unterthan, der mit seinem Fuhrwerk über Nacht ausbleiben muß, das Recht das Fuhrlohn zu fodern, womit auch B. Schmid verstanden ist. Aber B. Kreitmayer bewilliget ihm nur die Zehrung und Futter. Nun ist aber das Fuhrlohn ganz was anders als der bloße Ersatz der Unkosten. Bey jenem muß die Abnutzung der Pferde und des Wägens und die Versäumniß erstattet und ein billiger Gewinn gelassen werden, der zwar sonst bey Frohndiensten nicht statt hat, aber im gegenwärtigem Falle von darum billig ist, weil der Unterthan, wie B. Kreitmayer selbst saget, wider die Natur der Scharwerk über Nacht ausbleiben muß, folglich nicht mehr als Fröhner sondern als Fuhrmann betrachtet wird

Was gab also dem B. Kreitmayer das Recht, den Unterthanen das abzusprechen, wozu sie vermög des Landrechtes berechtiget sind? Ich weiß gar wohl, daß der 7. Artikel des Landrechts nur vom Futter und der Zehrung spreche: Da aber der 5. Artikel klar und den Unterthanen günstiger ist; so hätte sich B. Kreitmayer vorzüglich an diesen halten sollen, weil die Gesetze nicht zu Gunsten der Dienstbarkeit interpretirt werden sollen.

Der vierte Artikel des Landrechts benennet die Scharwerksfuhren zum Hofbau, als Ackern, Eggen, die Einführung des Getreides und Heues, und die Ausführung des Düngers. Der Besitzer eines ganzen Hofes ist vermög desselben mehr nicht als 4 Juchart Ackers zu pflügen und zu eggen schuldig. Zum Einfahren des Getreides und Heues konnte für jeden Bauer keine gewiße Zahl der Fuhren oder Jucharte bestimmet werden, wie es dem, der diese Geschäfte verstehet, aus der Natur der Sache leicht begreiflich ist. Es wäre nicht wohl möglich, und den Unterthanen selbst beschwerlicher, wenn zum Einfahren des Getreides

oder zum Ausfahren des Düngers bey jedem Paar Juchart Ackers wieder das Fuhrwerk eines andern Bauers gegenwärtig seyn müßte. Nebenbey verordnet dieser Artikel, daß alles Fuhrwerk zum Hofbau gleich vertheilet, und so beschaffen seyn soll, daß die Unterthanen ihrer eigenen Wirtschaft nachkommen und abwarten können. Wobey sich auch ohnehin versteht, daß alle diese Arbeiten gemäß der Definition und Wesenheit der Scharwerk, nicht zum Gewinn oder Wollust, sondern nur zur Haus- und Leibesnothdurft des Herrn gesodert werden könne. Ut proinde tales vecturae, saget B. Schmid, pro necessitate et exigentia domestica domino debentur. art. 4. n. 8.

Dieser Artikel des Landrechts lautet also: „Ein jeder, welcher bishero ein Hofbau gehabt; der mag bey dem Gebrauch und Ordnung, welche er darinnen der Scharwerch halben, ohne Stritt und Irrung gehalten, noch wohl verbleiben. Doch weil sich deßhalben offt Irrung zugetragen, stehet einem jedem Hofmarksherrn bevor — die folgende Ordnung fürzunehmen, und den Hofbau also anzu-

„anzustellen: nämlich daß ein jeder Mayer, der „einen ganzen Hof hat, ihme jedes Jahrs „zwey Joch Ackers im Wintrigen und zwey „Joch im Sommrigen. —

Dieß ist offenbar so zu verstehen: Ein jeder Hofmarksherr mag bey dem bisherigen Gebrauch oder Observanz bleiben, wenn es keinen Streit oder Irrung giebt. Entsteht aber ein Streit, so muß der Bauer zwey Joch Winteriges ꝛc. *) Man hielt diese Bestimmung des

*) Wider solche Observanzen, die nur so lange gelten als beyde Theile einig sind, und denen im Fall der Irrung durch Gesetze Ziel und Maaß bestimmet wird, wäre wahrlich nichts einzuwenden. Wenn aber die Observanz die Gesetze und Rechte des Schwachen, der sich der Gewalt seines Herrn ohne grosse Gefahr von Beleidigungen und Verfolgungen nicht widersetzen kann, vertilget; dann ist sie nichts anders als die tyranische Tochter der Gewalt, die vertilget werden muß, wenn Sicherheit und Eigenthumsrechte bestehen sollen.

Gesetzes, nämlich daß der Bauer im Fall einer Irrung zwey Joch Winteriges bauen soll, von darum für nothwendig, weil man im Landrecht dem Hofmarksherrn einen kleinen oder großen Feldbau bewilligte, oder weil bey einem großen Feldbau und kleiner Hofmark, ohne gewiße Bestimmung einen Bauer zu viele Arbeit träfe; und wollte also den Unterthanen nicht zu wehe geschehen lassen, und den Prozeßen vorbeugen. Mit dieser Auslegung ist auch V. Schmid verstanden, welcher art. 4. n. 1. erzählet, daß über diesen Gegenstand vorhin viele Prozeße waren, welche das Landrecht durch genaue Bestimmung abthun, und für die Zukunft verhüten wollte: Frequentissimae lites fuerunt inter dominos et rusticos — itaque in hoc articulo certa moderatio praescripta est, qua dominus contentus esse debeat — ad hanc igitur et non majorem quantitatem culturae subditi obligantur.

Allein V. Kreitmayer, dem dergleichen Kunstgriffe so geläufig sind, hat den klaren Sinn dieses Gesetzes verkehret, und §. 11

be=

behauptet, daß man vor allem auf den Gebrauch sehen, und erst als dann, wenn dieser keinen Ausschlag giebt, den Besitzer eines ganzen Hofes anhalten solle, zwey Joch Winteriges und eben so viel Sommeriges zu bauen und zu eggen. Nach seiner Meynung soll also die tyranische Observanz überall voranstehen, und von ihrer Willkühr abhangen, ob Rechte und Gesetze gelten sollen oder nicht. Der Landsherr soll nicht entscheiden können, und es soll ihm gleichgiltig seyn, wenn immer die Menge Prozeße bey den Justizstellen anhängig sind. So billig es ist, daß man sich an den Gebrauch halte, so lang keine Irrung entsteht; so unbillig wäre es, wenn man durch denselben entscheiden wollte, was die Nothdurft des Herrn und der Unterthanen, die sich nach Zeit und Umständen so sehr ändert, erfodern. Die Wesenheit der Scharwerk läßt sich durch die Observanz nicht aufheben; und da man das billige Maaß, welches seiner Natur gemäß auch bey der genauesten Untersuchung kaum getroffen werden kann, der Willkühr des Richters nicht überlassen wollte; so war es nothwendig durch das Gesetz ein allgemeines Regula-

gulativ zu machen, und zu Vermeidung der Prozeße, den Bauern gewisse Arbeiten zu bestimmen. Wenn auch die hochgerühmte Observanz ganz außer Zweifel gesetzet wäre, das aber ohne langwürigen Prozeß nie geschehen kann, so könnte in der Hauptsache doch noch nichts entschieden werden, weil es noch immer auf die Frage ankömmt, wieviel Scharwerk der Herr zu seiner Nothdurft brauche, und was die Unterthanen ohne Nachtheil ihrer eigenen Wirtschaften leisten können. V. Schmid, der dieß gar wohl einsah, erzählet uns, daß die Herren unter dem Vorwand der Nothdurft zuviel verlangten, dagegen die Bauern einwendeten, daß sie so viel ohne Nachtheil ihres Hauswesens nicht leisten könnten. Dominis praetendentibus quod in illorum potestate sit, toties subditos ad culturam agrorum evocandi quoties sibi videatur esse necessarium; rusticis interea opponentibus, quod per immoderationem et duritiem dominorum sibi obtrahatur occasio proprios fundos colendi. Die Bestimmung der Scharwerk bleibt also immer ein Gegenstand der Polizey, welche auf Zeit und Umstände, auf die

Noth-

Nohdurft der Herren, auf die Kräfte der Unterthanen, und vorzüglich auf die Kultur und das Wohl des Staats billige Rücksicht zu nehmen hat. Wir haben Beyspiele genug, daß die Landsherren neue Frohndienste anbefohlen haben; sollten sie nicht auch die Macht haben, dieselben zu vermindern?

Man machet viel Wesens, daß dieser 4. Artikel den Herren erlaubet, einen großen oder kleinen Hofbau zu haben: Ich finde aber hiebey keine Unbilligkeit. Er darf darum doch nicht größer seyn, als die Nothdurft des Herrn erfordert, und die Unterthanen, denen die Feldarbeiten ohnehin bestimmet sind, bearbeiten können. Man klage also nicht wider das Gesetz, sondern wider die Mißbräuche, welche die Herren nach und nach eingeführet haben.

Mancher Leibrechter oder Freystifter ward vom Gut vertrieben, oder der Erbrechter so lang genecket und mißhandelt, bis er das Gut dem Herrn verkaufte, oder dessen Sohn ins Kloster gelocket, und sein liegendes

Vermögen eingezogen, und alles mit dem herrschaftlichen Hofbau vereiniget. Die Erfahrung lehret, daß dieß häufig geschehen sey und noch geschehe. B. Schmid ist so aufrichtig hierüber ein öffentliches Geständniß abzulegen. Et hæc, sagt er, principalis pars operarum determinatarum adeo privilegiata, ut cuilibet domino jurisdictionali liberum sit, si hactenus mansum dominicum nullum posſedit, talem expiratis praediis confiſcere, vel, quod frequentius eſt, villam et manſum ad ſe reverſum, vel ſi poſſeſſor tantum precarius ſit, reluitione receptum pro proprio manſo dominico conſtituere. Hiemit ist auch B. Kreitmayer §. 5. verstanden. Daher die ungeheuern Felder, Wiesen, Alpen und Forste des Adels und der Klöster, wovon dem Staate keine Anlagen und Steuern entrichtet werden. Daher die harte Scharwerk, die sich um so mehr vergrößerte, als sich der Hofbau gemehret hat. Von Rechtswegen sollte zwar die Herrschaft dergleichen eingezogene Güter mit eigenen Dienstbothen und Vieh bearbeiten, und hievon auch pro rato zur Frohne

ne bey dem Hofbau concurriren, wie selbst B. Kreitmayer eingesteht: aber wo sind die Herrschaften, die das thun? Im Gegentheil müssen diese Güter wie der übrige Hofbau von den Unterthanen ebenfalls frohnweis bearbeitet werden, wie die allgemeine Erfahrung zeiget. Es ist also kein Wunder, daß die Unterthanen heutiges Tages über die ungeheure Größe der herrschaftlichen Hofbaugüter, und über die unerträgliche Tyraney der Scharwerk klagen, und bis zur Verzweiflung gebracht, Widerstand thun, auch keine Strafe, und selbst das angedrohte Zuchthaus nicht mehr achten. Wer wenig oder nichts mehr zu verlieren hat, und dem nahen Verderben entgegen sieht, der wird durch Strafe nicht geschrecket, sondern stürzet sich, um sich von der immerwährenden Marter zu befreyen, manchmal lieber in ein noch größers Elend.

Die Vorfahren der Unterthanen, heißt es, haben auf die vermehrte Frohne stillschweigend eingewilliget, weil sie dieselbe verrichteten. Aber was ist das für eine Einwilligung, die sich auf Gewalt und das Recht des Stärkern gründet? Kann diese Einwilligung auch

ihre

ihre Nachkommen binden, die in ganz andern Verhältnissen stehen, Verhältnißen, in den die Vorfahren nie hätten einwilligen können? Ist nicht zur Gewohnheit, wodurch Gesetze abrogirt werden, selbst nach bayerischen positiven Rechtsgrundsätzen auch die Einwilligung der Landsherrschaft erforderlich? Kann sie ein moralisches Unrecht für rechtmässig halten, und das gut heißen, was in seinen Folgen für den Staat äußerst nachtheilig, und der Landesverfassung entgegen ist? Die Aufhebung solcher Mißbräuche ist nicht Wohlthätigkeit, es ist Erfüllung der Pflicht, die seit einem Jahrhundert vernachlässiget worden ist; es ist Entsagung einer unrechtmässigen Gewalt, die nie mit Recht ausgeübet ward. Diese Mißbräuche gründen sich nicht einmal auf Privilegien; denn es ist hievon in den bayerischen Gesetzbüchern und Freyheitsbriefen nichts zu finden. Man kann wohl zufrieden seyn, wenn der Staat die Aufhebung dieser Mißbräuche als einen Ersatz des seit einem Jahrhundert erlittenen Unrechts gelten läßt.

Es giebt Herrschaften, die sich mit ihren Wirthschaften prahlen, und die Unverständigen gern bereden möchten, daß sie in der Oekonomie Wunder gethan hätten, Wunder, die bloß durch Frohne, Brauhäuser und Zehenten gewirket worden sind. Möchte es diesen Herren belieben, auch die Wirthschaften ihrer Unterthanen vorzuzeigen, welche durch Frohndienste und grundherrliche Abgaben in den Verfall kommen. Was hilft dem Staat eine prächtige wollüstige Wirthschaft, die mit dem Verderben vieler anderer verbunden ist? Wenn die Herren Oekonomen seyn wollen, so seyen sie es durch Kunst, Fleiß und Industrie, ohne Zwang und Druck der Unterthanen, ohne reele Privilegien und Monopolien, und zahlen dem Staate von ihren Gründen das, was andere zahlen.

Die Herren sehen selbst wohl ein, daß sie mit Billigkeit nicht mehr Scharwerk als der Landesherr fordern können, weil sie nur in dessen Stelle getretten sind, und ihre Vorfahren selbst öfter behauptet haben, daß die ständische Scharwerk geringer als die des Landesherrn sey. Sie

ge-

gestehen, daß einige unter ihnen zu weit gegangen sind, und daß dieser Druck in die Länge nicht mehr dauern könne. Sie klagen daher schon zum voraus, daß sie bey der bevorstehenden Abänderung ihre Wirthschaften wegen Größe derselben und des Mangels der Dienstbothen ohne Naturalscharwerk nicht ferner fortführen können, sondern zerstückeln oder trennen und einige Gründe in Pacht geben, oder hierauf Gerechtigkeiten ertheilen müssen. Heil dem Staate, wenn die Ahnung dieser Herren gegründet ist! Er hat gewiß nicht Ursache, sie zu bedauern; denn die Größe der Hofbaugüter ist in allem Betracht weit nachtheiliger als die der Bauergüter.

Wenn die Herren nur so viel Hofbau-Gründe behalten, als sie zu ihrer Haus- und Leibesnothdurft brauchen; so werden ihnen die Unterthanen auch die Naturalscharwerk, in so weit sie dieselbe nach Rechten schuldig sind, gern leisten. Haben sie aber mehr Gründe zum Gewinn, Nutzen, Pracht und Wollust; so sind sie vermög der Landesverfassung und der wesentlichen Definition der Scharwerk,

da-

dazu nicht berechtiget. Die Klöster brauchen freylich bey der dermaligen großen Anzahl der Mönche und Nonnen mehr Getreid zur Haus- und Leibesnothdurft: Allein es ist durch das Revisorium, wie ich oben gezeiget habe, schon entschieden, daß sie in keinem Fall eine größere Scharwerk als ein anderer Privatbesitzer einer Hofmark fodern können. Es giebt uns auch V. Schmid Unterricht, daß sich die Scharwerk nicht nach der Größe des Besitzers, oder nach der Anzahl der Mönche richte, sondern: Ut judicetur avis, wie er saget, secundum nidum. Die Unterthanen können es also nicht entgelten, wenn sich 40 oder 50 Mönche mit einer zahlreichen Dienerschaft anstatt eines Privatmannes in ein Nest zusammen setzen, und darum einen großen Feldbau und die Menge Holzfuhren nöthig haben.

„Nebst der Haus- und Leibesnothdurft des Herrn haben wir in Bayern noch einen andern wesentlichen Grundsatz, wodurch die Scharwerk der Unterthanen beschränket wird. Dieser besteht in dem eigenen Bedürfniß oder in der Nothdurft der Unterthanen.“ Sie sind:

also

also zu fröhnen nicht schuldig, wenn dadurch ihre eigene Wirthschaft, oder ihre Nahrung und Lebensunterhalt zu leiden hätte.

In dem 6. Artikel des Landrechts heißt es: „Dabey aber die Herrschaften nach Anzahl ihrer Scharwerchsleuth solche Maaß „und Bescheidenheit gebrauchen sollen, damit „sich dieselbigen nit zuviel beschwert befinden. In dem 12. Art. „daß der Unterthan seiner „nothwendigen Bauernarbeit und Nahrung „solle nachkommen und abwarten könne. Und im 13. Art. „daß die Underthonen ihrem „Feldbau und anderer nothwendiger Arbeit abwarten, auch ihr und der Ihrigen Nahrung „suchen und gewinnen mögen. Im neuen Codex heißt es §. 7. „Ihro Churfürstliche „Durchleucht versehen sich dabey gänzlich, daß „keine Herrschaft den Unterthanen durch Vergleich *) oder sonst hierin so weit zu treiben

*) Diese Protestation der Landesherrschaft wider Pakten und Vergleiche, wenn sie dem Staate nachtheilig sind, ist sehr merkwürdig für gegenwärtige Zeit. Die Herren glau-

„suchen werde, daß die bedungene Scharwerk
„nebst andern gleich oder mehr privilegirten
„Abgaben nicht bestehen mögen.

Wa-

---

glauben insgemein, daß ihre Pakten und Vergleiche von ewiger Dauer seyen und mehr gelten als das Wohl des Staats, und daß der Landsherr dagegen kein Wort mehr zu sagen habe. Man brauchet also nicht zu untersuchen, ob dergleichen Pakten und Vergleiche redlich und mit beyderseitiger Einwilligung gemacht, und ob dadurch auch die Nachkommen gebunden sind. Genug, daß der Landsherr dagegen protestirt hat, wiewohl es in den Fällen, die das gemeine Beste betrafen, keiner Protestation nöthig hat. Allein unbegreiflich ist es, daß die Landesherrlichen Anlagen und Steuern so oft erlassen werden, während die weit minder privilegirte Scharwerk, oder Geldprästation ohne geringsten Erlaß, und mehr als recht und billig ist, mit Strenge gefodert wird.

„Warum aber der Unterthan, saget B. „Kreitmayer, nicht auf böhmischen Fuß (Wolle Gott!) tractirt wird, geschieht lediglich „in Rücksicht auf die Landsherrlichen Praestanda, und damit solche desto richtiger fallen, wenn der Bauer in anderweg mehr verschonet wird. *) Semper servitiis, saget B. Schmid art. 6. n. 3. ita utendum est, ne subdi-

*) Also bloß der landsherrlichen Präftanden halber! Nicht auch wegen Billigkeit, Humanität, Menschlichkeit und der alten bayerischen Rechte und Landesverfassung? Allein wir wollen bey den landsherrlichen Präftanden stehen bleiben. Lehret nicht die tägliche Erfahrung, daß sie nur mit der härtesten Strenge und sehr oft gar nicht, bloß wegen Armuth nicht eingebracht werden können? Schicken die Herren nicht selbst häufige Erlaß-Libelle zu den Steuerämtern? Liegt also nicht die Befugniß, oder vielmehr die Schuldigkeit des Landesherrn am Tage, die ständische Frohne zu mindern, damit die landesherrlichen Abgaben leichter entrichtet werden können?

diti a propria necessitate domestica, et sua suorumque sustentatione impediantur, und art. 13. In exigendis operis indeterminatis talem moderationem tenendam esse, ut subditi agriculturae propriae aliisque operibus rusticis superesse, et suam suorumque sustentationem lucrari possint, quae est **vera cynosura legitimi usus.**

Es ist leicht begreiflich, daß durch diese Verordnungen den vielen und ewigen Scharwerksprocessen dennoch nicht abgeholfen ist. Welche Zeit und Unkosten sind erfoderlich, bis der Richter mit einiger Gewißheit behaupten kann, daß der Bauer, ohngeachtet der Scharwerk seine und der Seinigen Nahrung habe, und an gehöriger Bestellung seiner eigenen Wirtschaft nicht gehindert werde? Ist der Richter selbst kein Oekonom; so ist es beynahe unmöglich, ihm hierüber klare Begriffe beyzubringen, besonders da die Güter, die Abgaben und der Stand der Familien so sehr verschieden sind, und jeder Bauer mehr oder weniger als seine Nachbarn leisten kann. Der Gerichtsherr hat mannigfaltige Wege das Recht zu verdrehen oder zu hintertreiben, und der Unter-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

than tausend Schwürigkeiten, sich gegen seinen mächtigen Gegner zu vertheidigen. Die Entscheidung wird um so schwerer, langwüriger und kostbarer, als vermög des neuen Codex in dieser causa propria jeder Gerichtsherr jus primae instantiae hat; und wenn ein streitiger Punkt einigermaßen ins Klare gekommen ist, insgemein wieder andere Beschwerden und Neckereyen vorkommen, daß also ein Scharwerksprozeß immer viele Jahre, und insgemein länger als das Leben des gekränkten Unterthans dauert.

Der Gerichtsherr wird zwar gestehen, daß seine Scharwerk den mehr privilegirten landsherrlichen Abgaben weichen müsse: Aber wie will der Unterthan beweisen, daß er dieselben nebst der Scharwerk zu entrichten nicht im Stande sey? Wird der Gerichtsherr nicht immer einwenden, daß es ihm an Fleiß, Geschicklichkeit und Sparsamkeit mangle? Und endlich, ist es denn schon genug, wenn der Unterthan die landsherrlichen Abgaben entrichten, und sich mit den Seinigen nähren und bekleiden kann? Muß er nicht auch seine Ael-

tern

Bayerische Staatsbibliothek München

tern und Kinder verpflegen? Muß er nicht die Handwerker und Gläubiger befriedigen? Soll er sein schlechtes Gut nicht verbessern können? Hat nicht jeder, der im Schweiß seines Angesichts arbeitet, das Recht, daß er nebst dem Unterhalt seines Lebens, den man auch dem Viehe nicht versaget, für sich und die Seinigen was ersparen und gewinnen könne? Die Hofnung des Gewinnes, und die Ersparung für künftige Unglücksfälle belebet den Arbeiter, und ohne dieselbe fällt alle Industrie und Kultur weg. Wehe dem Staate, wo der Landmann zum Vieh herabgewürdiget ist, und nur vegetiren darf.

Wenn man die großen Commentatoren unserer Landesgesetze den Freyherrn von Schmid und von Kreitmayer zu Rath zieht; so kömmt man durch sie nicht aus der Verlegenheit. Manchmal zürnen sie über die unbarmherzigen Gerichts- und Grundherrn, und öfters schimpfen sie wieder auf die Bauern, genus hominum obstinatum et rixosum, die, nachdem sie schon so viele neue Frohndienste auf

sich nahmen, sich die Haut nicht übern Kopf abziehen lassen wollen.

Von B. Schmid habe ich bereits verschiedene Stellen angeführet. Besonders eifert er art. 12. wider die Prälaten und Geistlichen, welche ihre Unterthanen durch Frohndienste ins Verderben stürzen. Quod saepius factum esse meminimus a prælatis & ecclesiasticis personis, quae cum jurisdictione in suos subditos singulares et separatos careant, in odium dominorum jurisdictionalium tam immensis operis jugalibus & manualibus in literis emphyteuticis gravant, ut impossibile sit, illas sufferre. Stellet man ihnen die Härte dieses Druckes und das Verderben der Unterthanen vor, so pflegen sie, wie B. Schmid versichert, zu antworten, daß es den unglücklichen Bauern frey stehe, ihre Güter zu verlassen. Nec facile mitigationem admittunt, dicendo, quod oppressis integrum sit, mansum suum pro libitu admittere. *)

---

*) Haben die Mönche nicht längst verdienet, daß man sie aus ihren Mastställen, den

Klö-

B. Schmid meynt zwar, daß ein Bauer, den man in einem Wirthshause trift, nicht Ursache habe, über Frohndienste zu klagen. Allein es ist die Frage, ob denn dem arbeitsamen Mann nicht erlaubt seyn soll, sich zu Zeiten mit einer Maaß Bier zu laben, während ein hartherziger Müssiggänger oder Pfaff im Ueberfluß schwimmt; und ob nicht mancher Bauer aus Verzweiflung, und eben darum ein Säufer werde, weil er sich und den Seinigen nicht mehr zu helfen weiß, und den gewissen Untergang vor Augen sieht? Wenigst fehlt es nicht an Beyspielen, daß einige vorhin fleißige und arbeitsame Männer aus Verzweiflung Säufer, Spieler, Betrüger und Die-

---

Klöstern, jage? Solchenfalls ist dem Staate und der Menschheit gewiß mehr gedient, als wenn die Bauern ihrer Tyraney halber die Güter verlassen, oder schlecht kultiviren müssen.

he geworden sind, eine Bemerkung, welche dem großen Philosophen und Menschenkenner Garve in seiner Schilderung des Charakters der Bauern entgangen ist.

Man sollte glauben, daß die nächtliche Ruhe ein unläugbares Bedürfniß des arbeitsamen Mannes, folglich auch des Fröhners sey: allein wir haben Beyspiele genug, daß die Unterthanen bey Tag fröhnen, und in der Nacht ihr Heu mähen und das Getreid schneiden müssen. B. Schmid ist der Meynung, daß man die Frohnfuhren auch bey Nacht verrichten müsse, wiewohl er gesteht, daß jedem Menschen die nächtliche Ruhe gebühret. Quod servitia sua solum tempore diurno praestent, cum necesse sit, hominem a labore suo quiescere, et noctu fessis membris somno indulgere. Es ist kein Gesetz vorhanden, sagt er, wodurch die nächtliche Frohnfuhren verbothen sind, und daraus machet er den Schluß, daß sie der Unterthan zu verrichten schuldig sey: Quod autem dominus — non etiam nocturno tempore operas subditorum exigere possit, maxime

tales,

tales, quae praestantur a jugalibus, id certe nullibi invenitur prohibitum. Welch ein Schluß! Ist denn der Unterthan alles das zu leisten schuldig was in den Gesetzen nicht ausdrücklich verbothen ist? Wenn es so ist, so darf man den Unterthan auch in die Karre einspannen. So gar die Krankheit entschuldiget den Unterthan nicht von der Scharwerk, wie B. Kreitmayer §. 5. lehret: denn er darf nur einen tauglichen Substituten schicken. Allein wie oft geschieht es, daß man keinen tauglichen Substituten, der z. B. mit Pferden fahren kann, aufzufinden weiß? Weiter lehret er daselbst, daß die Fröhner zur bestimmten Zeit sich nicht erst zu Haus wegbegeben, sondern bey der Arbeit schon eintreffen müssen. Wenn also ein Bauer eine Meile weit zum Hofbau zu fahren hat; so muß er viel eher als andere einspannen, und kömmt auch viel später nach Haus.

B. Kreitmayer behauptet §. 3., daß man den Unterthanen weit mehr Frohndienste abgenommen als aufgebürdet habe. „Die Obser„vanz, saget er, ändert gar vieles hierinn,

„und machet oft aus einer gebräuchigen eine
„ungebräuchige, et vicissim aus einer unge=
„bräuchigen eine gebräuchige Scharwerk, welch
„letzteres jedoch selten oder gar nicht geschieht;
„indem der Bauer nicht leicht eine neue Ge=
„rechtigkeit auf das Gut kommen läßt, und
„den Glaubingott nicht einmal zu bethen
„pflegt, (wie witzig und scherzhaft!) welchen
„sein Vater und Aehndl nicht schon gebethet
„hat." Welch eine Unwahrheit! Hat nicht
B. Kreitmayer selbst den Unterthanen schon
eine Menge neuer Frohndienste, z B. das Ge=
treidschneiden aufgebürdet? Man nenne mir
eine einzige gebräuchige Scharwerksarbeit, wel=
che allgemein zur ungebräuchigen gemacht wor=
den ist. Ich will alsdann die ungebräuchigen
aufzählen, welche zum Verderben des Staats
und des Landvolkes beynahe überall zu gebräu=
chigen wurden. Es ist nun eine bewiesene
Sache, daß das ganze Scharwerksrecht der
Herren nicht durch die Gerichtsbarkeit, wie
man fälschlich behauptete, sondern bloß durch
die Observanz wie die Erklärung der Lands=
freyheit bezeuget, und Indolenz des Landvol=
kes entstanden sey; und doch möchte man
gern

behaupten, daß sich die Unterthanen nichts aufbürden lassen.

B. Kreitmayer behauptet auch, daß die Bauern von Natur eigentlich zur Scharwerk gemacht sind. Es war also sehr widernatürlich, daß vor Zeiten alle Stände und sogar die hohe Geistlichkeit fröhnen mußten. *)

*) Auf dem Reichstag zu Augsburg von 1530 ist beschlossen worden, daß wo die weltliche Obrigkeit auf der Geistlichen Gotteshäusern, Klöstern und Gütern von Alters her Az und Dienst, Frohn und andere Gerechtigkeit, auch gewöhnliche gemeine Landsteuer im alten Gebrauch hergebracht hat, dieselben noch ferner den Weltlichen geleistet werden müssen. Die Geistlichkeit mußte den Herzogen in Bayern Fische, Schmalz und andere dergleichen Dinge in der Frohne fahren, und das schwere Fuhrwerk zu dem Bau der Brücken verrichten, und in Concord. August von 1684 heißt es: von den Personen der Geistlichen und ihrer Gütern wird der Gebrauch

„ Was Ovidius, saget er, von allen „ Menschen schreibet: Inde genus durum „ *) sumus, patiensque laborum, trift bey „ dem Bauern gewiß am Meisten ein; indem „ er von Jugend auf (nicht auch der Hand„ werker?) zur harten Arbeit angestrenget

---

der Scharwerk also gemässiget, daß solche zu der Kirch schweren Nachtheil nit gereiche. Die Geistlichen verbathen sich hier nur den Mißbrauch der Scharwerk, den sich die Bauern auch von ihnen erbitten möchten.

*) Ob Ovidius, der auch die Herren zum Genus durum zählte, nicht weit vernünftiger schrieb, als der Freyherr von Kreitmayer? Laborum heißt ja nicht Scharwerk. Arbeit ist das gemeine Loos der Menschen; aber dem Arbeiter gebühret sein Lohn, das ist, die Nahrung und ein billiger Gewinn, die nöthige Ruhe, Sicherheit und rechtliche Freyheit. Der Staat hat das Recht von der nährenden Claße der Menschen Landes-

„wird, mithin sich auch viel besser als ande-
„re Leute dazu (zur Arbeit aber nicht zur
„Frohne) schicket.

Bey dieser Verwirrung von Behauptungen und Widersprüchen ist offenbar ein landesherrliches Regulativ nöthig, wodurch die Menge der schon seit so langer Zeit dauernden Prozeße, und die häufigen Unruhen und Widerwärtigkeiten zwischen Ständen und dem Volk beseitiget werden. Was hat der Staat durch die Menge der Prozeße, die seit 200 Jahren der Scharwerk halber geführet worden sind, verloren? Bloß dieser Prozeße wegen mußten bey jeder Justizstelle mehr Räthe und ein größeres Personale gehalten werden. Die Ju-

stiz

---

kultur, Industrie, und strenge Arbeit zu fodern: Aber auch sie haben ein Recht an den Staat — Rechte und Verbindlichkeiten sind gegenseitig. Der Socialstand kann nicht bestehen, wenn die arbeitsame Claße keinen Theil an der allgemeinen Glückseligkeit hat, und unter dem Joch der Bedrückungen seufzet.

stiz wäre nie ins Stocken gerathen, wenn sie sich nicht so sehr mit der Scharwerk hätte beschäftigen müssen. Dieß allein ist schon ein mächtiger Beweggrund, daß diesem Unwesen, das man hoffentlich nicht ewig wird dauern lassen wollen, gesteuert, und endlich ein Regulativ festgesetzet werde.

In den alten Zeiten, da die landesherrlichen und grundherrlichen Abgaben weit geringer waren, mochten der Unterhalt und das Bedürfniß der Unterthanen nicht so zweifelhaft, folglich hierüber weniger Prozesse gewesen seyn. Aber dermal ist bey so sehr geänderten Umständen, besonders dem hohen Lohne der Dienstboten und Handwerker, und der Theuerung des Eisens, Salzes und dergl. selbst nach der Meynung des gutgesinnten Theiles der Stände, eine neue landesherrliche Verordnung sehr nöthig.

Selbst die Freyherren von Schmid und Kreitmayer klagten über die Menge der Scharwerksprozeße und bedauerten, daß noch keine gewisse Gränzlinie zwischen Recht und Unrecht

gezogen worden ist. Conquerentium rusticorum, saget B. Schmid, art. 12., de servitiorum immoderata exactione, judicia nostra superiora et inferiora litibus scatent, cum hactenus circa moderationem servitiorum nulla exacta regula sive cynosura inveniri potuerit. Er erzählet, daß zu seiner Zeit Einige behauptet haben, das rechte Maaß bey der ungemessenen Scharwerk wäre, wenn ein Unterthan wochentlich einen Tag fahren, oder mit der Hand arbeiten müsse. Allein, da die Güter so verschieden sind, und mancher arme Bauer besonders bey nassen Jahrgängen, an einem einzelnen schönen Tage ohne großen Nachtheil seiner Wirthschaft in der Aerndezeit nicht fröhnen kann; so entsteht dadurch kein billiges Regulativ, und B. Schmid protestirt wider dasselbe auch im Namen der Herren, die nach seiner Meynung, besonders wenn sie Gebäude aufführen, mehr Fuhrwerk nöthig haben.

B. Kreitmayer giebt §. 7. folgendes Regulativ: „Bey indeterminatis operis darf „die Herrschaft dem Unterthan die Haut nicht

über

„über den Kopf ziehen (schönen Dank für
„die Gnade) als welches nicht nur dem
„Recht, sondern auch der Prudenz und Klug=
„heit entgegen ist, indem man sich selbst da=
„durch den größten Schaden thut, wenn der
„Unterthan ganz ausgemergelt und zum Bett=
„ler gemacht wird.“ Hier haben wir also
endlich doch ein Maaß, wie weit die Schar=
werk getrieben werden könne. Man darf zwar
an der Haut des Unterthans wacker ziehen;
aber ihn nicht ganz ausschinden, oder zum
Bettler machen, damit sich der Herr (welch
ein sublimer Endzweck) nicht selbst Schaden
thue, wenn ihm der Bettler nichts mehr ge=
ben kann. Wie steht es aber hernach mit je=
nen Unterthanen, welche nur gerichtbar sind,
und wovon der Gerichtsherr keine andere Ab=
gaben, sondern nur die Scharwerk zu fodern
hat? Oder was läßt sich von denjenigen
Herren erwarten, die nur Fideicommissarii
sind, oder keine Kinder haben? Diese werden
es nicht viel achten, wenn ihre Unterthanen
zuletzt Bettler werden. Die Gläubiger werden
sie klagen und auf die Gant bringen — de=
sto besser für den Gerichtsherrn; denn da giebt

es

es erst recht viele Sporteln, Taxen, Briefereyen —

Man sollte glauben, das sicherste und billigste Regulativ bestünde in dem, daß die Gerichtsherren sich mit der Geldprästation, die der Landesherr erhält, begnügen müssen; theils weil sie die Scharwerk nach ihrem eigenen Geständniß vom Landsherrn erhalten haben, der ihnen kein größers Recht als er selbst hatte, überlassen konnte; theils weil der Herzog schon in der Erklärung der Landsfreyheit dem Adel aufgetragen hat, daß er seine Unterthanen in Ansehung der Scharwerk so halten solle, wie er selbst die kastenämtischen und landgerichtischen Unterthanen der Prälaten und Bürger behandelt; und endlich weil sich die Stände in den Landtagen ausdrücklich gerühmt haben, daß ihre Scharwerk leichter und geringer als die des Landsherrn sey, woraus offenbar erhellet, daß sie in den spätern Zeiten die Bürde der Scharwerk gar sehr gemehret haben. Ich weiß zwar wohl, daß der Unterthan nur zur Naturalprästation, und zu keinem Surrogat an Gelde verbunden sey.

Aber

Aber wenn sich der Unterthan, der am besten weiß was ihm nützlich ist, dazu freywillig anbiethet, warum soll man ihm dieß, besonders so lang ein Streit- oder Irrung zwischen dem Herrn und ihm obwaltet, nicht gestatten? Freylich protestirt dagegen der Freyherr von Kreitmayer, und erkläret §. 15: „So viel „ist richtig, daß man das Quantum, worauf „die Landsherrschaft mit ihren Gerichtsunter„thanen componirt hat, für kein Normati„vum in Determinirung der Scharwerk re„spectu der Hofmarks- und einschichtiger Un„terthanen zu halten habe, ohngeachtet diese „letztere vorher, ehe sie mit der Jurisdiction „von der Landesherrschaft an die gefreyten „Stände gekommen sind, weit weniger zu „geben gehabt haben. Wie beweiset er diesen seinen Satz; und warum hält er ihn für gar so richtig, daß man auf sein bloßes Wort gar nicht zweifeln soll? Nicht alles was geschieht, ist darum auch recht und billig. Wie wehe muß es einem landgerichtischen Unterthanen thun, der vorhin dem Landsherrn für die Scharwerk 6, 7 oder 8 fl. bezahlte,

sich nun mit 20 oder 24 fl. nicht hievon los kaufen kann?

B. Schmid behauptet art. 11., daß die durch den Herzog Albrecht verliehene Gerichtsbarkeit auf einschichtigen Gütern einem Dritten nicht präjudiziren könne; und aus diesem Grunde spricht er dem Edelmann die Gerichtsbarkeit ab, welcher das Eigenthum eines Guts kaufet, worauf vorhin ein anderer, z. B. ein Prälat, vermög der Erklärung der Landsfreyheit von 1553 im Besitz der Gerichtsbarkeit ist. Ich frage also: Wie kann das Privilegium albertinum einem Bauer präjudiziren, und er dadurch verbunden seyn, daß er dem Edelmann eine weit härtere Scharwerk leiste, als er vorhin dem Landsherrn geleistet hat? Man wird ja nicht behaupten, daß das praejudicium tertii, wenn tertius nur ein Bauer ist, für nichts gelte. Das Präjudicium liegt am Tage; und B. Schmid gesteht selbst, daß hiebey die größte Unbilligkeit begangen werde: Sed certe miseris rusticellis nimis onerosum, cum fere alterum tantum solvere compelluntur, quam prius principi terrae

praestiterint. art. 3. Es wäre ein Glück für diese Unglückliche, welche aus der Gerichtsbarkeit des Landesherrn in die Hände des Adels gefallen sind, wenn sie, wie zur Zeit des B. Schmid nur doppelte Geldprästation in unsern Zeiten zahlen müßten. Dieß ist wieder ein Beweis, wie sehr sich die Scharwerk im gegenwärtigen Jahrhundert gemehret hat: Semper itur in pejus.

Weiter ist vermög der alten und neuern bayerischen Gesetzgebung und Landesverfassung ein Hauptgrundsatz, daß der Herr in Ansehung der Fröhner eine billige Gleichheit beobachten, und keinen mehr schonen oder beschweren solle als den andern. „Soll eine jede „Herrschaft, heißt es im 4. Art. des Landrechts, „solche Arbeit auch also anstellen, daß „zwischen den Unterthanen keine sondere Un„gleichheit sey. Vermög des 8. Art. ist kein Herr „befugt, von einem oder etlichen Underthonen „das Scharwerchgeld zu begehren, und von „dem andern die Scharwerch zu fordern.“ Im Cod. civ. P. II. c. 11. §. 7. wird verord=

ordnet: „Muß unter sämmtlichen Unterthanen „in corpore eine solche Gleichheit und pro„portion beobachtet werden, daß sich keiner „vor dem andern einer merklichen Ueberlegung „mit Fug beschweren mag.“

Dieser Grundsatz, der ohne offenbarer Ungerechtigkeit nicht verletzet werden kann, verursachet heutiges Tages in der Ausübung der Scharwerk große Hinderniße und Unordnungen. Es giebt viele Bauern, die wegen des Mangels an Dienstbothen und tauglichen Pferden oder wegen zu großer Armuth nur wenige oder beynahe keine Scharwerk verrichten können, und dazu auch nicht verbunden sind, weil ihnen dadurch an ihrem und der Ihrigen Unterhalt oder eigener Wirthschaft ein Nachtheil geschähe, das durch Gesetze verbothen ist. Und da nebenbey vermög obigen Grundsatzes eine Gleichheit in den Frohndiensten nach dem bisherigen Hoffuß beobachtet werden muß; so folget hieraus, daß der vermögliche Bauer nicht mehr als der unvermögliche oder arme zu fröhnen schuldig sey. Auf solche Art kann die Scharwerk nach Rechten

überhaupt nicht groß, und wenigst für die vermöglichen Unterthanen nicht beschwerlich seyn. Allein die Herren halten sich nicht an rechtliche Grundsätze, sondern fodern entweder von den vermöglichen Unterthanen mehr Frohndienste als von den armen, oder bürden diesen so viele Arbeiten auf, daß sie an ihrem Unterhalt oder eigener Wirthschaft Nachtheil und Schaden leiden, wovon eines so ungerecht als das andere ist.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Herrschaft obigem Grundsatze gemäß keinem Unterthan die Frohne für beständig erlassen oder zu kaufen geben könne. Wenn es schon eine Ungerechtigkeit ist, einen Unterthan ein = und andersmal mehr als andere zu schonen; so ist sie nur desto größer, wenn einer ganz befreyet wird, weil auf solche Art den übrigen für beständig eine größere Last zu Theil wird. Wenn die Herrschaft für die Befreyung einen Kaufschilling nimmt, und sich dadurch mit Schaden der übrigen Unterthanen bereichert, so ist dieß nur desto schändlicher. Deß ohngeachtet räumet B. Schmid art. 8.

den Herrschaften diese Befugniß ein: Respondemus, saget er, nullibi prohibitum esse (er erlaubet den Herrschaften alle Handlungen, seyen sie auch offenbar ungerecht, welche in den Gesetzen nicht ausdrücklich verbothen sind) quin dominus possit unum vel alterum ex rusticis de se bene meritum ab onere praestandarum operarum gratis & sine omni lytro liberare, & eidem omnimodam immunitatem concedere: cur ergo non idem possit facere pro pecunia et justa existimatione. B. Schmid räsonirt hier wie ein gewisser Richter, welcher auf den ihm gemachten Vorwurf antwortete: Ich kann dem Peter sein Recht absprechen, wenn mir sein Gegner Paul nichts giebt; warum sollte ich es ihm nicht absprechen können, wenn mir der Paul 10 Dukaten giebt? Si dominus alicui perpetuam libertatem et immunitatem pro certa pecunia vel alia satisfactione vendere velit, non videmus ullam rationem prohibitionis. Si enim illam gratis concedere potest (auch das kann er nicht, ohne den übrigen Unterthanen unrecht zu thun) cur non etiam pro pecunia? — — Vi-

detur igitur nobis ineptissimum esse, si v. g. dominus alicui rustico integrum mansum possidenti, libertatem operis pro trecentis florenis vendat, et reliqui petant, cum sint ejusdem conditionis, participes fieri ejusdem venditionis. Wenn der Herr einem Unterthan die Befreyung von der Frohne um 300 fl. verkaufet; so haben darum freylich die übrigen Unterthanen kein Recht zu fodern, daß ihnen ebenfalls die Befreyung um diesen Preis bewilliget werde: aber sie können verlangen, daß er die Befreyung entweder keinem oder allen verkaufe, oder daß er den übrigen eine angemessene Scharwerk bewillige.

B. Schmid gesteht selbst, daß durch die Befreyung der Unterthanen, die sich loskauften, die Scharwerk der übrigen größer und beschwerlicher werde: quod dominus unum vel alterum ex rusticis liberando a praestatione operarum, et immunitatem vel gratis vel pro pecunia concedendo alios gravius oneret, — in operis jugalibus et manualibus reliquis potest contingere, ut propter unius vel alterius liberationem gra-

tui-

tuitam aut onerosam, coeteris illius vel illorum pars accrescat, et sic gravationem oneris incurrant. Aber deß ohngeachtet behauptet er, daß die Herrschaft einigen Unterthanen die Befreyung schenken oder zu kaufen geben könne, weil dieß in den Gesetzen nicht verbothen ist. Sed ut propterea dominomanus ligentur — id plane nullibi scriptum invenimus. Tametsi igitur propter unius aut alterius liberationem et immunitatem ipsis parum aliquid oneris accrescat, non accrescit tamen ultra obligationem priorem, sed per accidens tantum. Ist das per accidens, wenn der Herr aus Gewinnsucht und Eigennützigkeit die einzige Ursache ist, daß die übrigen eine weit größere Scharwerk verrichten müssen? Wie kann dieser sonst gelerte Mann, der manchmal selbst die Rechte des Landvolks eifrig vertheidiget, aus Vorliebe für seinen Stand, oder anderer Leidenschaft so blind seyn, daß er ein so offenbares Unrecht nicht einsieht, oder geflissentlich nicht einsehen will? Da es vermög obigen vierten Artikels dem Herren nicht erlaubet ist,

 einen

einen Unterthan auch nur auf eine kurze Zeit mehr als die andern zu schonen, wie kann es billig seyn, daß einer ganz und für allzeit frey gesprochen werde, und sich der Herr zum Nachtheil anderer seinen Beutel fülle? An oculus tuus nequam est, saget er, quia ego bonus sum? Die Arbeiter im Weinberg des Herrn haben darum nicht länger arbeiten müssen als sich gebührte, weil andere zu spät kamen; und der Herr des Weinberges hatte keine Fröhner, die sich zum Schaden der übrigen von der Frohne los kauften.

Es brauchet hier keine Weitläuftigkeit. Jederman sieht mit dem gemeinsten Menschenverstand ein, daß es den Unterthanen nicht gleichgültig seyn könne, wenn von Zeit zu Zeit einige von der Scharwerk befreyet werden, und die Uebrigen ganz allein das Hofbau- Gült- und Zehendgetreid 6 oder 7 Meilen weit fahren, dem Gerichtsherrn die Victualien in die Stadt nachschleppen, das Heu und Getreid in die Scheune, und alle Handarbeiten verrichten müssen, welche die Nothdurft des Herrn erfordert.

V. Schmid will diese geldsüchtige Großmuth der Herren mit den Befreyungen beschönigen, welche die Klöster von einigen alten Herzogen erhalten haben; und behauptet, daß dadurch eine Observanz entstanden sey, vermög derer die Herrschaften einige Unterthanen von der Scharwerk befreyen oder ihnen die Befreyung verkaufen können. Qui de usu et observantia, saget er, volet esse informatus, inveniet a saeculo decimo tertio & tempore Ludovici imperatoris usque ad hodierna tempora plurimos casus a dominis commissariis ad hoc opus deputatis ante triginta annos praescriptos et ennumeratos, in quibus principes terrae maxime ad pias causas pro ejusmodi libertatibus et immunitatibus speciosissima privilegia indulserint, et adhuc indulgent, ut fanaticus (?) sit, qui contrarium sustinere velit.

Allein es ist nicht alles Recht, was die Herzoge in den alten Zeiten, da man noch keine gesunde Begriffe über Recht und Unrecht hatte, gethan haben. Es bleibt noch immer die Frage zu beantworten, ob ein Regent die

Un-

Unterthanen, die ganz allein unter seiner Gerichtsbarkeit standen, zu ihrem und des Staats größtem Schaden verschenken, oder verkaufen, oder ob er sie von seiner ganz gelinden Scharwerk in die des Adels oder der Geistlichkeit übergeben könne? Weiter ist die Frage, ob die Stände ihre Scharwerk, die sie vermög der Erklärung der Landsfreyheit bloß durch die Nachsicht der Herzoge erschlichen haben, dieselbe nicht nur wie die Herzoge verschenken, sondern auch verkaufen können, da bey ihnen den übrigen Unterthanen eine weit größere Last als den fürstlichen Unterthanen aufgebürdet wird? Wenn ein Herzog ein Temistocles ist, so ist darum der Edelmann noch kein Epaminondas. Die Herzoge verkauften die Scharwerk nicht aus Gewinnsucht, sondern verschenkten sie aus Großmuth; daraus kann also keine Observanz hergeleitet werden, daß die Herrschaften mit den Befreyungen Wucher treiben dürfen. Endlich fraget sich, ob die Frohnen der Herzoge nicht gemessen waren, welches in den alten Zeiten meistentheils der Fall war? Wenn unsere Herren ihre ungemessene Scharwerk wieder zur gemessenen machen;

so

so mögen sie dieselbe verschenken oder verkaufen wie sie wollen.

B. Schmid, der so offenbar unrecht hat, suchet sich endlich durch Schimpfen, daß letzte Mittel der wahnsinnigen Zänker, zu retten, und nennet seine Gegner Fanatiker, und das Landvolk, das nach seinem eigenen Geständniß so viele Ungerechtigkeiten duldet, genus hominum agrestium pertinax et ad dissentiendum proclive. Der Freyherr von Kreitmayer sah wohl ein, wie aus seinen Anmerkungen §. 15. erhellet, daß die Behauptung des Freyherrn von Schmid ganz ungegründet sey. Aber er hütet sich, ihm deutlich und bestimmt zu widersprechen, vermuthlich aus keiner andern Ursache, als daß B. Schmid zu Gunsten der Herrschaften eine Ungerechtigkeit behauptet hat. Hätte der Freyherr von Kreitmayer auf der Seite der Herren so viel Recht als auf der Seite der Bauern gefunden; so würde er gewiß nicht geschwiegen, sondern dasselbe durch ein Gesetz sanctionirt haben, wie er es in vielen andern Fällen gethan hat.

Nicht

Nicht nur die Nothdurft des Herrn und des Unterthans, und die angeordnete Gleichheit in Ausübung der Scharwerk, „sondern auch der alte Landesbrauch setzet der ungemessenen Frohne Ziel und Maaß;" und es ist nur zu bedauern, daß derselbe durch die Praxis und Observanz, und durch List und Gewalt so sehr verunstaltet worden, daß er in unsern Zeiten beynahe unkenntbar ist.

In den alten Zeiten hatten die Herzoge in vielen Orten wegen der Entfernung keine Gelegenheit die Handscharwerk zu fodern; und diese war noch im 17. Jahrhundert zur Zeit des errichteten Landrechts so unbedeutend, daß hierinn von derselben beynahe nichts vorkömmt, wie schon V. Schmid bemerket hat. Aus dieser Ursache wollten sich damals die Söldner und Leerhäusler zu der Handscharwerk nicht verstehen: Cum hoc genere hominum, saget V. Schmid art. 1., plerumque graviores lites quam cum ipsis rusticis, qui integras villas possident, oriuntur, cum adversus mensurationem servitiorum semper suas oppositiones faciant, propte-

rea, quod in toto titulo nostro de illis specialiter nihil vel parum contineatur.

Der 6. Art. des Landrechts erkläret: „daß alle Arbeiten, die ein Hausvater durch Dienstboten verrichten zu lassen pflegt, in Bayern zur ungebräuchigen Scharwerk gehören.“ Es ist auch leicht begreiflich, daß die Herzoge, welche vor Alters allein die Scharwerk hatten, von den Bauern die Dienste nicht verlangten, die von Domestiken oder Dienstbothen oder den herzoglichen Dienern verrichtet wurden, z. B. Holz und Wasser in die Küche tragen, Brodbacken, Obstschälen, Spänemachen, Besenbinden, Fegen, Waschen, Auskehren, Einheitzen, Ställesäubern, Melken, Viehfüttern, Käsemachen, Schaafscheren, Dreschen, Spinnen, Bothengehen, Hundehalten und andere dergleichen Hausarbeiten. Darum können sie nach Rechten und selbst nach den neuen Landesgesetzen auch von den Herrschaften noch heutiges Tages nicht gefodert werden. Das Abnehmen des Obstes, das Hopfenbrocken, das Häupten der Rucken und

die

die Flachsarbeit gehören auch meistentheils zu den Hausarbeiten, und es war um das Jahr 1616 noch zweifelhaft, ob man sie nicht als solche zu der ungebräuchigen Scharwerk rechnen solle. Allein das Landrecht erklärte sie für gebräuchig, und diese sind auch die einzigen Handarbeiten, welche das Landrecht namentlich als landgebräuchige Scharwerk anführet.

Die Observanz fieng schon im 17. Jahrhundert an, den Unterthanen immer lästiger zu werden. Und obwohl die Verfasser des Landrechts nicht wagten, das Dreschen, Spinnen, die Hundshaltung und das Bothengehen als landgebräuchige Scharwerk zu erklären; so bemerket man doch aus dem Vortrag dieses Artikels, daß man schon damals angefangen habe dieselben dort und da observanzmässig zu machen und einzuführen. Was die Arbeiten zum Hofbau betrift, werden zwar im 4. Artikel die Fuhren des Getreides, des Düngers und Heues und das Ackern und Eggen wörtlich angeführet; aber von einer Handscharwerk zum Hofbau kömmt nicht das Geringste vor. Auch der 6. Artikel, der von landgebräuchiger Hand-

schar-

scharwerk redet, enthält nichts vom Getreidschneiden oder anderer Handscharwerk zum Hof- oder Feldbau. Es ist also kein Zweifel, daß dieselbe noch vor hundert Jahren, oder zur Zeit des Freyherrn von Schmid nicht zu den Frohndiensten gerechnet wurde.

Erst in dem gegenwärtigen Jahrhundert fieng man an die Handscharwerk zu erweitern oder zu vergrößern, und den Söldnern und Leerhäuslern beynahe so viel Frohndienste als den Bauern aufzubürden. Man war mit ihrer Handarbeit allein nicht zufrieden, sondern verlangte, daß sie nach dem Verhältniß ihrer Gründe auch frohnweis pflügen und eggen und anders Fuhrwerk verrichten sollen, ohngeachtet es in dem 1. Art. des Landrechts heißt, daß man mit dem Vieh oder Leibe, folglich nicht mit beyden zugleich fröhnen müsse. Der 4. Artikel saget ausdrücklich, daß nur der ganze, halbe und Viertelbauer zum Hofbau die Frohnfuhren verrichten müsse, und im 6. Artikel wird sonnenklar entschieden: Welche mit Rossen scharwerken, die seyn zu der Handscharwerk nicht verbunden.

Allein

Allein B. Schmid hält es für unbillig, daß ein Bausöldner, der Gründe besitzet, nicht mehr fröhnen sollte als ein Leerhäusler, und bürdet also dem Bausöldner wider das klare Landrecht auch die Fuhr- oder Roßscharwerk auf: Si ponas mihi subditum esse, qui in pago meo non nisi solam habitationem habet, et nihil proprii possidet; talis tenetur mihi ad praestandas operas personaliter solum debitas ex nudo praetextu, quod meae jurisdictioni subjectus sit. — Majorem obligationem habent mercenarii, qui proprias domunculas possident, et Söldner vocantur. Wie beweiset er aber diese Unbilligkeit, oder die Behauptung, daß jeder Unterthan desto mehr fröhnen müsse, je mehr er Gründe hat? Alle Scharwerk ist wider die natürliche Freyheit: Wenn also das Landrecht den Söldnern die Scharwerk nicht nach dem Verhältniß ihrer Gründe aufbürdet; so folget daraus nichts anders, als daß es in Ansehung derselben die natürliche Freyheit weniger als bey andern beschränket hat. Was gewinnen denn die Leerhäusler, wenn die Söldner mit der Hand und mit Pferden zugleich fröhnen müssen, und

ihnen

ihnen das Recht, das die Gesetze bewilligen, entzogen wird? B. Schmid will den Leerhäuslern nur die teuflische Freude machen, daß es den Söldnern härter gehe als ihnen: Ist das die gerühmte Billigkeit? Ist es nicht verkappte Eigennützigkeit einiger Herren, welche die Söldner, die manchmal eine bessere Wirthschaft als die Bauern führen, mit einer neuen Bürde belasten, und dieser nützlichen Klasse der Unterthanen, die vom Staate vorzüglich begünstiget wird, den Vortheil wieder entziehen wollen, den ihnen die Beschaffenheit ihrer kleinen Güter gewähret?

Anstatt billig zu seyn, begehet B. Schmid die größte Ungerechtigkeit, indem er das klare Gesetz, das den Söldnern günstig ist, aufheben will. Wäre es ihm um Billigkeit, wie er vorgiebt, zu thun gewesen; so hätte er nur den Söldnern die in den Gesetzen verordnete Handscharwerk lassen, und erklären sollen, daß die Leerhäusler hievon frey seyen, wie dieß ohnehin den Rechten und Gesetzen gemäß ist. *)

*) B. Schmid machte es, wie eine gewisse geistliche Kommunität im vorigen Jahre, wel-

Wenn die Scharwerk nach dem Verhältniß der Gründe und dem Vermögen der Unterthanen organisirt werden soll; so müßte man einem Bauer, der mehr oder einen bessern Feldbau hat, eine größere Frohne als dem Besitzer eines schlechten oder geringen Hofes, und dem Leerhäusler wieder eine größere Frohne als dem bloßen Inmann, der nicht einmal ein eigenes Häuschen hat, aufbürden; das aber ohne Verletzung der klaren Gesetze nicht geschehen kann.

B.

---

welche dem Sohne eines verstorbenen Bauers bey der Uebernahme des Guts eine größere Getreidgült aufbürdete, und vorschützte, daß dieß die Billigkeit erfordere. Dein Nachbar, hieß es, der schlechter wirthschaftet als du, giebt so viel Getreidgült als dein Vater gab; es ist also der Billigkeit gemäß, daß du mehr giebst als er.

B. Schmid ließ sich durch seine neue Organisation der Scharwerk verleiten, auch eine neue Eintheilung derselben zu machen. Er theilet sie in servitia realia, oder die der Bauern, in mixta oder die der Söldner, und in personalia, oder die der Leerhäusler und Innleute ein, und bemerket, daß er die Scharwerk der Söldner von darum servitia mixta nenne, weil sie mit Pferden wie Bauern, und zugleich mit der Hand wie Leerhäusler und Innleute fröhnen müssen; das aber der alten Landesverfassung *) und den Gesetzen offenbar entgegen ist.

B. Schmid hätte, als ein gelerter Mann, leicht einsehen können, daß sich das baye-

 rische

*) Wie hätte es den alten Herzogen einfallen können, dem Besitzer eines kleinen Guts, dem Söldner, eine Frohnfuhre aufzubürden, da selbst die Bauern sehr wenig oder nichts zu fröhnen hatten?

rische Scharwerkswesen, das den natürlichen und gemeinen deutschen Rechten zu seiner Zeit und in gegenwärtigem Jahrhundert ganz entgegen ist, bey so vielerley Observanzen und verkehrten Auslegungen der alten Gesetze, die er und andere nach ihrem bloßen Eigendünkel gemacht haben, sich nicht nach Recht und Billigkeit systematisch organisiren lasse.

Was berechtiget den Freyherrn von Schmid, den Leerhäuslern und Innleuten die Handscharwerk aufzubürden? Das Landrecht saget von dieser niedern Klaße der Arbeiter nicht das Geringste. Unsere Gesetze stellen den Grundsatz auf, daß man nur alsdann zu fröhnen schuldig sey, wenn man die eigene Nothdurft für sich und die Seinigen hat. Der Innmann *) ist freylich der Gerichtsbarkeit un=

*) Glücklicher Weise hat der Hofrath in Ansehung der Innleute entschieden, daß sie

keine

terworfen; aber wie ist es möglich, daß der, der nicht einmal ein Häuschen hat, und sich und die Seinigen mit der bloßen Handarbeit nähret, zugleich dem Gerichtsherrn die Scharwerk verrichte? Eben dieß gilt auch, besonders in den dermaligen Zeiten in Ansehung des Leerhäuslers, der vom Glücke sagen kann, wenn er durch die Arbeit so viel gewinnet, daß er für sich und die Seinigen von der Gemeinde keine Hülfe zu erbetteln bemüssiget ist. Oder soll er etwa der Herrschaft fröhnen, und seine Kinder betteln? Nach Rechten und Gesetzen leisten die Bauern die Frohnfuhren, die Söldner die Handfrohne, und die Leerhäusler und Innleute sind hievon frey. Wo ist nun die Unbilligkeit und Ungleichheit mit denen der B. Schmid so hoch aufhebt, oder was zwinget ihn servitia mixta der Söldner zu erdichten?

---

keine Scharwerk schuldig seyen, und der Herr nur das Recht habe, von denselben zu fordern, daß sie ihm vorzüglich vor einem andern um gleichen Lohn arbeiten, Zeller praejud. p. 33.

Das Schälen und Schneiden des Obstes wird im Landrecht als eine ungebräuchige Scharwerk erkläret. Deß ohngeachtet zählet B. Schmid das Schneiden der Rüben, wovon im Landrecht keine Meldung geschieht, unter die gebräuchige Frohne, weil daselbst das Häupten der Rüben dazu gerechnet wird. *) Er bedenket nicht, daß es selbst in Ansehung des Häuptens der Rüben, auf welches er seinen Beweis gründet, vor Erscheinung des Landrechts noch zweifelhaft war, ob man es zu der gebräuchigen oder ungebräuchigen Frohne rechnen sollte, folglich hier gar keine Erweiterung oder Ausdehnung der Scharwerk billig seyn könne; und eben so wenig achtet er auf den rechtlichen Grundsatz, daß der Herr bey allen Hausarbeiten, unter welche auch das Schnei-

---

*) Mit eben so viel Recht hätte B. Schmid behaupten können, daß das Spinnen des Flachses eine landgebräuchige Scharwerk sey, weil die Flachsarbeit gebräuchig ist, oder: daß das Dreschen des Getreides eine Frohne sey, weil es durch Frohnfuhren eingefahren werden muß.

Schneiden und Schälen der Rüben gehören, keine Frohne fordern könne. Er gesteht, daß das Schälen und Schneiden der Rüben mühsamer als das Häupten sey. Aber er argumentirt a minori ad majus und behauptet, daß eben darum die Rüben frohnweis geschält und geschnitten werden müssen, weil dieß dem Herrn mehr Mühe und Unkosten als das Häupten verursachet: Sed certe, cum minus sit, saget er, decapitare rapas quam decortare — putamus decortationem magis quam decapitationem inter operas solitas connumerandam esse, cum in servitiis rusticis semper hic respectus habeatur, ut ubi famulitium domini sufferendis laboribus impar sit, domesticae domini necessitates (die Hausarbeiten, die nach eigenem Geständniß des Freyherrn von Schmid und nach klarem Inhalt der Gesetze nicht zur Frohne gehören) sublevari debeant a rusticis. *) Aus diesem Grunde könnte man den Unter-

*) Dieß harmonirt gar nicht mit dem oft wiederholten Grundsatz des B. Schmid, daß

Unterthanen auch das Dreschen und Spinnen und andere beschwerliche Hausarbeiten, wozu manchmal die Dienstbothen nicht klecken, aufbürden; denn diese Arbeiten verursachen gewiß mehr Mühe und Unkosten als das Schälen und Schneiden der Rüben. Weg also mit dieser satanischen Epikia juris, wodurch die Scharwerk so gar auf Hausarbeiten aus diesem einzigen Grundsatze. ausgedehnet und erweitert wird, weil sie dem Herrn Nutzen und Vortheil bringt.

Das Spinnen erklärt das Landrecht als eine ungebräuchige Scharwerksarbeit, wenn es nicht von Alters Herkommens ist. *) Um dieses Herkommen giltig zu machen, erfordert B. Schmid nicht 30 oder 40, sondern nur

---

daß die Scharwerk nach Rechten res odiosa sey, und die Scharwerksgesetze eingeschränket werden müssen.

*) Wenn ein Rechtsgrundsatz zum Nutzen des Staats und des Landmannes vorgetragen werden muß; so wird insgemein ein Anhängsel z. B. Wenn es nicht anders

Her-

10 oder 20 Jahre aus dem Grunde, daß das Spinnen nur eine Kleinigkeit sey: Quod nos intelligimus, ſaget er, non de praeſcriptione tricennaria vel quadragenaria, ſed de conſuetudine vel obſervantia decennali vel vicennali, quoniam antiquum tempus in rebus parvi momenti accipitur pro decem vel viginti annis. Iſt es denn eine Kleinigkeit, wenn ein Weib, das vielleicht aus gutem Willen oder Furcht etwa 10 Jahre ein Garn ſpann, dadurch eine ewige Schuldigkeit auf ſein kleines Gut bürdet, und, da es für die Herrſchaft ſpinnet, manchmal ſeine Kinder nackend gehen laſſen muß? Wie kann B. Schmid das Spinnen für eine Kleinigkeit halten, da er kurz zuvor behauptet, daß die Spinn-Scharwerk in Anſehung der Herrſchaft was Großes ſey? Cum enim linnum in patria noſtra copioſe creſcat, pro non parvo acceſſu in angariis habetur, ſi ſubditi vel po-

---

Herkommens iſt, gemacht; oder B. Kreitmayer erkläret kurzum, daß man mehr auf die Obſervanz als auf die Geſetze ſehen ſoll.

potius illorum mulieres ad filiationem obligatae sunt. Ueberhaupt halten die Herren dieses Spinnen für etwas Wichtiges, denn sie haben die rechtliche und gesetzmässige Freyheit beynahe überall aufgehoben, und den Weibern diese Scharwerk durch die sogenannte Observanz aufgebürdet.

V. Schmid hält es art. 6. n. 7. für sehr unbillig, daß sich die Mägde von den Hausmüttern jährlich eine Leinwand zum Lohn bedingen. Mir scheinet es nicht so: denn womit wollten sie sich kleiden, da sie das ganze Jahr für die Hausmutter arbeiten müssen, und für sich nicht spinnen dürfen? Mit weit größerm Recht hätte er behaupten können, daß die Herren ihren Unterthanen das Spinnen, das ohnehin eine ungebräuchige Scharwerk und wider das ausdrückliche Gesetz ist, unter dem Vorwand einer Observanz nicht aufbürden sollen; indem sie ohnehin genug zu spinnen haben, wenn sie sich, den Kindern und den Mädchen die Nothdurft verschaffen wollen.

Die Haltung der herrschaftlichen Hunde gehört weder zur gebräuchigen noch ungebräuchigen sondern zu gar keiner Gattung von Scharwerk, und ist nur eine Bürde für Sclaven, wie B. Schmid selbst erkennet. Alimentatio canum venaticorum inter angarias omnino non numeranda eſt. — Ratio eſt, quia natura angariarum eſt, ut ſerviant domino ad neceſſitatem corporalem vel domeſticam: Canes autem domeſtici non inſerviant ad neceſſitatem, ſed recreationem domini — (Es ist also auch das Klopfen der Jagd oder das Jagdtreiben keine Scharwerk sondern ein Sklavendienst) ergo illorum ſuſtentatio inter angarias numerari non debet — ſed potius ſit mera ſervitus perſonalis & dura. Deß ohngeachtet war die Haltung der Jagdhunde schon vor Erscheinung des Landrechts zwar nicht landgebräuchig aber auch nicht ganz unbekannt, wie unter andern aus den landschaftlichen Landtagsakten erhellet. Was kann die bayerische Observanz zum Nutzen und Vergnügen der Herren nicht alles bewirken? Sie machet aus Weiß Schwarz, und aus Schwarz Weiß, aus freyen Menschen,

schen, selbst nach dem Geständiß unsers größten Rechtsgelerten — Sklaven.

Der 7. Artikel des Landrechts leget den Herren die Pflicht auf, daß sie den Fröhnern Speis und Brod oder Geld geben. Der Gebrauch oder die Observanz, den Fröhnern nichts zu geben, ist nach B. Schmid ein Mißbrauch, und es gehöret eine unfürdenkliche Zeit dazu, wenn er für rechtmässig gelten soll: Praesupponit articulus, quod omnimoda exemtio a praestatione nutritionis sit juri nostro statutario omnino contraria. — Quia omnimoda exemtio videtur esse juris prohibitivi; in iis autem, quae juris prohibitivi sunt, non aliam praescriptionem quam temporis immemorialis locum habere, jam saepius repetivimus. — Sicut e contra obligatio praestandae nutritionis videtur esse satis magni momenti, et nullibi approbatur omnimoda exemtio ab illa praestanda?

B. Schmid gab seinen Handfröhnern, wie er versichert, täglich 10 Kreuzer, womit sie zu seiner Zeit, da alles wohlfeil war,

wohl

wohl zufrieden seyn konnten. Allein er bezenget, daß diese Leute in seiner Nachbarkeit von andern Gerichtsherrn grausam behandelt worden sind: Tribulantur isti homines mercenarii terribiliter, ita ut sine modo et mensura ad operandum evocentur, et in singulos dies non nisi frustrum panis vel pro illo crucigerum accipiant, alibi autem offem vel pulmentum aliquod crustis panis odorii refertum. Clausula semper repetenda est, ut exactio cum tali moderamine fiat, ne miselli homines oneri succumbant. Imo si in aliquo loco haec observantia introducta sit, ut pro operis manualibus nutritionis causa nihil praestetur, putamus talem consuetudinem tam odiosam esse, ut ad illam introducendam et probandam non minus temporis immemorialis praescriptio necessaria sit, quam in operis jugalibus. Die ganze Gnade dieser Herren bestand darinn, daß sie ihren Unterthanen, die nicht ohne Lohn arbeiten wollten, die Auswanderung gestatteten: Responsum est mihi, quod mercenarii, si id facere nolint, loco cedere possint: sed hoc aeque ini-

iniquum est, ut pauperculi isti hominis domunculum suam, quam pro injuriis coeli habent, et pro summo suo thesauro existimant, ob duritiem dominorum debeant derelinguere et sub dio habitare. *)

Damit aber durch die humane Lehre des B. Schmid des Guten nicht zu viel geschehe, tritt der Freyherr von Kreitmayer ins Mittel, und bürdet den Landleuten allerley neue Frohndienste auf, die er sogar durch neue Gesetze sanctionirte, wie aus folgendem zu ersehen ist.

Der 6. Artikel des Landrechts bürdet den Unterthanen im Fall der Noth das Schöpfen und Fahren des Wassers nur zu den herrschaftlichen Berghäusern auf: aber B. Kreitmayer

se-

*) Es zeiget sich ganz klar, daß die Frohndienste zur Zeit des Freyherrn von Schmid schon weit härter als im Jahre 1616 waren. Es ist also kein Wunder, daß schon damal alle Gerichtsstellen, wie er bezeuget, mit Scharwerksprozessen überhäufet waren.

setzet bey: Und zu andern Orten. §. 3. n. 1.

Im Landrecht wird das Abnehmen des Obstes als eine landgebräuchige Scharwerk erkläret: daraus folgert B. Kreitmayer, daß die Unterthanen auch die Eicheln schlagen und lösen müssen, weil diese unter das wilde Obst gehören. Wer kann glauben, daß die Verfasser des Landrechts bey dem Abnehmen des Obstes auf den Eichelschlag dachten, da alle Gartenarbeit unter die ungebräuchige Frohne gerechnet, und bey dem Abnehmen des Obstes nur eine Ausnahme gemachet wird; oder daß sie unter dem unschuldigen Abnehmen des Obstes den gefährlichen Eichelschlag, wozu unter hundert Menschen kaum Einer zu bräuchen ist, unter dem Obste die wilden Baumfrüchte, und unter dem Garten die Eichenwälder verstanden haben? Wo ist die Nothdurft des Herrn, die ihn berechtiget, die Unterthanen zum Schlagen und Lösen der Eicheln zu zwingen? Allein, alles was den Herren Nutzen und Vortheil bringet, mag es auch noch so widersinnig seyn, hält B. Kreitmayer für recht und billig.

B. Schmid theilet die Frohne in servitia realia, mixta et personalia ein: aber B. Kreitmayer behauptet §. 5., daß alle Scharwerk nicht nur jure reali sondern auch jure personali gefodert werden könne. Jedermann sieht ein, daß dieser Satz einen ganz andern Sinn habe, als B. Schmid andeuten wollte. Nach rechtlichen Grundsätzen ist nur ein Leibeigener jure, oder vielmehr obligatione personali zu dienen schuldig. B. Kreitmayer gesteht ja selbst ein, daß der Innmann, der kein eigenes Haus und keinen Grund und Boden hat, von aller Scharwerk frey sey; und von begüterten Unterthanen kann der Herr die Frohne nur in Ansehung der Güter, und so lang sie im Besitz derselben sind, folglich nur jure reali, nicht personali fodern. Wie gerne möchte man uns auch noch eine neue Leibeigenschaft, nur mit Weglassung des Namens aufbürden! Es kömmt nur darauf an, daß man solche Grundsätze sanctionire; und wir sind Leibeigene.

Ich habe oben bemerket, daß es B. Schmid für gesetzwidrig und barbarisch halte,

wenn

wenn man den Fröhnern keinen Lohn oder nur ein Muß mit Brod, oder einen Kreuzer gebe. Aber B. Kreitmayer denket oder lehret ganz anders: „Den Handfröhnern, saget er „§. 12., pfleget man Geld, Brod und Speis, „und manchmal auch gar nichts zu geben, „je nachdem ein oder anders durch den Ge= „brauch hergebracht ist. Die Observanz, ver= „mög welcher man den Handfröhnern gar „nichts giebt, findet zwar B. Schmid so „hart, daß er eine unfürdenkliche Zeit hiezu „erfodert. Gleichwie aber die Herrschaft deß= „falls regulam et praesumtionem für sich „hat, daß der Unterthan gratis und auf ei= „gene Kosten scharwerken muß; so liegt auch „der Beweis von dem widrigen Herkommen „der Herrschaft weder ab immemoriali noch „breviori tempore ob, sondern es müßte „solcher vielmehr von dem Unterthan selbst „gemacht werden.“

Wie beweiset aber B. Kreitmayer, daß der Unterthan umsonst fröhnen müsse, und die Herrschaft deßhalb die rechtliche Präsum= tion für sich habe? Er berufet sich auf B.

Schmid ad art. 7.; woraus aber gerade das Gegentheil erhellet. Nach der Meynung des B. Kreitmayer wird in Bayern nur das Bothengehen bezahlt, das aber offenbar falsch ist, wie unter andern aus dem 7. Art. des Landrechts erhellet, und die Anmerkungen des Freyherrn von Schmid klar zeigen. Wir haben kein einziges Gesetz, wodurch die Frohne ohne Lohn oder Kost gebothen wird, und wir haben viele Gesetze, welche dem Unterthan den Lohn bewilligen. Nicht nur der Bothengang, der über eine Meile verrichtet wird, muß bezahlet werden, sondern es verordnet auch der 4. Artikel des Landrechts, daß den Fröhnern Geld, oder Speis und Brod verreichet werden müsse. Aus diesem Artikel folgert B. Schmid legem prohibitivam und folgert mit Recht, daß man keine Handscharwerk umsonst zu verrichten schuldig sey. Sogar in operis publicis hat manchmal die Bezahlung statt. Es müssen z. B. die Bauern im Fall der Noth ihre Pferde zum Postlaufen hergeben; es gebühret ihnen aber hiefür der Lohn. Die Klöster, die vorhin ihre Fuhrwerke zu den Hof-

dien-

diensten schicken mußten, erhielten die Nahrung für ihre Knechte, und das Futter für die Pferde. Die Stände verlangten vor Zeiten von den Unterthanen, wie die landschaftlichen Akten zeigen, keine Frohnfuhren umsonst, sondern bathen nur die Herzoge, daß sie etwas Gewisses zur Zehrung und Futter bestimmen möchten.

Das Landrecht saget kein Wort, daß sich der Handfröhner die Instrumente zur Arbeit selbst beyschaffen, und den Verlust oder die Beschädigung derselben büssen müsse. Es ist vielmehr zu vermuthen, daß er hievon in alten Zeiten ganz frey war; denn selbst bey den landsherrlichen Frohnen (operis publicis) z. B. bey der Strassenarbeit, bey den Festungs = und andern dergleichen Bauen werden noch heutiges Tages von der Landesherrschaft die Schaufeln, Picken, Schubkarren und a. d. g. Werkzeuge beygeschaffet. Warum soll dieß der Landsherr in alten Zeiten nicht auch bey andern Handfrohndiensten gethan haben? Warum sollen es die Gerichtsherren nicht noch

heutiges Tages thun, da ihre Frohne gewiß nicht so sehr wie die landsherrliche (operae publicae) begünstiget zu werden verdienet? Allein B. Kreitmayer ist hier wieder andrer Meynung, und spricht die Gerichtsherren hievon frey.

Damit begnüget sich der Freyherr von Kreitmayer noch nicht. Da in dem Landrechte Art. 6. festgesetzt ist, daß alle Hausarbeiten zur Scharwerk nicht gehören; so stellet er den Gegensatz auf, daß alle Feldarbeiten z. B. das Schneiden und Sammeln des Getreides, landgebräuchige Frohndienste seyen. Dieser Schluß läßt sich aus obigem Vordersatz nicht machen; er ist keineswegs logikalisch, und eines so gelerten Mannes wie B. von Kreitmayer war, ganz unwürdig. Er würde gewiß nicht so ungeschickt gefolgert haben, wenn er nicht dem Landvolke eine Nase drehen, und den Ständen einen neuen Rosenstock pflanzen wollte. Das Bothengehen ist keine Hausarbeit, aber deß ohngeachtet keine landgebräuchige Scharwerk wie B. Kreitmayer selbst gesteht. Soll man daraus folgern dürfen,

fen, daß alle Arbeiten, die ausser Hause geschehen, keine Frohndienste seyen? Das Häupten der Rüben, das Haarriffen, und Haarbrechen und die Schloßwache sind gebräuchige Frohndienste, ohngeachtet sie Hausarbeiten sind: darf man daraus folgern, daß alle Hausarbeiten zu den Frohndiensten gehören?

„Nach Meynung des Freyherrn von „Schmid, saget er §. 3., ist auch das Schnei„den und Sammeln des Getreides eine „Haus = und ungebräuchige Scharwerksar„beit *) welches aber unser Coder (durch „seine Veranlassung) sammt dem Anbauen, „Ackern, Eggen und Einführen ad operas

*) Um sich zu beschönigen, dichtet er dem Freyherrn von Schmid an, er habe das Schneiden und Sammeln des Getreides für eine Hausarbeit gehalten, und daraus unrichtig gefolgert, daß es ungebräuchige Scharwerk sey. Hier spielte er diesem großen Manne einen sehr niedern Streich. Wo hat denn B. Schmid jemals behauptet, daß das Schneiden und Sammeln des Getrei-

„solitas, zu den gebräuchigen Frohndiensten „rechnet, weil dieß alles nicht zu Haus son„dern auf dem Felde verrichtet wird; mithin „weit mehr eine Bauer= als Hausarbeit, und „mehr eine gebräuchige als ungebräuchige „Scharwerk ist, per praejud. Zelleri p. 145." Er berufet sich hier auf Praejudicia Zelleri, welcher aber vom Schneiden und Sammeln des Getreides kein Wort saget, auch den allgemeinen Satz, daß der Unterthan die Feldarbeiten verrichten müsse, nicht im Geringsten behauptet. Es heißt daselbst nur, daß die Regierung zu Burghausen einem Unterthan Namens Puchberger aufgetragen habe, seiner Herrschaft einen Graben bey ihrem Anger zu räumen; es wird aber nicht angemerket, ob dieß vermög eines Gedinges oder aus welcher Ursache geschehen sey, und was hierüber die hö=

---

treides eine Hausarbeit sey? Er müßte wahnsinnig gewesen seyn, wenn er diese Arbeit nicht für eine Feldarbeit gehalten hätte. Hält der Freyherr von Kreitmayer das Bothengehen darum für eine Hausarbeit, weil er es als eine ungebräuchige Scharwerk erkläret?

höhern Justizstellen erkannt haben. Wenn wir aber auch diese Einwendung beyseit setzen, und für richtig annehmen, daß der Bauer Puchberger bey Burghausen einen Graben zu räumen nach Rechten schuldig sey; folget denn daraus, daß darum allen Bauern im ganzen Lande das Schneiden und Sammeln des Getreides aufgebürdet werden müsse? B. Kreitmayer muß vermög der großen Präsumtion, die er von sich selbst hatte, geglaubet haben, daß man die Stellen, die er allegirt, nicht nachschlage, und seine falschen und unlogikalischen Schlüsse blindlings für richtig gelten lasse.

Das Schneiden und Sammeln des Getreides ist freylich eine Feldarbeit; aber nicht alle Feldarbeiten sind gebräuchige Scharwerk. Der 4. Artikel des Landrechts bürdet dem Unterthan nicht alle, sondern nur jene Feldarbeiten auf, welche zur Erbauung des Getreides erforderlich sind, und vor der Aernde geschehen: Mit aller Feldarbeit als Ackern, Eggen und was sonst zur Erbauung des Getreides zu Feld nothwendig ist.

st. Von jenen Arbeiten, die in der Aernde geschehen, gehöret nur das Einfahren des Getreides zur Frohne: So viel aber anlangt die Einführung des Getreids rc.

Da das Gesetz einen so deutlichen Unterschied unter den Feldarbeiten machet, und für jede Gattung ein gewisses Maaß bestimmet; so ist man nicht berechtiget, den Unterthanen alle Feldarbeiten ohne Unterschied und ohne Maaß aufzubürden. Es ist diese Bemerkung der Lehre des Freyherrn von Schmid ganz gemäß, welcher das Fahren des Düngers, des Getreides und Heues nicht unter die Arbeiten zur Erbauung des Getreides oder zur Kultur des Hofbaues (ad excolendum mansum dominicum) rechnet, und dieses Fuhrwerk nicht als eine Feldarbeit, sondern als eine gemeine Scharwerksarbeit erkennet: Ad operas pro colendis mansis dominicis tria potissimum pertinere, id est arationem, occationem & seminationem — Ut proinde tales vecturae (des Getreides, Düngers und Heues) in effectu non sint pars servitiorum debitorum ad excolendum

man-

mansum dominicum, sed aliarum operarum, quae extra determinationem des Hofbaues pro necessitate et exigentia domestica dominis debentur, quod ex articulo nostro clare deducitur, cum ille etiam loquatur de vecturis foeni, vom dem Heuet. Hae enim vecturae cum cultura agrorum nullam communionem habent; ergo nec vecturae fimorum aut frumentorum ad horrea.

Zudem redet dieser ganze Artikel, der den Hofbau betrift, nur allein von der Pferdscharwerk; und von einer Handscharwerk zum Hofbau wird hier und im ganzen Landrecht nicht das Geringste gemeldet. Warum soll man die in den Gesetzen angeordnete Pferdscharwerk auf die Handscharwerk, und diese auf alle Arbeiten, die ausser Hauses geschehen, und so gar auf das Schneiden und Sammeln des Getreides erweitern, und wider den klaren Sinn des Gesetzes und die einhellige Lehre der alten bayerischen Rechtsgelerten, die am Besten wissen, was vor Alters rechtlich und gebräuchig war, den Unterthanen erst in unsern Zeiten eine

eine so verderbliche und unleidentliche Scharwerk aufbürden?

Wenn der vom B. Kreitmayer aufgestellte ganz neue Satz giltig, und schon vor Alters als rechtlich erkennet worden wäre: so hätten die Verfasser des Landrechts nicht so viele Weitläufigkeit nöthig gehabt, sondern nur kurzum sagen dürfen: Alles was ausser Hauses geschieht, ist landgebräuchige Scharwerk. Gesetzt auch, daß dieser Satz gesetzmässig wäre; so folget daraus dennoch nicht, daß auch das Schneiden und Sammeln des Getreides zur Scharwerk gehöre. Der Freyherr von Kreitmayer giebt uns ja selbst die Lehre, daß man nicht auf die Gesetze, sondern vor allem auf die Observanz und Gewohnheit sehen müsse. Wer konnte besser wissen, er oder der Freyherr von Schmid, was vorhin deßhalb gewöhnlich und observanzmässig war? Ich will zwar gerne glauben, daß im gegenwärtigen Jahrhundert gemäß der Progreßion, welche die Scharwerk von Zeit zu Zeit genommen hat, in mehrern Orten und auch auf den Gütern des Freyherrn von Kreitmayer das Schneiden

Schneiden und Sammeln des Getreides als ein Frohndienst eingeführet worden sey: daraus folget aber noch nicht, daß diese neue landverderbliche Last der Unterthanen so gar durch ein Gesetz hätte sanctionirt werden sollen. Die Herren wissen ohnehin ihre landverderblichen Anmassungen durch Observanzen und Gewohnheiten immer zu erweitern und zu vergrößern: Es war also ganz unnöthig, sie durch neue Gesetze zu unterstützen, und den Unterthanen alle Rettungsmittel mit einmal abzuschneiden.

Konnte der Freyherr von Kreitmayer vergessen, daß er §. 7. selbst lehret: Zur Aerndezeit pflegt man den Bauer so viel möglich, doch nicht allemal ganz zu verschonen. Wenn die Unterthanen gemäß seiner Lehre das Getreid schneiden und sammeln, einfahren und abladen müssen; so werden sie wahrlich nicht geschonet, sondern sie müssen alle, gar alle Aerndegeschäfte verrichten. Konnte er vergessen, daß das, was man durch gebrödte Diener oder Dienstbothen zu verrichten pfleget, wozu das Schneiden und

Sam-

Sammeln des Getreides gehöret, eine ungebräuchige Scharwerk sey? Cod. §. 3. Mußte er nicht selbst bemerken, daß es bey den großen Oekonomien der Herren meistentheils nicht auf die Haus- und Leibesnothduft, sondern auf Nutzen und Gewinn, wozu keine Scharwerk statt hat, abgesehen sey? Konnte er den Grundsatz vergessen, daß die eigene Nothdurft des Unterthans ihn von dieser Arbeit befreye? Wie ist es dem Unterthan, der dem Herrn das Getreid schneidet, sammelt, einfahret und abladet, möglich, sein eigenes Getreid gehörig einzubringen, da man zu dieser Zeit auch um den höchsten Lohn keine Arbeiter haben kann? In keinem Lande hätte man mehr Ursache als in Bayern, die Unterthanen in der Aernde von Frohndiensten befreyet zu lassen; denn es giebt keine Provinz in Deutschland, wo sie jährlich so viel Getreid wie bey uns auf den herrschäftlichen Kasten liefern (eindienen) müssen. Bey einem so allgemeinen Drucke, und da nun alle Feldarbeiten durch die Unterthanen verrichtet werden müssen, behauptet der Freyherr von Kreitmayer freylich mit Grund, daß die Scharwerk, die in den alten Zeiten so un-

be-

bedeutend war, nunmehr das größte Kleinod eines Landguts sey. Er hätte aber auch bemerken sollen, daß mit diesem Kleinod, das man mit Gewalt oder List durch Observanzen erwarb, das Verderben des Landes verbunden sey.

Weit billiger und humaner dachte der Freyherr von Schmid, der Art. 4. behauptet, daß der Unterthan nicht einmal zum Einfahren des Getreides, ohngeachtet dieß ein gesetzmässiger Frohndienst ist, verbunden sey, wenn ein Regen oder Wetter im Anzuge ist, und sein eigenes Getreid auf dem Felde liegt: Cum alii sua frumenta injuriis coeli eripiunt, ejusmodi miseri sua efflorescentiae der Auswachsung, vel putredinis periculo exposita relinquere debeant, quod injustum, et articulo nostro contrarium est. Wehe dem Unterthan in unsern Zeiten, der bey der Gefahr des Regens von dem herrschaftlichen Acker wegfährt, und sein eigenes Getreid einbringt!

Von dem Schneiden, Sammeln und Dreschen des herrschaftlichen Getreides spricht er die Unterthanen ganz frey, weil diese Arbeiten durch Dienstbothen verrichtet werden, folglich hiebey nach einem der ersten Grundsätze in Scharwerkswesen, keine Frohne statt stat. Aliud dicendum de demissione fructuum et eorum collectione in manipulos. Haec enim ministeria *) fiunt per mercenarios vel dominorum famulitia domestica. Unsere Bauern, saget er, sind freye Menschen, und dürfen nicht wie in Böhmen behandelt werden: Sunt enim nostri rustici homines liberi, et nulli servituti subiecti; proiude non modo bohemico tractandi.

Er

*) B. Schmid war also nicht so ungeschickt, daß er das Schneiden und Sammeln des Getreides für eine Hausarbeit hielt. Er giebt hier die wahre Ursache an, warum er diese Arbeiten nicht zur Frohne rechnet. B. Kreitmayer hat es gar nicht gewaget darauf zu antworten; sondern dichtete lieber dem B. Schmid eine lächerliche Behauptung an, die keiner Widerlegung bedarf.

Er spricht die Bauern so gar in dem Fall von der Frohne frey, wenn der Herr mit seinen Dienstbothen das Getreid nicht schneiden, sammeln oder dreschen kann, damit sie Zeit haben ihre eigene Wirthschaft zu besorgen: *) Ut colonis non subducatur tempus per triturationem suorum frumentorum propriam necessitatem domesticam procurandi. Et hoc etiam locum habet in eo casu, quo dominus per domesticum suum famulitium ad triturationem complendam non sufficit: sicut exemplum habemus in messione et collectione frumentorum. — Fructuum demessio, et collectio, illorumque trituratio, quacunque necessitate domini ac-

*) Die eigene Nothdurft der Unterthanen ist also die zweyte Ursache, warum B. Schmid die Unterthanen vom Schneiden und Sammeln des herrschaftlichen Getreides frey spricht; eine Ursache, dagegen der Freyherr von Kreitmayer mit Grund nichts einwenden konnte, und also dieselbe wieder unbeantwortet ließ.

accedente pro debitis et consuetis servitiis non reputantur: cujus rei utique nulla alia ratio est, quam ut misellis hominibus tantum respirationis indulgeatur, ut etiam ipsis ad colligenda alimenta congruum tempus suppeditetur.

Eben dieß gilt offenbar auch vom Mähen und Einbringen des Heues. In der Heu- und Aerndezeit hat gewiß jedermann mit seinen eigenen Früchten die Hände voll Arbeit. Der Söldner hat freylich weniger Getreid als der Bauer, aber insgemein ist er auch die einzige Person, die sich mit dieser Arbeit beschäftigen kann, weil das Weib mit dem Hauswesen und Kindern genug zu thun hat, oder wenigst nicht viel behülflich seyn kann. Es ist himmelschreyend, wenn ein solcher Mann, wie B. Kreitmayer behauptet, auch durch Krankheit nicht frey wird, sondern einen Substituten stellen soll, da er doch für seine eigenen Geschäfte niemanden zu finden weiß.

Ohngeachtet der 4. Artikel des Landrechts ausdrücklich nur von der Pferdscharwerk bey

dem Hofbau redet, rechnet V. Kreitmayer alle Handarbeiten dazu: Getreid schneiden oder sammeln, saget er, wie auch das Anbauen, und all anders zum herrschaftlichen Hofbau gehöriges, §. 3. ohne Unterschied, ob der Hofbau groß oder klein, folglich zur Hausnothdurft des Herrn erforderlich sey oder nicht. Er kann zwar vermög obigen 4. Art. einen großen oder kleinen Hofbau haben: aber es wird ihm dazu keine Handscharwerk bewilliget, und die Pferdscharwerk so eingeschränket, daß der Unterthan dabey nicht viel zu leiden hat; besonders da durch die Größe des Hofbaues der Grundsatz, daß sich die Frohne nur nach der Nothdurft des Herrn regulire, nicht aufgehoben wird, folglich der Herr die Arbeiten, die auf Nutzen und Gewinn zielen, durch seine Dienstbothen per proprium famulitium verrichten lassen muß. Die Scharwerk, saget V. Schmid, richtet sich nach der Nothdurft des Herrn und weiter ist der Unterthan zu fröhnen nicht schuldig, sondern der Herr muß das Uebrige durch seine Dienstbothen verrichten lassen: Necessitas in statutis nostris ad usitatas operas

omnino requiritur, ut proinde operae, quae ultra necessitatem corporalem et domesticam a domino jurisdictionali exiguntur, intentionem de jure fundatam non habeant. — Si domini mansus tam amplus sit, ut ad illum excolendum numerus subditorum non sufficiat, illum defectum dominus proprio et domestico famulitio supplere, vel mercenariis pro pretio certo excolendum concedere debet. art. 4.

Der Freyherr von Kreitmayer gesteht selbst, daß die Unterthanen der Herrschaft zu gepachteten Gründen keine Frohne schuldig seyen: Weil es hiebey, saget er, nicht so viel um die herrschaftliche Nothdurft als um Gewinn und Nutzen zu thun ist. §. 11. Aus eben diesem Grunde kann sie auch zum Hofbau, in so weit er größer ist als die Nothdurft erfordert, keine Frohne fodern. Die Scharwerk, saget B. Schmid, ist nicht erfunden worden, um die Herrschaft durch den Schweiß der Unterthanen zu bereichern, sondern um ihrer Haus- und Leibesnothdurft zu steuern: Operae non adinventae

sunt, ut dominus ex sudore subditorum suorum ditescat, sed ut propriis necessitatibus sublevationem habaat. Semic. 33. n. 16.

Auf diesen Hauptgrundsatz hat man in unsern Zeiten beynahe ganz vergessen; da es doch, wenigst in Ansehung des Hofbaues nicht schwer ist zu berechnen, wie viel Gründe zur Haus- und Leibesnothdurft des Herrn seiner Familie und der Dienerschaft beyläufig erforderlich sind. Hiebey ist aber zu merken, daß man zu der Dienerschaft die Bräuleute und andere Dienstbothen, die nur zum Nutzen und Gewinn, oder zur übermässigen Pracht gehalten werden, nicht rechnen dürfe.

Wie unbillig es sey, daß der Freyherr von Kreitmayer das Räumen der Gräben um den Hofanger als eine gebräuchige Frohne erkläre, habe ich bereits oben gezeiget. Das Unrecht erhellet auch dadurch, daß jeder Hauswirth diese Arbeit insgemein durch seine Dienstbothen verrichten zu lassen pflege, folglich eben darum gemäß Cod. civ. §. 3. eine ungebräuchige Scharwerk sey.

Was alles vorgehende übertrift, ist, daß der Gerichtsherr in der zwischen ihm und den Unterthanen entstandenen Irrung und Streit auf Veranlassung des Freyherrn von Kreitmayer durch ein ganz neues Gesetz in causa propria entscheidet, und die Execution vornimmt, folglich diejenigen, die sich seiner willkührlichen Gewalt nicht geduldig unterwerfen, mit Personal = Arrest oder Gefängniß, Pfandung und öffentlichen Schandstrafen, z. B. Stocksitzen, beschimpfet. „Widerspenstige Un„terthanen, saget B. Kreitmayer, mögen von „der Herrschaft eigenmächtiger Weise „durch Arrest, Pfandung, Geldstrafe, und „andere gewöhnliche Zwangmittel executive „zur Gebühr und Schuldigkeit angehalten „werden, ad §. 13." Es versteht sich von selbst, daß unter: widerspenstigen Unterthanen, alle diejenigen, die nicht alles leisten, was die Herrschaft willkührlich fodert, und unter: Gebühre und Schuldigkeit, alles das, was dem Herrn beliebet, in gegenwärtigem Falle, da die Parthey selbst Richter ist, verstanden werde. Das Landrecht von 1616 hat diese willkührliche Behandlung den

Stän=

Ständen bey weitem nicht bewilliget. Daselbst heißt es Art. 13. „Sollen die Underthonen „die schuldige Scharwerch zu laisten sich nit „weigern, noch ihren Gerichts- und Vogtherrn „deßhalb unnöthige Streit und Krieg verursa- „sachen. Wurde aber der ein oder andre „Theil hierwider handlen — — Die Under- „thonen sich der landgebräuchigen Scharwerch „weigern, soll auf ein oder andern Fall der „verlurstigt Theil dem andern alle Unkosten zu „erstatten schuldig seyn. — Und da sie ihre „Gerichtsherrn in Unkosten gebracht, ihnen „die Wiederkehr und Erstattung desselben auf- „getragen werden." Hier ist keine Rede vom Arrest oder eigenmächtiger Pfandung und Execution. Der Unterthan mußte nur, wenn er unrecht hatte, die Unkosten erstatten, und dieß galt auch im umgekehrten Fall für den Gerichtsherrn.

Auch der Freyherr von Schmid ließ sich vor hundert Jahren von einer so widersinnigen und willkührlichen Justizpflege noch nichts träumen. Si inter dominos, saget er art. 13. et subditos ratione excessus in exigendis, vel

vel ratione obſtinaciae in recuſandis et denegandis operis lis oriatur, victa pars ſemper ad refuſionem damnorum et expenſarum condemnari debet.

Die Behauptung des Freyherrn von Kreitmayer wäre doch wenigſt einigermaſſen noch zu entſchuldigen, wenn die Zwingherren ihre Gewalt nur circa quaeſtionem an? oder da der Unterthan alle Scharwerk überhaupt verweigert, ausübten: aber circa quomodo, oder bey der Frage: ob der Unterthan dieſe oder jene Arbeit, und in welchem Maaße ſchuldig ſey? in propria cauſa executive verfahren; das heißt wahrlich alle Grundpfeiler der Gerechtigkeit umſtürzen, und erſtickt alles Gefühl von Menſchenwürde.

Wenn die Unterthanen nach langen Verfolgungen und Mißhandlungen, die ſie von ihrer Gegenparthey als Richter erlitten haben, ſo keck ſind, daß ſie wider dieſelbe zu einer höhern Juſtizſtelle appelliren, ſo wird insgemein derjenige, der den Inhibitionsbefehl einliefert, ins Gefängniß geworfen, und ſein

Weib

Weib mit den Kindern durch Schergen und andere Subalterne schrecklich bedrohet und gemißhandelt. Ehe noch eine Frage über Recht oder Unrecht ist, muß vorläufig der Contumacialprozeß gegen den Zwingherrn geführet werden; und alsdann kömmt es erst auf die dilatorische Einwendungen und auf das litis consortium an, wozu manchmal mehr als eine ganze Jahresfrist erforderlich ist. Viele Unterthanen, besonders die Armen, die so zu sagen ganz von der Gnade des Herrn und Richters leben. Die Leibrechter, Neustifter, die ihr Gut einem Kinde übergeben wollen, und andere, *) welche die schwere Zuchtruthe

*) Dazu rechne ich auch die Bauern, die einen zum Soldatenstand tauglichen Sohn haben. Das den Zwingherren zugestandene Recht, die Kapitulanten auszuheben, vermehret ihre willkührliche Gewalt und Einkünfte ausserordentlich. Als sie vorhin vorzüglich die Tagwerkerssöhne wählen mußten, war ihre Gewalt doch wenigst eingeschränket, und der Bauer hatte nicht Ursache, für seinen Sohn besorgt zu seyn, und sich

der Herrschaft schon oft empfunden haben, wagen es nicht, dem litio consortio beyzutreten. Wehe alsdann den wenigen, den sogenannten Rädelführern und Bauerkönigen, die sich erdreustet haben, bey der landsherrlichen Justizstelle Schutz und Recht zu suchen. Der Prozeß dauert mehrere Jahre, und während demselben muß die ungemessene Scharwerk ob fundatam in lege intentionem immer geleistet werden. Indessen fodert der Herr unter

darum Geld kosten zu lassen oder ihn an ein altes Weib zu verheurathen, wodurch auch die Bevölkerung leidet. Aus dieser Ursache wünschet man nun allgemein, daß sich alle Söhne der Unterthanen in drey oder vier Orten des Landgerichts stellen, und mit vorläufigem Ausschluß der Untauglichen, losen sollen. Es ist immer schicklicher und besser, daß der Landrichter zwey oder drey Stunden weit reise, als daß sich tausend Menschen in dem Gerichtsort versammeln, und mit Hin = und Herreisen und Warten, drey oder vier Tage versäumen, und ihr Geld verzehren.

unter dem Vorwand der Observanz wieder eine neue Scharwerksarbeit, achtet nicht auf seine oder der Unterthanen Nothdurft, und entscheidet und exequirt als Parthey wieder selbst. Die Unterthanen müssen über diese neue Beschwerde wieder einen Prozeß anfangen, und obige Widerwärtigkeiten und Verfolgungen von neuem leiden. Es ist nirgend Hülfe; die Prozeßkosten werden zu groß, die Bedrückungen größer und die Unterthanen unter sich selbst uneinig, besonders wenn Einigen unter denselben unter der Hand eine Erleichterung versprochen wird. Nun ist die rechte Zeit, daß die Herrschaft unter dem Schein der Großmuth und Erbarmung den verzweifelnden Unterthanen, die kein Ende des Prozeßes und der Unkosten absehen, einen Vergleich anbiete, wodurch sie wenig oder nichts gewinnen, und die vorhin noch unrechtmäßige Bedrückung vor dem Richter für rechtlich erkennen. Kann man von dem, der es über sein Gefühl gewonnen hat, seine Unterthanen durch willkührliche Gewalt ins Elend zu stürzen, und bis zur Verzweifelung zu bringen, auf dem Wege des Vertrages was Gutes vermuthen? Wird er nicht immer Gele-

gen-

genheit suchen, sich an Einigen zu rächen, und zum Verderben Aller neue Observanzen einzuführen? Der Unterthan, der mit seinem Herrn streitet, setzet seine Leibs- und Freystiftsgerechtigkeit, sein Vermögen und die häusliche Ruhe aufs Spiel: Aber was riskirt denn der Herr durch den Prozeß? Wenn er auch der gröbsten Exceße überwiesen wird, so verliert er darum sein Scharwerksrecht nicht, so billig dieß auch wäre. Man wird kein einziges Beyspiel aufweisen können, daß der Landsherr hiebey sein Hoheitsrecht jemals geltend gemacht habe. Höchstens hat man die ungemessene Scharwerk in eine gemessene verändert oder moderirt, und auch ehe dieß geschieht, geht sententia declaratoria, praevia causa cognitio, admonitio et comminatio voraus.

Man hat mir einst die Einwendung gemacht, es sey nicht zu vermuthen, daß ein Herr gegen seine Unterthanen ungerecht seyn, und, so zu sagen, in seine eigene Eingeweide wüten soll. Wie läßt sich aber so was behaupten, da die tägliche Erfahrung und die Menge gerichtlicher Akten seit zweyhundert Jahren

ren tausend Beyspiele von Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten liefern? B. Schmid ist hievon gewiß ein unverwerflicher Zeuge. Unter andern behauptet er bey dem 12 Artikel des Landrechts auf die Frage: Warum die grundherrliche Scharwerk der gerichtlichen weichen müsse; es sey gar nicht zu hoffen, daß der Gerichtsherr aus Liebe der Gerechtigkeit seinen Nutzen hintansetzen, und dem Grundherrn sein gebührendes Recht angedeihen lasse: Quis enim sibi persuadebit, quod dominus jurisdictionis prius satisfacturus sit domino proprietario quam sibi? cum id in potestate sua situm sit; quia jubere potest vi jurisdictionis sibi competentis; dominus autem proprietarius imperio caret, et ad rustici recusationem brachium sui Antagonistae, cum quo de praeferentia certat, implorare debet, qui utique causam domini causæ propriae non praeferet. Wenn also nach Meynung des Freyherrn von Schmid der Grundherr in Scharwerkssachen vom Gerichtsherrn keine unparteyische Gerechtigkeit zu hoffen hat, sondern dieser vermög der gerichtlichen Gewalt vorzüglich auf sein Interesse

sieht,

sieht, und, da er in seiner eigenen Sache urtheilet, Recht und Billigkeit beyseit setzet: Was soll der tiefgebeugte Bauer von der Gerechtigkeit seines Gerichtsherrn hoffen, wenn dieser wider sich selbst entscheiden, und seinen gegebenen Befehl, wodurch auch seine Eigenliebe leidet, zurück nehmen soll? Ist es nicht die äußerste Verkehrtheit des Staats, wenn der Richter, der zugleich Gegenpartey, oder nach dem Ausdruck des Freyherrn von Schmid, Antagonist ist, in seiner eigenen Sache entscheiden darf, da oft ein unparteyischer Richter von Leidenschaften nicht frey ist? Die Foderung des Grundherrn ist doch wenigst nicht geradehin dem Interesse des Gerichtsherrn entgegen, und seine Eigenliebe wird durch dieselbe nicht beleidiget. Der Grundherr ist in Ansehung seiner Person und seines Vermögens von der Gewalt des Gerichtsherrn frey, und er darf nicht befürchten von ihm persönlich gemißhandelt zu werden. Aber der Unterthan hängt mit Allem, was er ist und hat von der Willkühr seines Herrn ab, und kann nichts anders erwarten, als daß er auf den ersten Widerspruch in die Hand des Schergen übergeben

geben wird. Da steht er nun, der tiefgebeugte Landmann, von den Drohungen des Zuchthauses geschrecket, und von den Thränen seines Weibes und der Kinder gemartert! Hat er eine andere Wahl, als sich in das äusserste Verderben zu stürzen, oder sich geduldig unter das Sklavenjoch zu schmiegen?

Wie sehr würden die Herren wider Ungerechtigkeit, Gewaltthätigkeit und Despotisme schreyen, wenn der Landsherr einen Edelmann oder Prälaten in Betreff einer illiquiden Abgabe oder zweifelhafter Schuldigkeit, ohne Weiters strafen, und mit persönlichem Arrest belegen ließe! Der Landsherr könnte doch wenigst vorschützen, daß er nicht in causa propria und für sein Privat = Interesse, sondern für und im Namen des Staats Gewalt ausgeübet hätte. Nur die bayerischen Stände haben das Privilegium, offenbare Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten, die dem Recht der Natur gerade entgegen sind auszuüben, und in causa propria Richter zu seyn. Das ist doch weit mehr als Kabinets = Justitz und Lettres de cachet!

Es

Es ist erstaunlich, wie sich in Bayern seit zwey oder drey hundert Jahren alles zum Schaden des Landsherrn und des Volkes geändert hat. Vermög der New Erklärung der Landfreyhait von 1516 durften die Hofmarksherren um Gand, und Grund und Boden in ihren Hofmarken nicht richten; und es gebührte ihnen nicht Reis, Musterung und Steur: Aber durch Observanz hat der Landsherr alle diese Rechte verloren. Die Grundherren hatten im Jahre 1579 um Stift und Gilt noch kein Pfandungs= oder Ausdreschens=Recht, wie die Landschaftlichen Gravamina zeigen. Im Jahre 1588 hatten die geistlichen Grundherren noch kein Recht ihrer Grundholden um Stift und Gilten mit Personal=Arrest zu belegen, und das Richteramt beyseit zu setzen. Ich würde an kein Ende kommen, wenn ich alle dergleichen verderbliche und ungerechte Neuerungen anführen wollte. Eine der ärgesten Neuerungen ist auch diese, daß sich die Herren das Recht heraus nehmen, die Waldungen der Gemeinden und Unterthanen jährlich um eine bedungene Summe Geldes den Pechlern Preis zu geben. Die Unterthanen

willi=

willigen insgemein auf diese Verheerung des Holzes nicht ein: Aber die Pechler wissen der Hacke bald einen Stiel zu finden. Sie gehen zum Herrn oder Richter, und bewirken durch baares Geld, die Erlaubniß zu pecheln. Nun schonen sie den Bauern, der sie abgewiesen hat, gar nicht mehr, und reißen die jungen und gesunden Bäume an, um in den folgenden Jahren desto mehr Pech zu bekommen. Forstverständige wissen, was dadurch für ungeheuerer Schaden geschieht; ein Schaden der sich während einem ganzen Menschenalter nicht ersetzen läßt.

Der Bauer ist ganz allein dominus utilis (nutznìessender Eigenthümer) woher hat also dominus directus das Recht, sich diesen Nutzen des Guts zuzueignen, und zugleich dem Staate einen unermeßlichen Nachtheil zuzufügen? Ohne Zweifel würden die Herren auch die Felder und Wiesen der Unterthanen verwüsten lassen, wenn sich jemand hervorthäte, diese Bewilligung zu bezahlen.

Und was liegt denn auch, heißt es, an dem Holzboden des Bauers? Man vermehret

durch

durch diesen neuen Erwerb jährlich die herrschaftlichen Revenüen, und die grundherrlichen Abgaben müßen deß ohngeachtet ganz entrichtet werden. Es fehlt auch nicht an Scheingründen, womit sie diese Ungerechtigkeit beschönigen. Wenn wir die Erlaubniß zu pecheln nicht verkaufen, heißt es; so wird deß ohngeachtet durch Pechdiebe gepechelt, dagegen sich die Unterthanen (Dank unsrer Polizey) nicht schützen können. Sie sind freylich der Nutznießer ihrer Güter und wir haben, nur das Recht, gewiße Abgaben zu fodern; Aber wir können uns durch die Observanz, die mehr als Recht gilt, auch einige Nutzungen, zueignen. Haben nicht einige Grundherren schon seit vielen Jahren durch Observanz, die zuletzt auch den Gerechtigkeitsbriefen einverleibet wurde, alle edlere Holzarten z. B. Eichen, welche auf den Gründen der Unterthanen wachsen, sich eigen gemacht? *) Die Bauern sind zwar Schurken, und vertilgen **) diese Holzarten, da sie

*) So will man eine Ungerechtigkeit durch die andre rechtfertigen.

**) Von Sklaven läßt sich nichts anders erwar-

noch kaum gekeimet haben, damit wir hievon keinen Nutzen haben sollen: Aber sie getrauen sich nicht, diese Observanz öffentlich zu läugnen oder zu bestreiten.

Die Herren sprechen schon laut von der Observanz sich die edeln Holzarten auf den Gründen der Unterthanen zuzueignen, und das gemeine Nadelholz derselben durch Pechler verwüsten zu lassen; es wäre also hohe Zeit, diesem neuen Unfug und Verderben der Forste Einhalt zu thun.

Die 3 Stände sind zu der gemeinen landsherrlichen Scharwerk (operis publicis territorialibus) eben sowohl wie die Bauern, besonders in Kriegszeiten verbunden: Quod

---

warten. Gegen Unrecht brauchen sie entweder Gewalt, oder sie rächen sich heimlich. Nur Schade, daß der Staat dadurch viele tausend edle Bäume verliert, die der Bauer nicht aufkommen läßt, weil er zum Nutzen seines Zwingherrn keinen Bund Heu oder Gras verlieren will. Allein wer ist Ursache an dieser Verwüstung?

attinet ad jurisdictionem territorialem, saget B. Schmid, omnes subditi sive rustici et plebeii, sive cives et urbani, sive nobiles et illustres, aut aliae quocumque modo privilegiatae personae statibus provincialibus incorporatae ad operas publicas, quae necessitate quadam publica et maxime bellica pro defensione patriae suo modo obligatae sunt.

Allein in unsern Zeiten bürdet man diese schwere Last ganz allein den Bauern auf, die bey diesem Kriegswesen schon eine ungeheure Menge von Pferden einbüßten. So gar mitten in der Aernde mußten sie bey dem Durchmarsche der Rußich - kaiserlichen Armee ganz allein alle Vorspannen, wozu einige tausend Pferde erfoderlich waren, verrichten, während die Herren und Bürger sich mit Spazierenfahren belustigten.

O du zahlreichste und beste Menschenklasse! wie viele Fesseln hat man für dich noch in unsern Zeiten geschmiedet! für den Stand, der alles nähret, der ganz allein den Wehrstand liefert, der die Nation ist! in unsern Zeiten,

da man so viel von den Vorzügen des Feldbaues spricht und schreibt, und dich als die einzige Stütze des Staats preiset, in unsern Zeiten, da man die Eigenthumsrechte als das wesentliche Band des Socialstandes anerkennet, und dich zum unermüdeten Fleiß, Industrie, und zur bessern Kultur beleben will! Welch ein Heer von Zwingherren, Richtern, Schreibern, Jägern, Schergen, Mönchen, Müßiggängern, Bettlern und Dieben fällt über dich her, lähmet deinen Geist und Leib, ersticket in dir alles Ehrgefühl, und raubet dir die Hoffnung des Gewinnes, ohne welche keine Industrie und Kultur möglich ist! Vom Aberglaube irre geleitet, vom Despotismus gedrücket, in den Gerichtsstuben gefährdet oder gemißhandelt, *) hassest du deinen Stand, und ent-

*) Schläge waren vor Zeiten nur die Strafe der Leibeigenen, Geschichte der ständischen Gerichtbarkeit in Bayern II. Absch. §. 7. Nun masset sich jeder Richter an, seine Untergebenen manchmal mit Schaden ihrer Gesundheit schlagen zu lassen. Man behauptet, daß Schläge die angemessenste Stra-

fernest vom verächtlichen Pfluge, wenn du nicht selbst entlaufen kannst, deine Kinder. O möchte meine Stimme so laut ertönen, daß das Vaterherz des besten Landsherrn der gedrückten Menschheit in dieser Zeit der Noth zu Hülfe käme!

Höret ihr Herren Städter, die ihr über Theurung und Mangel an Gelegenheit eure Kinder zu versorgen, klaget, höret! der Feldbau ist die große Manufactur, wo die Kinder aller Stände versorget, und allen Menschen hinlängliche Nahrungsmittel verschaffet werden können. Aber ihr müsset denselben nicht durch Mißhandlungen und Bedrückungen schänden, wenn diese allgemeine reiche Quelle des Unterhal-

---

se für vermögliche Bauersleute seyen: Giebt es denn nicht andere Strafen z. B. persönlichen Arrest, oder bey großen Freveltháten, die Zuchthaus = Strafe? Wenn Schläge allein für vermögliche Personen angemessen sind; so haben wir für Bürger gar keine angemessene Strafe: Denn ein Bürger darf nie mit Schlägen gestrafet werden.

haltes nicht versiegen soll. Schützet uns und unsere Eigenthumsrechte vor der Gewaltthätigkeit des neidischen und boshaften Nachbars, der die Freyheit in der Kultur störet. Sperret nicht durch Zwang unsern Handel und Wandel, und befreyt uns vom Drucke der Monopolien. Gebet uns bestimmte und deutliche Gesetze, und beseitiget die Scharwerks = Zehent= Laudemial = Lehen = Einstands = Erbschafts = und Fideicommißprozeße, welche dem Staate so große Unkosten und uns das Verderben verursachen. Führet Ordnung und Einheit in den Gerichtsstuben ein, und verbannet die hinterlistige Praxis und die elende Vielschreiberey, womit eine gute Administration und die nöthige Uebersicht nicht bestehen können. Befreyet uns von den übermäßigen Abgaben an die Grund = und Gerichtsherren, und überzeuget euch endlich, daß jeder Arbeiter seines Lohnes werth sey, und das Recht habe, seinen Unterhalt und einen mäßigen Gewinn zu fodern. Ihr dürfet alsdann nicht mehr besorgen, daß wir nicht die nöthigen Abgaben an den Staat richtig abtragen werden, oder unsere Kinder vom Landbaue entlaufen. Es wird sich über-

all Ueberfluß und Reichthum verbreiten; und ihr möget ohne Schande und Bedenken eure Kinder, wenn ihr deren zu viel habt, bey uns ansiedeln. Der Feldbau ist der Natur des Menschen mehr als jede andre Beschäftigung angemessen; Frohsinn, Gesundheit, häusliche Ruhe, Genügsamkeit und Zufriedenheit des Lebens sind bey uns auf dem Lande zu Haus. Aber lehret eure Kinder, wenn sie auf dem Lande leben sollen, Mäßigkeit, Eintracht und Duldung, und sie werden auf einen mittlern Bauergut, wie in England, Holland, in der Schweiz, in Oesterreich, *) und in den Niederlanden sich manchmal besser als in den Städten befinden. Bey ehrlich erworbenen Gewinn läßt sich freylich nicht schwelgen, aber süßer ist der durch Kunst und Fleiß erhaltene Gewinn als die großen Summen des unreinen Kanals beym sportelreichen Amte, die euch gewiß weniger

---

*) Sanft ruhe die Asche des großen Menschenfreundes Joseph II. Sein Name wird in Ober- und Unterösterreich ewig geheiliget werden.

niger behagen als der Lohn, womit die Mutter Natur den fleißigen Landmann belohnet. Wenn ihr oder eure Kinder auf dem Lande, gute und vortheilhafte Wirthschaften führet, so werdet ihr nicht nur unsern Beyfall und Nachahmung verdienen, sondern der Landesherr wird euch auch eben darum vorzüglich für geschickt zu Aemtern halten, und überzeuget seyn, daß ihr als praktische Oekonomen alles besser einzusehen, und die Hinderniße der Kultur zu beseitigen wisset. Wenn ihr von der Oekonomie, wie ihr insgemein behauptet, mehr verstehet als wir; so werdet ihr dabey auch mehr gewinnen als wir, und wir werden alsdann durch den Augenschein überzeuget, eure Nachahmer und Verehrer seyn. Als ehrliche Männer werden wir euch vor Tändeleyen und unnützen Neuerungen warnen, gleichwie ihr uns vor veralteten Gewohnheiten und schädlichen Vorurtheilen abmahnen möget. Wir gestehen daß wir etwas eigensinnig sind, aber zu unserer Entschuldigung können wir behaupten, daß uns einige herrische Großsprecher, die zuletzt mit Schande endigten, mißtrauisch gemacht haben. *)

*) Die Oekonomie zu — hätte, wie ein grosser Herr in einer Druckschrift versicherte, ein Beyspiel für uns Landleute seyn sollen; welch ein Beyspiel! der satyrische Ofellus hat ihr schon vor einigen Jahren, ich weiß nicht mehr in welcher Schrift über die Brache, das Verderben prophezeit, und zugleich die Art angezeiget, wie diese Wirtschaft, um lehrreich zu seyn, hätte geführet werden sollen. Wenn diejenigen scheitern, die man für Meister hält; so verachte man wenigst die Schwachen und Einfältigen nicht, die gewiß mit Ehren bestehen werden, wenn die vielen Hinderniße der Kultur beseitiget sind.

Sechste Frage.

Soll die Frohne nach Rechten und Gesetzen begünstiget oder eingeschränket werden, oder: Ist die rechtliche Vermuthung für die gemessene oder ungemessene Frohne?

Nach gemeinen und deutschen Rechten ist kein Zweifel, daß die Frohne, welche der natürlichen Freyheit entgegen ist, bewiesen und eingeschränket werden müsse. Ionas Erhardus saget in disp. inaug. §. 3. 1621: Onera potius restringi quam ampliari convenit, und: Servitia intra fines suos quibus definita, sunt cohibenda, non extendenda. Klockius behaup-

hauptet vol. II. cons. 20. n. 23. daß man immer die leichtere Bürde, folglich die gemessene Scharwerk vermuthen müsse: Eoquod operae determinatae leviores sint; in dubio autem semper praesumtio sit pro eo quod est minus.

So gar in dem Fall, da die Herrschaft im ruhigen Besitze der Frohndienste ist, ist die Vermuthung für die natürliche Freyheit der Bauern stärker als das Recht des Besitzstandes; und es wird mehr ein precarium als servitus et obligatio vermuthet. Hat der Herr sein Besitzrecht erwiesen: so folget daraus nicht mehr, als daß er währendem Proceß nicht entsetzet werden dürfe.

Die Rechtsgelerten behaupten so gar, daß man in zweifelhaften Fällen allzeit vermuthen müsse, daß die Herren nicht rechtlich gehandelt, sondern Gewalt angewendet, und die Unterthanen, wie D. Erhard saget[1], bloß aus Furcht nachgegeben und eingewilliget haben: Servitutum hujusmodi seu operarum exactiones ceu odiosae, et contra naturalem libertatem nequaquam sunt extendendae, sed potius

mo-

modis omnibus reſtringendae, adeoque contra exigentem in dubio interpretandae, quaſi per vim et impreſsionem extortae.

Mit dieſer allgemeinen Rechtslehre contraſtirt gar wunderlich der Grundſatz, daß in Bayern die rechtliche Vermuthung für die Scharwerk und ſo gar für die ungemeſſene Scharwerk ſey; in Bayern, wo ſelbſt nach der Behauptung des Freyherrn von Schmid und Kreitmayer, die Unterthanen gelinder als in andern Ländern und vorzüglich in Anſehung der Scharwerk geſchonet werden, damit ſie die landesherrlichen Abgaben richtig verreichen, und ihre Gründe beſſer kultiviren können, weil Bayern, wie B. Kreitmayer ſaget, ein Getreidland iſt, folglich hier vorzüglich auf die Kultur geachtet werden muß.

Die alten bayeriſchen Rechtsgelerten waren weit entfernet, einen ſo abentheuerlichen Grundſatz zu behaupten. Ich will mich hier nur auf den berühmten Doctor und Profeßor in Ingolſtadt Eberhard berufen, welcher in conſil. vol. I. p. 303. behauptet, man müſſe

in Ansehung der ungebräuchigen Scharwerken allzeit vermuthen, daß sie der Bauer nur aus Furcht geleistet, und also hiebey gar keine Verjährung statt habe. Insolita enim servitia et exorbitantia praesumuntur a dominis per metum extorta. Addit vero post spec. Guilelmus Bened. quod contra rusticos semper requiratur praescriptio 30 annorum; sed Carolus Molinaeus post Inno: et alios dicit: Quando praesumatur potius ex timore quam ex debito praestare, quod contra rusticos non currat praescriptio. B. Schmid selbst saget, daß die Befreyung von der Scharwerk gemäß den Rechten mehr begünstiget werden müsse als diese Bürde, die für eine gehäßige Sache gehalten wird: Liberatio ab obligatione favorabilior est quam obligationis inductio. ad art. 6. Quoniam articulus noster non distinguit, et propterea, cum ejusmodi servitia odiosa sint, quando lex non distinguit, a distictione abstinendum est. ad art. 7.

Auch D. Bassus bekennet, daß es hohe Zeit sey, dem Geize der Herren, welche den

Unter=

Unterthanen überhaupt immer neue Bürde auflegen, Einhalt zu thun: Cui avaritiae vel maxime hodierno tempore convenit obviare, ubi paſsim videmus miſeros ſubditos ejusmodi inſolitis exactionibus ad ſanguinem usque emungi. Controv. 31. p. 151.

Um den Urſprung dieſer für Bayern ſo verderblichen neuen Rechtslehre zu erforſchen, müſſen wir in die vorigen Jahrhunderte zurückkehren.

Die landsherrliche oder herzogliche Scharwerk war ohne Zweifel die älteſte, und älter als die grundherrliche. Sie war eben darum ſehr unbedeutend, weil ſie nicht bloß von den Bauern ſondern von jedermann ohne Ausnahme und beſonders vom Prälatenſtande entrichtet werden mußte, wie ich bereits gezeiget habe. Eine ſo unbedeutende Scharwerk verdienet den Namen der ungemeſſenen nicht: Und wenn ſie auch ungemeſſen geweſen wäre; ſo war ſie doch ohne Vergleich gelinder als die dermalige gemeſſene. Aus meinen vorigen Abhandlungen, und den hierinn angeführten

Documenten und landschaftlichen Akten erhellet, daß es vor Zeiten in Bayern geordnete (gemessene) und ungemessene Scharwerksarbeiten gab. In den ältesten Zeiten waren fast alle Frohnen gemessen, wie aus den mo, num. boi. erhellet; Später hatte wenigst keine rechtliche Vermuthung für die ungemessene statt. Die landschaftlichen Versammlungen voriger Zeiten wollten von dieser Vermuthung nichts wissen, und sahen selbst wohl ein, wie vortheilhaft es für den Staat sey, daß die gemessene Scharwerk beybehalten werde. Sie machte sogleich Vorstellungen, wenn die Herzoge, die bereits einen großen Theil ihrer Scharwerksleute verloren hatten, zu weit gehen, und bey den Uebrigen eine ungemessene Scharwerk fodern wollten. Darum mußten sie sich öfter reversiren, bey der geordneten Scharwerk zu verbleiben. Der Prälaten- und Bürgerstand hat sich auch wider die Exceße des Adels beschweret, und behauptet, daß die Scharwerk in Bayern weder als gemessen noch ungemessen vermuthet werden könne. Nachdem der Adel die Scharwerk bey seinen Unterthanen erhielt, machte man einen Unterschied

zwi-

schen der landsherrlichen und gerichtischen Scharwerk. Diese hatte der Landsherr nur mehr bey seinen landgerichtischen Unterthanen, welche sich hievon durch eine sehr mäßige jährliche Geldprästation los gekaufet haben. Aber der Adel, und Prälatenstand fodern insgemein die Natural-Scharwerk, oder behalten sich wenigst, wenn sie anstatt derselben auf einige Zeit Geld nehmen, das Recht bevor, dieselbe wieder zu fodern. Eines ist beynahe eben so drückend als das Andre, und wenigst dreyfach schwerer als die landsherrliche Geldprästation, ohngeachtet sie behaupten, daß sie nur in das Recht des Landsherrn einigetreten sind. Man hat zwar behauptet, und in unsrer Zeit so gar durch ein Landesgesetz entschieden, daß die Scharwerk ein nothwendiger Effect der Gerichtbarkeit sey; aber der Ungrund dieser Behauptung liegt am Tage. Von der Gelindigkeit und Milde der alten landsherrlichen Scharwerk haben sich wenigst einige für das Landvolk ersprießliche Grundsätze erhalten, z. B. daß der Herr mehr nicht fodern könne, als was zu seiner Haus- und Leibesnothdurft nothwendig ist, und daß der Unterthan auch dazu keine

Ver-

Verbindlichkeit habe, wenn er an seiner eigenen Wirtschaft, oder Lebensunterhalt einen Nachtheil zu leiden hätte. Eben so besteht noch die Rechtslehre und das Gesetz, daß die Unterthanen vom Dreschen, Spinnen, Bothengehen, Wassertragen und überhaupt von allen Hausarbeiten frey seyen, welches ohne Zweifel daher rühret, weil diese Arbeiten den Landesherren nicht geleistet worden, folglich wider den Landesbrauch sind. *)

Die grundherrliche Scharwerk scheinet zwar älter zu seyn, als die niedergerichtische der Stände; denn man findet schon in den ältesten Documenten einige Dienste, welche sie sich von ihren Unterthanen vorbehalten haben. Allein die Herren waren in den ältern Zeiten keine Grundherren anderer Bauerngüter oder Höfe, domini directi oder emphyteutici, und die

---

*) Die Gesetze und Grundsätze bestehen freylich noch; aber sie sind durch den Doctor Observantius meistentheils vernichtet, wie ich in der Beantwortung der fünften Frage gezeiget habe.

die Bauleute und Pächter oder Freystifter keine domini utiles oder Grundholden. Jene waren die völligen Eigenthümer der Güter, die sie entweder mit eigenen Rücken besaßen, oder durch sogenannte Verwalter und Dienstbothen kultivirten, oder an Pächter, die man Baumänner oder Freystifter hieß, überließen. Diese Pächter waren sehr verschieden. Einige mußten auf den Wink des Herrn nach Verfluß eines Jahres abziehen, oder auf ein anderes Gut wandern. Die Art des Abzuges, und was sie mit sich nehmen durften, war jure colonico (Bau- oder Purgrecht) bestimmet, das in den meisten Orten ungleich und verschieden war. Andere machten den Pachtcontract auf mehrere Jahre, oder gar auf ihre und ihrer Kinder Lebenszeit, und hatten also auf das Gut ein größers Recht als unsere heutigen Leibrechter, Frey- und Neustifter. Man findet daher mehrere Beyspiele, daß auch Adeliche oder vornehme Herren dergleichen Pachtcontrakte geschlossen haben. Diese Pächter gaben manchmal kein Geld sondern eine bestimmte Quantität Getreides, und mußten nebenbey auch gewisse Dienste verrichten, welche aber nicht vermög juris emphyteutici oder der heu-

tigen Grundherrlichkeit, die damals noch ganz unbekannt war, sondern jure proprietario und vermög des Pachtcontrakts gefodert wurden, ein Recht, das auch die Bauern auf den ihnen eigenen, an andere verpachteten Gütern ausübten, das noch heutiges Tages, aber weit seltener als in den alten Zeiten geschieht, weil die Landschaft zu Anfang des 16ten Jahrhunderts von dergleichen Bauergütern die Hälfte des Pachtschillings zur einfachen Steuer foderte, folglich die Bauern zwang, ihr Eigenthum an die gefreyten Stände zu verkaufen. Diese übermäßige Steuer der Bauern war um so auffallender, als man, wie der Landtag von 1529 zeiget, selbst von den Stiften und Gilten des ausländischen Adels und der Domstifter, ohngeachtet der vom Herzoge eingelegten Protestation nichts foderte. Die Einkünfte des Staats nahmen in dem Maaß ab, als die Herzoge ihre Rechte den Ständen verkauften *); es wurden also von

*) Daß sich die Einkünfte des Staats durch die vermehrten Privilegien der Stände außerordentlich vermindert haben, habe ich bereits weit-

Zeit zu Zeit zu Erkaufung neuer Privilegien immer mehr Steuern eingebracht und die freyen

---

weitläufig und umständlich gezeiget. Hier merke ich noch an, daß sich dadurch auch die Ausgaben des Staats eben so ausserordentlich gemehret haben, worauf man so viel ich weiß, bisher noch nicht gemerket hat. Es ist aus den landschaftlichen Akten und den Erklärungen der Herzoge bekannt, daß vor Alters eine Regierung aus einem Vizdom und zwey oder drey Räthen, einem Secretär und 2 Kanzelisten bestand, welche das ganze Justizwesen und auch die Polizey besorgten, während in unsern Zeiten dieses Personale wenigst sechsmal stärker seyn muß, um die Menge der Prozeße, wozu diese Privilegien Anlaß geben, zu entscheiden. Herzog Wilhelm erklärte auf dem Landtage von 1583 daß er einem Rath so viele Besoldung geben müsse, als vorhin drey oder vier Räthe hatten, und daß ehehin bey einer Regierung nur 1 Vizdom und ein oder zween Räthe waren.

Bauern gezwungen, auch die Güter, die sie mit eigenem Rücken besassen, an die Reichen gegen Anlehen zu verpfänden, oder auf ewig

---

Hätten wir keine Fideicommiß= Regreß= Scharwerks= Laudemial= Einstands= Pfleg= nutzungs= Zehents= Jagd= und Jurisdic= tionsprozeße; so würde bey den Justiz= und andern Kollegien gewiß nicht der vierte Theil des gegenwärtigen Personalstandes er= forderlich seyn. Man weiß ja, daß eine Justizstelle manchmal durch einen Fideicom= miß= oder Regreß= Prozeß viele Jahre beschäftiget werde, und daß der Landsherr um seine Gerechtsamen nicht ganz zu ver= lieren, für fiscalische Arbeiten übermässige Unkosten bestreiten, und bey der vorigen Hofkammer und andern Departements, und auch bey der dermaligen hohen Landesdi= rection ein sehr zahlreiches Personale unter= halten müsse, dessen meiste Beschäftigung darinn besteht, daß die noch verbliebene landsherrliche Gerichtsbarkeit, Forst= Jagd= Bergwerks= und andere Hoheitsrechte, mit denen die Freyheiten der Stände immer in Collision und Widerspruch stehen, erhalten

wer=

bodenzinnßig zu machen, und hiebey auch manchmal einige Dienste zu übernehmen, die man aber eben so wenig als die vorigen, grundherrliche Frohndienste nennen, vielweniger behaupten kann, daß die grundherrliche Scharwerk der bayerischen Landesverfassung gemäß sey. Erst in den spätern Zeiten da das römische Recht mehr Ein-

---

werden. Es ist also offenbar, daß der Adel, ohngeachtet seiner ungeheueren Güter und Privilegien, dem Staate nicht so viel bezahle, als er demselben Unkosten durch Prozesse mit dem Fiscus, unter sich selbst, und mit den Unterthanen verursachet.

Leget die Hand auf euere Brust ihr Herren, die ihr über große Staatsausgaben klaget, und fraget euch auf euer Gewissen, ob ihr nicht selbst durch eure Privilegien einen großen Theil derselben verursachet. Wenn ihr zum Lustre eurer Familien Fideicommiße und Regresse anordnen, wenn ihr jagen, Gericht halten, Einstandsrechte ausüben, wider den Landsherrn und den Staat Prozesse führen wollet, was geht das die Bauern an? Die Prozesse, welche sie un-

gang fand, wußten die Herren durch Kauf des dominii directi, durch Gewalt, Arglist, Heucheley und Aberglauben diese Gattungen der Güter grundbar, und die freyen Bauern zu Grundholden zu machen, und denselben nach und nach auch die grundherrliche Scharwerk aufzubürden, und bey neuen Gutsveränderungen zu vermehren, worüber ihnen der Freyherr von Schmid die bittersten Vorwürfe machet.

Daß sich diese grundherrliche Scharwerk nicht von alten Zeiten her datire, und so gar auch der Landsverfassung entgegen sey, erhellet aus dem, daß der Herzog Wilhelm und die landgerichtischen Beamten und Justizstellen die Ausübung derselben im 16. Jahrhundert hinderten, ungeachtet sich die Grund-

---

ter einander haben, sind bald und leicht abgethan. Wenn ihr eures hohen Standes wegen dem Staate große Unkosten verursachet, so bezahlet sie ganz allein aus eurem Sacke, und nicht mit dem Gelde der Unterthanen, die von euren Privilegien keinen Nutzen sondern nur Schaden und Bedrückungen zu leiden haben.

Grundherren die Schuldigkeit derselben in den Gerechtigkeitsbriefen bedungen hatten. Sie baten daher auf dem Landtage von 1588 um Bestätigung dieser neuen grundherrlichen Bürde, erhielten aber eine abschlägige Antwort und der Herzog erklärte, es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn die Unterthanen eine doppelte, oder nebst der gerichtischen auch eine grundherrliche Scharwerk verrichten, und eine ganz neue Bürde auf sich nehmen müßten. Der Prälatenstand versicherte, daß die bis dahin eingeführte grundherrliche Scharwerk sehr gering und unbedeutend sey, und künftig den Unterthanen nichts mehr aufgebürdet werden soll; eine Versicherung, die er zu halten nie im Sinne hatte, und womit er die Herzoge und das Volk schändlich hintergangen hat. Ich habe bereits in der Beantwortung der fünften Frage eine Stelle des Freyherrn von Schmid angeführet, wo er diese Tyraney bezeuget, und die Bedrückungen der Landleute bejammert. *)

*) Man sehe hierüber auch die Beantwortung der 3. Frage S. 114 bis 119.

Aus alle diesem folget, daß sowohl die grundherrliche als die sogenannte niedergerichtische Scharwerk der Stände der alten bayerischen Landesverfassung und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entgegen sey, und eben darum nicht begünstiget sondern eingeschränket werden müsse. Die Bedingnisse der Grundherren in den Gerechtigkeitsbriefen und die Verjährung oder das Herkommen der Gerichtsherren sind factisch, und müssen also von dem, der sich darauf berufet, bewiesen werden; wie läßt sich also die ungemessene Scharwerk mit Vernunft vermuthen? Es ist freylich wahr, daß sich auch die ungemessene Scharwerk, in so fern sie nicht zu hart, und für den Staat nicht verderblich ist, verjähren lasse: aber sie wird nicht vermuthet, sondern muß als res facti bewiesen werden; und in diesem Sinne ist der in den landschaftlichen Akten behauptete Satz wahr: **Die Scharwerk ist in Bayern gemessen und ungemessen, und die ungemessene wird nicht vermuthet.**

B. Schmid und Kreitmayer sind zwar der Meynung, daß man sie von darum als

ungemessen vermuthen müsse, weil sie eine Wirkung der Niedergerichtbarkeit wäre: Singulariter autem ex hoc articulo, saget V. Schmid, notandum est, vi jurisdictionis bassae dominum directum intentionem fundatam habere pro operis indefinitis et indeterminatis; et consequenter, si quis rusticorum asserat, se non nisi ad certas et specificas operas obligatum esse, illud legitime probare debeat. Allein die Stände erklärten ja auf dem Landtage von 1557, daß sie die Scharwerk bey vielen Bauergütern schon vor erhaltener Gerichtbarkeit durch die Verjährung erhalten haben; und dieß betheuret hintennach in dem Landtage von 1588 auch Herzog Wilhelm dem Prälaten = und Bürgerstande, der sich wider die Excesse und Vergrößerung der edelmännischen Scharwerk beschwerte. Es ist dieß auch der Erklärung der Landsfreyheit von 1516 und dem 60. Freyheitsbriefe gemäß, wie ich in der Beantwortung der ersten Frage S. 31. und in mehrern andern Orten bewiesen habe. Auf dem Landtage von 1514 hat die Landschaft erkläret, daß der Prälaten = und Bürgerstand bey

ih=

ihren gerichtbaren Gütern keine Scharwerk fodere. Es ist also sehr widersinnig, wenn man in unsern Zeiten behauptet, daß die Scharwerk in Bayern eine nothwendige rechtliche Folge der Niedergerichtbarkeit sey.

Wenn wir auch wider die offenbare Wahrheit den Satz annehmen wollten, daß die Scharwerk in Bayern nur ein Effect, und ein nothwendiger Effect der Gerichtbarkeit wäre; so folgete daraus nur so viel, daß jeder gerichtbare Unterthan die Scharwerk zu leisten schuldig sey; aber keineswegs, daß die ungemessene vermuthet werden müsse. Die Gerichtbarkeit selbst ist gemessen, geordnet und eingeschränket, und hat der Regel nach z. B. in Malefiz- und auch in einigen Civil-Sachen als um Gant, Grund und Boden nicht statt, warum soll sie in Ansehung der Scharwerk einen ungemessenen Effect haben?

B. Schmid hat, wie ich oben zeigte, selbst behauptet, daß die Scharwerk wider die natürliche Freyheit und nach Rechten eine verhaßte Sache sey: Es ist also sehr ungereimt,

daß

daß er hier die Vermuthung für die Ungemessenheit vertheidiget.

V. Kreitmayer geht viel weiter als V. Schmid, und hat die Behauptungen, daß die Scharwerk ein nothwendiger Effect der Gerichtbarkeit sey, und das die ungemessene nach Rechten vermuthet werde, so gar durch ein Gesetz geheiliget, ohngeachtet sie der Geschichte und der ächten Rechtslehre offenbar entgegen sind. Um aber consequenter als V. Schmid zu seyn, behauptet er mit Ludolf, daß die Scharwerk eben sowohl als die natürliche Freyheit begünstiget werden müsse, und nach Rechten keineswegs als gehäßig anzusehen sey. Gleichwie das principium, saget er, odia restringenda, et favores non ampliandi überhaupt sehr equivoque ist, so nutzet es auch in Scharwerkssachen nicht viel, und wird von Ludolf mit gar gutem Grund erinnert: Distinctio inter favorabilia et odiosa, quae etiam in aliis non magni usus est, hic non adhibenda, nam conditio dominorum aeque favore digna est ac subditorum: hinc non multum laborandum judici de moderatione, nisi certum sit, adesse excessum.

Es

Es verdienet also der Nutzen des Staats und des Volkes und die natürliche Freyheit, die vor Alters selbst von Pedanten vertheidiget wurde, gar keine Rücksicht mehr; denn man könnte denselben allzeit obigen ludolfischen Spruch entgegen setzen, und hiemit alle verderbliche Mißbräuche wenn sie auch den wesentlichen Entzwecke des gesellschaftlichen Bandes entgegen sind, schützen. Wenn V. Kreitmayer die gerichtliche Scharwerk so sehr begünstiget, warum behauptet er denn §. 16. daß die grundherrliche Scharwerk strictae interpretationis sey? Könnte man denn nicht auch in Ansehung dieser sagen: Conditio dominorum aequae favore digna est? Nach Ludolf und V. Kreitmayer soll man die gerichtliche Scharwerk so gar als eine günstige, und die natürliche Freyheit als eine nach Rechten gehäßige Sache ansehen: Certum sit, heißt es, adesse excessum. Der Richter könnte also ohne völlige Ueberzeugung die Scharwerk nicht mäßigen, sondern müßte von den Excessen vergewisset seyn, das bey uns in Bayern, wo kein gewisser Maßstab bestimmet ist, so leicht nicht möglich wäre. Im allgemeinen gilt

gilt freylich der Satz: causa dominorum aequae favore digna ac subditorum. Aber es ist höchst ungereimt, die Forderungen der Herren zu begünstigen, wenn es um Vertheidigung landverderblicher Dienstbarkeiten und Realprivilegien, und um Vernichtung der natürlichen Freyheit zu thun ist.

Die Vertheidiger der ungemessenen Scharwerk behaupten, daß in dem Landrecht von 1616 derselben die rechtliche Vermuthung zuerkannt worden sey, das aber nach meiner Meynung ganz ungegründet ist. Der zweyte Artikel dieses Landrechts lautet also: „Die „Scharwerch ist entweder gemessen oder unge„messen: Die gemessene ist, wo ein Under„thon allein etliche Färthen oder Handschar„werchen in gewissen Verrichtungen oder be„stimmter Anzahl laisten muß; und eine mehrere „nit schuldig ist, obgleich sein Herrschaft einer „mehrern bedürftig wäre. Aber die ungemes„sene Scharwerch ist die landgebräuchige Schar„werch, die ein Underthon seinem Gerichts„oder Vogtherrn ohne gewisse Zahl oder Aus„nahme dem landgebrauch nach zu thun ver-

„pflich-

„pflichtet ist, nachdeme etwann des Herrn „Nothdurft zu einer oder andern Zeit meh„rers oder minders erfodert. Wie kann man aus diesem Text eine rechtliche Vermuthung für die ungemessene Scharwerk folgern? Der Irrthum entstand ohne Zweifel aus den Worten: Die ungemessene Scharwerch ist die landgebräuchige Scharwerk, die, wenn sie einzeln betrachtet werden, freylich so verstanden werden können: Die ungemessene Scharwerk ist landgebräuchig, und folglich wäre die rechtliche Vermuthung für sie. Allein diese Auslegung ist factisch falsch; denn es gab in alten Zeiten gewiß mehr, oder wenigst eben so viele gemessene Scharwerke als ungemessene, wovon selbst das landsherrliche Scharwerksrecht nicht ausgenommen ist. Die ungemessene Scharwerk war also nicht landgebräuchiger als die gemessene.

Nach dem Sinne des ganzen Textes muß diese Stelle so verstanden werden: Die gemessene Scharwerk ist ohnehin bestimmt; die ungemessene ist die landge-

gebräuchige oder die durch den Landesbrauch bestimmte Scharwerk. Man wollte durch obigen Ausdruck nichts anders andeuten, als daß auch die ungemessene Scharwerk nicht ohne Maß und Ziel, sondern durch den Landesgebrauch im folgenden 6. Artikel bestimmet sey. Dieß erhellet auch aus den Worten: dem Landesgebrauch nach zu thun verpflichtet ist. Obwohl also der ungemessenen Scharwerk durch den 6 Artikel oder den Landsgebrauch Ziel und Maaß vorgeschrieben ist, und deßwegen auch im 12 Artikel landgebräuchig genennt und verordnet wird, daß sie, so ungemessen sie auch sey, dennoch landgebräuchig seyn müße; so folget daraus nicht, daß ihr dadurch eine rechtliche Vermuthung zugestanden sey. Der Text saget nicht: die ungemessene Scharwerk ist landgebräuchig, sondern: die ungemessene Scharwerk ist die landgebräuchige; wovon jedermann den großen Unterschied leicht bemerket.

Zur Zeit des Landrechts von 1616 war es in Ansehung der gemessenen und ungemessenen

senen Scharwerk beyläufig so, wie es heutiges Tages in Ansehung der gebräuchigen oder ungebräuchigen Scharwerk gehalten wird. Wir haben keine Vermuthung, daß diese oder jene Arbeit mehr zur gebräuchigen als ungebräuchigen gehöre; sondern die Frage wird durch das Gesetz und die Observanz entschieden.

B. Schmid, der obigen Artikel des Landrechts so widersinnig auslegte, hat sich auf die allgemeine Gewohnheit des Vaterlandes berufen, welche nach seiner Meynung den Unterthanen, die nur eine gemessene Scharwerk schuldig zu seyn behaupten, den Beweis auflegt: „Tamen de jure nostro statutario „subditi determinata se servitia debere asserentes secundum consuetudinem patriae, „dem Landsgebrauch nach, illud probare debeant. Wenn man den Artikel des Landrechts, auf welchen er sich berufet, mit Aufmerksamkeit betrachtet, so findet man daselbst keine Sylbe, wodurch dem Unterthan dieser Beweis aufgebürdet wird. Auffallend ist, daß er die Worte des 2 Artikels: dem Landgebrauch nach bey dieser Behauptung anführet,

und

und dadurch andeuten will, als hätte das Landrecht dem Unterthan den Beweis aufgetragen, da doch hier vom Beweise gar keine Rede ist, und nur so viel verordnet wird, daß von dem Unterthan, der die ungemessene Scharwerk schuldig ist, dieselbe nur nach dem Landesbrauch gefodert werden könne. Was erlauben sich die Herren nicht alles, um die ihnen vortheilhaften Meynungen gelten zu machen?

Und warum soll denn das Gesetz mit der ungemessenen Scharwerk gar so freygebig seyn? „Weil das Gesetz, saget B. Schmid, dem „Herrn aus der Noth helfen will; Und gleich„wie die Nothdurft des Herrn unbestimmt und „ungemessen ist; so muß auch die Hülfe oder „die Scharwerk ungemessen seyn: Quia sublevatio necessitatis dominicae causa est operarum praestandarum. Sicut igitur necessitas dubia, incerta, et indefinita est; ita etiam opportet operas correspondere, et effectum hujus causae incertum et indefinitum indeterminatumque esse. Dieß heißt eigentlich: Der Unterthan muß ohne Maaß und Bestimmung alles thun und leisten, was

der Herr brauchet. Der 2 Art. des Landrechts nahm also nach der Auslegung des Freyherrn von Schmid alle Rücksicht bloß auf die Herren, und auf den Staat und die Unterthanen keine. Gottlob, daß diese Auslegung grundfalsch ist, wie ich oben gezeiget habe. Ich lasse es gerne gelten, daß das Gesetz die Absicht hatte, die Nothdurft des Herrn zu erleichtern, sublevatio. Daraus folget aber nicht, daß der Unterthan alle Nothdurft des Herrn auf sich nehmen, und die Hülfe oder Scharwerk ungemessen seyn müsse; sonst könnte man die Unterthaneu auch zu den ungebräuchigen Scharwerksarbeiten z. B. zu den Hausarbeiten anhalten, die dem Herrn manchmal nothwendiger als die landgebräuchigen seyn möchten. V. Schmid hat ja selbst behauptet, daß die Unterthanen zum Getreidschneiden und Dreschen, auch in der größten Noth des Herrn, nicht verbunden seyen.

Der dritte Artikel des Landrechts zeiget zwar die verschiedenen Arten, wodurch die gemessene Scharwerk bewiesen werden kann. Daraus folget aber nur, daß das Landrecht

da=

damal keine rechtliche Vermuthung für dieselbe nicht mehr gelten lassen wollte. Da die Verfasser des Landrechts von 1616 mißkannten, oder vielmehr geflissentlich verschwiegen, daß die Scharwerk bloß durch die Observanz eingeführet würde, und den falschen Grundsatz aufstellten, daß sie eine Wirkung der Gerichtbarkeit und Vogtey sey; so haben sie dadurch freylich schon einen wichtigen Schritt zu Einführung der dermaligen landverderblichen Grundsätze gemacht: aber sie wollten doch wenigst nicht alle Rechte des Landvolkes auf einmal vernichten; und hüteten sich also, die rechtliche Vermuthung für die ungemessene Scharwerk fest zu setzen. Ihren Nachfolgern war es leicht, weitere Fortschritte zu machen, und es endlich dahin zu bringen, daß diese widersinnige Vermuthung in unsern Zeiten sogar durch ein Gesetz sanctionirt wurde.

Es heißt zwar in dem 3. Artikel des Landrechts: „Es ist zu Beweisung einer gemessenen Scharwerch nit genug, daß ein „Underthon fürgebe und darthue, daß er seiner Herrschaft zuvor eine wenigere oder eine

 „an=

„andere Scharwerch als anitzo von ihm be„gehret wird, geleistet." Dieser Satz ist allerdings gegründet, und gilt auch nach dem allgemeinen deutschen Rechte, welches die Scharwerk als eine gehässige Sache betrachtet, und nicht einmal die Vermuthung für die gemessene, vielweniger für die ungemessene Scharwerk gelten läßt. Er gilt bey allen servitutibus discontinuis, so sehr auch denselben die Rechte entgegen sind: denn dergleichen Dienstbarkeiten, die man ausüben zu lassen, manchmal keine Gelegenheit hat, werden per non usum nicht geändert oder vernichtet; folglich erlangt der Unterthan der die ungemessene Arbeit schuldig ist, aber manchmal frey gelassen wird, dadurch keine Befreyung von derselben. Obige Stelle des 3. Artikels beweiset also nicht das Geringste für die Ungemessenheit.

B. Kreitmayer verdrehet in seinen Anmerkungen ad §. 14. den Sinn obiger Stelle des Landrechts ganz. „Das bloße Herkom„men, saget er, da man nämlich von lan„ger Zeit her etwas Gewisses, mit-

„hin

„hin mehr oder minder als eben jezt begeh„ret wird, prästirt hat, machet keinen Be„weis von gemessener Scharwerk. Durch den Beweis, daß man bald mehr bald weniger gescharwerket hat, entsteht freylich nach obiger Stelle des Landrechts kein Beweis der gemessenen Scharwerk: wenn man aber beweiset, daß man seit langer Zeit etwas Gewisses geleistet hat; so entsteht allerdings die rechtliche Vermuthung, daß man nur etwas Gewisses, das ist, die gemessene Scharwerk schuldig sey.

B. Kreitmayer pfleget die Bürden des Landvolkes insgemein weit mehr als das Landrecht und der Freyherr von Schmid zu vergrößern. So behauptet B. Schmid ad art. 3. n. 2. daß wenn ein Adelicher, welcher der bayerischen Edelmannsfreyheit fähig ist, ein einschichtiges Gut, auf welchem nur eine gemessene Scharwerk haftet, an einen andern Edelmann verkaufet, dieser sich mit der hergebrachten gemessenen Scharwerk begnügen müsse; weil der Käufer kein größers Recht erlangen kann, als der Verkäufer gehabt hat: Quia em-

emptor plus juris non potuit acquirere, quam ipsemet venditor habuit. Diese Rechtslehre will V. Kreitmayer nicht gelten lassen, sondern räumet dem neuen Käufer die ungemessene Scharwerk ein, weil in Ansehung des alten Adels die Scharwerk ein Personal = Recht ist, das er nicht durch den Kauf, sondern durch seine Geburt ex privilegio speciali et jure proprio erhält. Allein, wenn man auch die Privilegien und den Satz, daß die Scharwerk ein effectus jurisdictionis sey, zugiebt; so beweiset dieß doch nicht mehr, als daß der adeliche Käufer die Gerichtbarkeit und Scharwerk in substantia, nicht vom Verkäufer sondern ex privilegio zu fodern habe, und ihm also die Scharwerk ohne allen Zweifel gebühre: aber bey der Frage, ob die Scharwerk gemessen oder ungemessen sey, ist für die letzte nur eine Vermuthung und kein evidentes Recht. Wenn also der Unterthan bisher nur eine gemessene Scharwerk schuldig war, so ist sein Recht stärker als die blosse Vermuthung der ungemessenen Scharwerk, welche der neue adeliche Käufer für sich hat. Aus der Behauptung des Frey-

herrn

Herrn von Kreitmayer folgete, daß ein solcher einschichtige Unterthan sich bey der gemessenen Frohne auch per praescriptionem immemorialem nicht erhalten könnte; denn die künftigen adelichen Käufer würden allzeit behaupten, daß sie an das, was unter ihren Vorfahren geschehen ist, nicht gebunden seyen, sondern die ungemessene Scharwerk ex privilegio personali zu fodern haben. Ein Beamter, der Amtsgründe zu geniessen hat, erhält den Genuß derselben nicht durch seinen Vorfahrer, sondern ex gratia speciali und jure personali: aber er kann deßohngeachtet keine andere Dienstbarkeiten fodern, als wie sie sein Vorfahrer genossen hat, und muß sich mit der hergebrachten gemessenen Scharwerk begnügen.

Durch den aufgestellten Grundsatz, daß die Vermuthung für die ungemessene Frohne sey, kam es so weit, daß sie beynahe überall eingeführet worden ist. Man würde sich hierüber zu beklagen, weniger Ursache haben, wenn sie nach dem alten Landesbrauch und gemäß dem Landrecht von 1616 gefodert wür-

würde. Allein sie ward durch Pakte, Observanz und Praxis und besonders durch unsere neuen Gesetze immer vergrößert; und es müssen daher die Menge Arbeiten, die vorhin ungebräuchig waren, z. B. Spinnen, Dreschen, Waschen, Bothengehen, Holzklieben, Getreidschneiden und Sammeln, das Fahren des Getreides, der Meubles und Victualien, wie auch der Steine, des Sandes und Holzes zu den herrschaftlichen Gebäuden, ohne gehörige Rücksicht auf die Nothdurft des Herrn und der Unterthanen, verrichtet werden. Selbst die gemessene Scharwerk wird in manchen Orten so sehr übertrieben, *) daß man beynahe zweifeln möchte, ob man nicht lieber die ungemessene wählen sollte. Bey dieser kann man doch

*) Man hat hievon überzeugende Beweise, wenn man die alten und neuen Mayerschaftsbriefe, oder Protokollen einsieht. Die Herren hatten bey den immerwährenden Erneuerungen dieser Briefe Gelegenheit genug, den Unterthanen ohne Einwilligung und Vorwissen derselben, immer neue Bürden, z. B. Scharwerksarbeiten aufzubürden.

doch wenigst die Nothdurft des Herrn und die eigenen Bedürfnisse der Unterthanen nicht ganz beyseit setzen, und hiefür, wenn man sie nicht brauchet, keinen Ersatz an Geld fodern, auch andern nicht überlassen, wie dieß zu thun der Grundherr nach B. Kreitmayer §. 6. berechtiget ist. Es irren sich also diejenigen gar sehr, welche glauben, daß den Unterthanen schon dadurch geholfen wäre, wenn die ungemessene Scharwerk aufgehoben würde. Auf diesem Wege liesse sich nur dadurch helfen, wenn die Gesetzgebung die gemessenen Scharwerksarbeiten genau bestimmte, und alle widrige Observanz für nichtig erklärte.

Man hat mir den Zweifel aufgeworfen, ob der Landsherr berechtiget sey, die Observanzen, die dem allgemeinen Besten und der Kultur hinderlich sind, aufzuheben, und das Beati possidentes einzuschränken: allein ich habe schon in der vorigen Abhandlung gezeiget, daß sich der Landsherr dieses Recht vorbehalten habe, weil der bayerische Staat beynahe ganz allein durch den Getreidbau und Landeskultur erhalten wird, und die lands-

herr-

herrlichen Abgaben den Vorzug vor den Scharwerksrechten haben. Konnte der Landsherr die Frohne in dem neuen Codex z. B. in Ansehung des Getreidschneidens erweitern, so wird man wohl nicht bezweifeln dürfen, ob er sie einzuschränken berechtiget sey, da diese Einschränkung durch das Interesse des Staats gefodert wird. Wir haben an den Laudemien ein klares Beyspiel dieser landsherrlichen Befugniß. Es war beynahe im ganzen Lande ein allgemeines Herkommen und selbst in den Gerechtigkeitsbriefen ordentlich bedungen, die Laudemien von drey, vier oder mehrern Fällen zu nehmen; aber durch dringende Vorstellungen der Justizstellen wurde dasselbe vernichtet, und das Laudemium nur von zwey Fällen, non obstante pacto vel observantia bewilliget. Zum Besten des Adels und der Klöster hat der Landsherr in dem gegenwärtigen Jahrhundert die Menge Wirthe zu Nothwirthen, die vorhin bey uns ganz unbekannt waren, gemacht; sollte er sie zum Besten des Staats von dieser Bürde nicht wieder befreyen können? Wer getrauet sich den Satz zu bestreiten, daß alles das, was dem wesentlichen

Endzwecke des Staats entgegen ist, ein bloßer Mißbrauch sey?

Gemäß dem gemeinen deutschen und römischen Rechte kann die Frohne nach der Meynung vieler Rechtsgelerten, wie B. Kreitmayer §. 6. bemerket, entweder gar nicht verjähret werden, oder es wird, wie bey allen servitutibus discontinuis hiebey eine unfürdenkliche Zeit erfodert. Aber nachdem in Bayern der Grundsatz angenommen, und in dem neuen Codex entschieden worden ist, daß die Scharwerk ein nothwendiger Effect der Gerichtbarkeit sey; so mußte auch in Ansehung der Verjährung eine ganz andere Rechtslehre als im übrigen Deutschland entstehen.

Beym 6 Artikel des Landrechts lehret B. Schmid, daß die ungebräuchigen Scharwerksarbeiten nach 30 oder 40 Jahren durch den Herrn zu gebräuchigen, und im umgekehrten Falle durch die Unterthanen die gebräuchigen in 10 oder 20 Jahren zu ungebräuchigen verjähret werden; daß also ein Unterthan nach vorläufiger Verweigerung in 10 oder 20 Jahren hie-

von

von frey sey: Denn nach seiner Meynung wird zu Befreyung des Unterthans nicht so viel Zeit als zu dessen Dienstbarkeit oder Frohne erfodert: Ratio est, quia liberatio ab obligatione favorabilor est quam obligationis inductio, cum in ejusmodi casibus jura nostra statutaria solummodo respectum habeant ad antiquum usum et observantiam, auf das alte Herkommen, vix dubitamus, si decem vel viginti annis in aliquo loco observatum fuerit, ut labores linarii, qui singulis annis recurrunt, semper per famulitium domesticum aut personas mercenarias fuerint expediti, quod subditi ab hac obligatione manualis servitii fuerint liberati.

Allein der Freyherr von Kreitmayer ist anderer Meynung, und für die Dienstbarkeit wenigst eben so geneigt als für die natürliche Freyheit.* Er fodert 30 Jahre, wenn der Unterthan von einer Scharwerksarbeit frey werden soll. Durch die Verjährung andergestalt nicht, als wenn sich der Unterthan einmal weigert, und die Herr-

schaft

schaft 30 Jahre acquiescirt. Cod. p. 2. c. 11. § 14. In seinen Anmerkungen saget er: „Wie lang die Acquiescenz dauern „müsse, ist bey den Autoribus nicht ausge„macht; B. Schmid erfodert nur tempus „longum, das ist eine zehenjährige, andere hinge„gen tempus longissimum, das ist, eine drey„sigjährige Zeit, welch letztere Meynung auch „unser Codex adoptirt. Dieß ist also wieder ein merkwürdiges Unrecht, das dieser sonst gelerte Mann *) dem Vaterlande angethan hat.

---

*) Ich gestehe, daß ich mich nicht blindlings an die Autorität großer Männer, sondern für berechtiget halte, meine Meynungen frey und offenherzig dem Publikum zur Beurtheilung vorzulegen. Ich wiederhole meine Protestation, daß ich mich keineswegs unterstehe, die Gesetze zu kritisiren, viel weniger denselben schuldigen Gehorsam zu versagen; daß ich es aber für erlaubt halte, über dieselben das freymüthig zu entdecken, was der Geschichte und der alten bayerischen Landesverfaßung gemäß ist. Die höchste Gewalt

Die Herren haben sich alle das, was sich aus dem Satz: *Die Scharwerk ist ein nothwendiger Effect der Gerichtbarkeit*, folgern läßt, zu ihrem Vortheile zugeeignet: Der Gerichtsherr ist z. B. nichts anders zu beweisen schuldig, als daß er Gerichtsherr

herr

---

wachet über uns, und die Erfahrung lehret, daß die Gesetze schon manche Abänderung erlitten haben, die wir auch im gegenwärtigem Falle mit unterthänigem Vertrauen hoffen können.

Es giebt keine Gattung von Menschen, die bloß die Verbindlichkeit hat, für Andere zu arbeiten, und an der allgemeinen Glückseligkeit keinen Antheil haben soll. Jedermann muß sich durch Thätigkeit seine Bedürfniße verschaffen, und den Reiz des Lebens erhöhen können. Ohne diesen Reiz ist das Leben des Menschen eine todte Stille, und eine langweilige Pilgrimschaft durch eine öde Sandwüste. Alle Völker rufen mit dem römischen. Panem et Circenses.

herr sey; und die Scharwerk muß ihm ohne Widerrede geleistet werden. Wenn sich aber aus obigem Satze eine für sie nachtheilige Schlußfolge machen läßt, so wird auf dieselbe gar nicht geachtet. Aus demselben folget offenbar, daß derjenige, der keine Gerichtbarkeit hat, das Scharwerksrecht nicht ausüben könne: Es entsteht also hier die Frage: Kann der Herr seinen Hofbau und mit denselben auch die Frohne seiner Unterthanen ohne Gerichtbarkeit verpachten?

Wenn man aus dem, was täglich geschieht, für die Rechtmäßigkeit der Handlung einen Schluß machen dürfte; so müßte diese Frage mit Ja beantwortet werden.

Viele Herren haben aus Erfahrung gelehret, daß sie bey ihren Wirthschaften auf allen Seiten verlieren, und daß der Hofbau manchmal einen großen Theil des Gewinnes beym Brauhaus und den Zehenten auffresse, woran ihre eigene Unwissenheit in der Oekonomie, ihre verkehrten Anstalten und unnöthi-

gen

gen zwecklosen Ausgaben, die Untreue ihrer Diener, und die widerrechtlichen Anmaßungen gegen die Unterthanen Schuld sind, die aus Abneigung und allerley Besorgnißen zum Verderben der herrschaftlichen Wirtschaft mitwirken. Sie sind also bemüßiget, ihre Wirtschaften, und mit diesen auch die Frohndienste der Unterthanen zu verpachten. B. Kreitmayer mißbilliget diese Verpachtung § 11. nicht, und berufet sich auf den Freyherrn von Schmid, welcher art. 4. n. 1. mehr nicht behauptet, als daß die Frohne verpachtet werde, aber nicht entscheidet, ob dieß mit Recht oder Unrecht geschehe: Quod plerumque domini hofmarchiales habeant proprios mansos, quibus praeficiunt titulo locationis proprium villicum, intregram familiam habentem, ad nutrienda omnis generis pecora, et tam ex fructibus fundorum quam pecorum quaestum faciendum. Allein wie kann diese Praxis mit der Lehre des Freyherrn von Kreitmayer § 6. bestehen, wo es heißt, es sey in Bayern eine ausgemachte Sache, daß die Scharwerk durch Kauf, Pacht, Cession und dergleichen ohne Jurisdiction nicht

nicht erlanget werden könne? Man weiß ja, daß die Herren ihren Pächtern keine Gerichtsbarkeit überlassen; woher haben sie also das Recht, daß sie die Scharwerk, welche sie für einen nothwendigen Effect der Gerichtbarkeit, und für untrennbar halten, einem Pächter überlassen? Effectus poni non potest, nisi ponatur cum sua causa, cui se semper conformat. B. Schmid art. 9. n. 1. Im Landrecht wird ihnen diese Verpachtung nirgend bewilliget; und B. Schmid ist art. 9. n. 8. ausdrücklich entgegen, weil die Scharwerk dem Herrn nur zur Hausnothdurft, und nicht zum Gewinn geleistet wird, und sich überhaupt in Baiern von der Jurisdiction nicht trennen läßt: simpliciter putamus, statutis nostris provincialibus, et consuetudini patriae conforme esse, quod si quis dominus operis rusticalibus non indigeat, eas alteri locare, delegare aut cedere non possit. Operae sunt in obsequio, cum subditi ad quamvis requisitionem obsequi, et operas praestare teneantur: quæ autem in obsequio sunt, alteri cedi aut delegari

non possunt. Es läßt sich nicht behaupten, daß der Herr B. von Schmid hier nur von dem Falle rede, da der Gerichtsherr die Frohne seiner Unterthanen zur Kultur fremder Baugründe verpachten will; denn zu einem fremden Feldbau, den er allenfalls gepachtet hat, kann er selbst keine Frohne fodern, vielweniger dieselbe einem andern überlassen. Zu dem gilt ja die weitere Ursache, die er angiebt, daß sich die Scharwerk von der Gerichtbarkeit nicht trennen lasse, auch vom Pächter des Hofbaues: Nostrae operae, saget er, debentur ipso jure ex legis dispositione tanquam effectus jurisdictionis, et proinde a jurisdictione separari, et alteri jurisdictionem non habenti cedi non posunt. — Quia operae rusticae dependentiam habent a jurisdictione inseparabilem.

non possunt. Es läßt sich nicht behaupten, daß der Herr B. von Schmid hier nur von dem Falle rede, da der Gerichtsherr die Frohne seiner Unterthanen zur Kultur fremder Baugründe verpachten will; denn zu einem fremden Feldbau, den er allenfalls gepachtet hat, kann er selbst keine Frohne fodern, vielweniger dieselbe einem andern überlassen. Zu dem gilt ja die weitere Ursache, die er angiebt, daß sich die Scharwerk von der Gerichtbarkeit nicht trennen lasse, auch vom Pächter des Hofbaues: Nostrae operae, saget er, debentur ipso jure ex legis dispositione tanquam effectus jurisdictionis, et proinde a jurisdictione separari, et alteri jurisdictionem non habenti cedi non possunt. — Quia operae rusticae dependentiam habent a jurisdictione inseparabilem.

Rottmanner, Simon,

Beytrag zur Geschichte der Frone oder Scharwerk in Baiern

Bd.: Zweyter Theil

Frankfurt am Main 1800

Bibl.Mont. 3218-8#Cah.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722121-4
VD18 8003747